

An die Mitglieder des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
und seine Stellvertreter
die Vertreterin des Ausländerbeirates
den Vertreter des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Breustedt
Telefon: 06074 911866

3. Juni 2020

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
38. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
(Sitzung Nr. 6/2020)

am **Mittwoch, 10.06.2020**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet im **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Berichts Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen:
Finanzstatusbericht - Corona Krise
Vorlage: CAL/0137/20
- TOP 3 Berichts Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Situation
der Rödermärker Wirtschaft in und seit Beginn der Corona-Krise
Vorlage: CAL/0138/20
- TOP 4 Berichts Antrag der Fraktion FWR: Zusätzliche Planstellen
Vorlage: FWR/0142/20
- TOP 5 Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-
Roden)
(Stavo
TOP 4) Vorlage: VO/0044_1/20
- TOP 6 Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie
der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"
(Stavo
TOP 5) Vorlage: VO/0108/20
- TOP 7 220. Vergleichende Prüfung "Kultur" durch den Hessischen Rechnungshof;
(Stavo
TOP 6) hier: Schlussbericht
Vorlage: VO/0118/20

- TOP 8 Erhebung von Steuern und Benutzungsgebühren während der Gültigkeit
(Stavo von Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-
TOP 7) Pandemie
Vorlage: VO/0124/20
- TOP 9 Förderung des Schillerhauses im Rahmen des Bundesprogramms
(Stavo Mehrgenerationenhaus ab 2021
TOP 8) Vorlage: VO/0125/20
- TOP 10 Finanzierungs- und Organisationskonzept für den Öffentlichen
(Stavo Personennahverkehr im Kreis Offenbach
TOP 9) Vorlage: VO/0126/20
- TOP 11 Beantragung von Fördergeldern für die Gründung des
(Stavo Verwaltungsbehörden- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel
TOP 10) Vorlage: VO/0127/20
- TOP 12 Antrag der FDP-Fraktion: Personelle Berücksichtigung der direkt gewählten
(Stavo Kommunalpolitiker/-innen im Präventionsrat
TOP 11) Vorlage: FDP/0269/19
- TOP 13 Antrag der SPD-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses der
(Stavo Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2020 über die Übertragung der
TOP 12) Beschlussfassung an den Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschuss
Vorlage: SPD/0131/20
- TOP 14 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen:
(Stavo Schulkindbetreuung im Schuljahr 2020-2021
TOP 13) Vorlage: CAL/0134/20
- TOP 15 Antrag der FDP-Fraktion: Keine Gebühr ohne Leistung - Erlass der Kita-
(Stavo Betreuungsgebühren während des Shutdowns
TOP 14) Vorlage: FDP/0146/20
- TOP 16 Antrag der FDP-Fraktion: Schaffung eines ständigen Gremiums für
(Stavo Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege
TOP 15) Vorlage: FDP/0147/20
- TOP 17 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 18 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Kruger
Ausschussvorsitzender

F. d. R.


Silvia Hechler
Stellv. Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>CDU Fraktion Rödermark</p>	<p>Datum: 02.06.2020</p> <p>Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</p> <p>Verfasser/in: <i>Stefan Gerl</i></p>				
<p>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Finanzstatusbericht - Corona Krise (Berichts Antrag)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

Berichts Antrag:

Der Magistrat wird gebeten einen Finanzstatusbericht zu geben:

Es sollen Angaben gemacht werden über:

- Ist der Doppelaushalt 2020/2021 genehmigt – wurden Bedingungen gestellt?
- Entwicklung der bisherigen Steuerreinnahmen in 2020
- Entwicklung der sonstigen Einnahmen und Gebühren in 2020
- Lage des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark
 - Abwasserbeseitigung
 - Abfallbeseitigung
 - Betriebshof
 - Städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude
 - Betrieb des Badehauses Rödermark
 - Stadtinterne und sonstige Dienstleistungen
- Entwicklung und Ausblick bei Zuschüssen und Hilfen von Bund und Land
- Gibt es hinsichtlich der Pandemie besondere Belastungen und außerordentliche Aufwendungen?
- Personalsituation
 - Können freigewordene Stellen besetzt werden?
 - Können die im HH 2020 neu geschaffenen Stellen besetzt werden?
- Lage der freien Träger: Kindebetreuung, Berufsakademie, Freie Wohlfahrtspflege

Ist aus Sicht des Magistrats die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes oder das Einleiten weitergehender Haushaltssicherungsmaßnahmen erforderlich?

Welche Vorkehrungen sind aus Sicht des Magistrats erforderlich, um an in Aussicht gestellten Konjunkturprogrammen des Bundes und des Landes Hessen teilnehmen zu können?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>CDU Fraktion Rödermark</p>	<p>Datum: 02.06.2020</p> <p>Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</p> <p>Verfasser/in: <i>Michael Gensert Stefan Gerl</i></p>				
<p>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Situation der Rödermärker Wirtschaft in und seit Beginn der Corona-Krise (Berichts Antrag)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

In der aktuellen Krisenzeit leidet das lokale Wirtschaftsgeschehen unter den Einschränkungen durch die Corona-Krise.

Berichts Antrag:

Wir bitten daher den Magistrat über die Situation der Rödermärker Wirtschaft in und seit der Corona -Krise zu berichten, soweit die Verwaltung hiervon Kenntnisse hat. Zu berichten ist über folgende Bereiche:

- Gastronomie und Hotel
- Handwerk
- Einzelhandel
- Produzierendes Gewerbe
- Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste, Ärzte, Apotheken

Dabei ist das Eingehen auf die folgenden Fragstellungen von besonderem Interesse:

1. In welcher Weise ist die Wirtschaftsförderung aktiv geworden?
2. Mit welchen Anliegen wenden sich Unternehmen an die Stadt?
3. Gab es Betriebsschließungen?
4. Wurden oder werden Beschäftigte entlassen?
5. In welchem Ausmaß wurde Kurzarbeit beantragt?
6. Wie entwickelt sich der Arbeitsmarkt?
7. Wie ist die Stimmung?
8. Was kommt in den nächsten Monaten auf die Wirtschaft der Stadt zu?

9. Kommt die Wirtschaft wieder in Gang?
10. Zu welchen Veränderungen wird es in der Wirtschaft und in den Unternehmen kommen?
11. Welche Rolle spielt der verstärkte Ausbau der Digitalisierung in Rödermark?
12. Wo müsste nachgebessert werden?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 02.06.2020</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok Peter Schröder</i></p>				
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Zusätzliche Planstellen (Berichtsantrag)					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

Der Haushalt 2020 sieht eine Aufstockung der Planstellen für Beschäftigte um 13 auf neu 121 Stellen und für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst um 20,5 auf neu 168,5 Stellen vor. Die Ausweitung der Planstellen um mehr als 13% in einem einzigen Jahr wird die Stadt Rödermark auf lange Zeit stark finanziell belasten. Angesichts vorhersehbarer wegbrechender Einnahmen, Belastung aller Bürger durch Steuererhöhungen und der Unsicherheit hinsichtlich Hilfen von Bund und Land für die Kommunen ist eine Zurückhaltung bei der Besetzung der neuen Planstellen angebracht.

Berichtsantrag:

1. Wäre das Funktionieren der Verwaltung bzw. des Sozial- und Erziehungsdienstes durch einen derzeit zumindest teilweisen Verzicht auf Neubesetzung der Planstellen gefährdet? Und wenn ja, in welchen Bereichen und mit welcher Begründung?
2. Wie viele der insgesamt 33,5 neuen Planstellen wurden bis zum 31.05.2020 durch unbefristete Einstellungen bereits besetzt? (Bitte nach FB aufgliedern)
3. Welche weiteren Neueinstellungen sollen bis Ende 2020 realisiert werden (Bitte nach FB aufgliedern)
4. Wurde oder wird für Beschäftigte von der Möglichkeit von Kurzarbeit Gebrauch gemacht? (ggfs. bitte nach FB aufteilen) Wenn ja, wird für die Betroffenen das Kurzarbeitergeld von der Stadt Rödermark um wieviel aufgestockt?

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0044_1/20 AZ: Datum: 15.04.2020 Verfasser: Morian, Susanne
Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
20.04.2020	Magistrat
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Schiedsfrau für den Bezirk Rödermark I (Ober-Roden), Frau Petra Wilde, hat gegenüber dem Amtsgericht Langen die Entlassung aus dem Amt beantragt. Der Direktor des Amtsgerichtes Langen hat mit Beschluss vom 13.02.2020 die Befugnis zur Niederlegung des Amtes gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Hessisches Schiedsamtsgesetz mit sofortiger Wirkung bestätigt.

Es ist daher eine Neuwahl der Schiedsperson erforderlich.

Die Neuwahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Die Bürger und Bürgerinnen aus Ober-Roden wurden durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 (3) Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) im Neuen Heimatblatt Rödermark (10. KW) und zusätzlich durch weitere Presseartikel zur Abgabe einer Bewerbung bis zum 13.03.2020 aufgefordert.

Am 3. April 2020 hat sich Herr Stefan Elfe als Bewerber auf die Stelle der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden) gemeldet. Herr Elfe hatte sich bereits im August 2018 auf die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson beworben und erfüllt alle Voraussetzungen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt _____
zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Ober-Roden).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0108/20 AZ: Datum: 06.05.2020 Verfasser: Morian, Susanne
Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.05.2020	Magistrat
09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“ wird auf Veranlassung durch den Fachbereich Kinder an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Die geplanten Anpassungen werden die folgenden Regelungen betreffen:

- § 4 - Regelungen zum Antrag auf Aufnahme in die Betreuung.
- § 5 - Aufnahme einer Regelung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch und Abholung.
- § 9 - Regelung zur Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres.

Die in der dazugehörigen Kostenbeitragssatzung festgelegten Kostenbeiträge werden, entsprechend der Regelungen in der Kostenbeitragssatzung für die Betreuung in den Kindertagesstätten, für die folgenden Jahre bis 2025 um jährlich 3 % gesteigert.

Eine Synopse zu den geplanten Änderungen der Benutzungssatzung sowie die Entwürfe der Änderungssatzungen sind der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 3. Änderung“ und
- „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 3. Änderung“

gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Aus der geplanten Erhöhung der Kostenbeiträge um jährlich 3% ergeben sich derzeit Mehrerträge in Höhe von ca. 10.000 € in einem Kalenderjahr.

/He, 11.05.20

Anlagen

- Synopse zur geplanten Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 2. Änderung“
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 3. Änderung“

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 96) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am</p> <p>..... die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 14.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben. Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben. Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.</p> <p>(3) Bevorzugt aufgenommen werden (entsprechend § 24 SGB VIII) die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Wobei die Kinder im 1. bis 3. Schuljahr Vorrang genießen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium muss durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>	<p>(2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.</p> <p>(3) Bevorzugt aufgenommen werden (entsprechend § 24 SGB VIII) die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Wobei die Kinder im 1. bis 3. Schuljahr Vorrang genießen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium muss durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>
<p>§ 4 Aufnahme</p>	<p>§ 4 Aufnahme</p>
<p>(1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die</p>	<p>(1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitznachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitznachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitznachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.</p> <p>(4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>	<p>Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitznachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitznachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitznachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte während des laufenden Hort-/ Betreuungsjahres keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.-Der Antrag zur Aufnahme bezieht sich auf das folgende bzw. laufende Schuljahr. Zum folgenden Schuljahr werden die in Abs. 1 genannten Aufnahmekriterien erneut überprüft und über die Fortführung oder Beendigung (bei Nichtvorliegen der Aufnahmekriterien) entschieden.</p> <p>(4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken. Die Kinder</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.</p> <p>(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.</p> <p>(4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.</p> <p>(6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.</p> <p>(7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer. Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.</p> <p>(8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.</p>	<p>sollen den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Die Erziehungsberechtigten holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit pünktlich wieder ab.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.</p> <p>(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.</p> <p>(4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.</p> <p>(6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.</p> <p>(7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer. Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.</p> <p>(8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.</p>	<p>(9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.</p>
<p>§ 6 Öffnungszeiten</p>	<p>§ 6 Öffnungszeiten</p>
<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet. Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 7.45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) statt.</p>	<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet. Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 7.45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) statt.</p>
<p>(2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.</p>	<p>(2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.</p>
<p>(3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt. Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.</p>	<p>(3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt. Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.</p>
<p>(4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p>	<p>(4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p>
<p>(5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p>	<p>(5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen, b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.</p>	<p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen, b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.</p>
<p>§ 7 Versicherung</p>	<p>§ 7 Versicherung</p>
<p>(1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.</p> <p>(2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.</p>	<p>(1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.</p> <p>(2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.</p>
<p>§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung</p>	<p>§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.</p> <p>(2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.</p>	<p>(1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.</p> <p>(2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.</p>
<p>§ 9 Abmeldung</p>	<p>§ 9 Abmeldung</p>
<p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(2) In der Zeit vom 1.Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender der Kinder grundsätzlich ausgeschlossen der Kinder nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt)</p>	<p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(2) In der Zeit vom 1.Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>zulässig. Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.</p> <p>(3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen. - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden, - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht, - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird. - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind. 	<p>Neuanmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig. Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.</p> <p>(3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen. - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden, - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht, - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird. - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind.

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p> <p>(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p>	<p>(4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p> <p>(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p>
<p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenbeiträge, Verpflegungskosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenbeiträge, Verpflegungskosten</p>
<p>Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p>Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert.</p>	<p>Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p>Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gespeicherte Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gespeicherte Daten</p>
<p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme</p>	<p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.</p>	<p>der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 13* Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.</p>

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 36 G vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2652) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

3. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält die folgende Fassung:

**§ 4
Aufnahme**

- (1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte **während des laufenden Hort-/Betreuungsjahres** keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht. **-Der Antrag zur Aufnahme bezieht sich auf das folgende bzw. laufende Schuljahr. Zum folgenden Schuljahr werden die in Abs. 1 genannten Aufnahmekriterien erneut überprüft und über die Fortführung oder Beendigung (bei Nichtvorliegen der Aufnahmekriterien) entschieden.**
- (4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

In § 5 Abs. 1 wird ein Satz 2 angefügt:

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken. **Die Kinder sollen den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Die Erziehungsberechtigten holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit pünktlich wieder ab.**

§ 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

§ 9 Abmeldung

- (2) In der Zeit vom 1.Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung **der abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuansmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.** Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1	§ 8 Abs. 1 - 4
§ 2 Abs. 1 und 2	§ 9 Abs. 1 und 3 - 5
§ 3 Abs. 1 – 5	§ 10
§ 5 Abs. 2 – 9	§ 11
§ 6 Abs. 1 – 7	§ 12 Abs. 1 - 3
§ 7 Abs. 1 – 2	§ 13

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 36 G vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2652) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

3. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	197 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	203 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	111 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	114 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

- (2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2019/2020:	
2 Tage i.d. Woche	76 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	115 €/Monat

- Betreuungsjahr 2020/2021	
2 Tage i.d. Woche	78 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	118 €/Monat
- Betreuungsjahr 2021/2022	
2 Tage i.d. Woche	80 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	122 €/Monat
- Betreuungsjahr 2022/2023	
2 Tage i.d. Woche	82 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025	
2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

- Betreuungsjahr 2019/2020:	
2 Tage i.d. Woche	43 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	65 €/Monat
- Betreuungsjahr 2020/2021:	
2 Tage i.d. Woche	44 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	67 €/Monat
- Betreuungsjahr 2021/2022:	
2 Tage i.d. Woche	45 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	69 €/Monat
- Betreuungsjahr 2022/2023:	
2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:	
2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung **der abgehenden Kinder** grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B.

Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 2 c-d, 3 - 6

§ 3 Abs. 1 - 4 und 6 - 11

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Vereine, Ehrenamt	Vorlage-Nr: VO/0118/20 AZ: Datum: 11.05.2020 Verfasser: Wade, Gregor
220. Vergleichende Prüfung "Kultur" durch den Hessischen Rechnungshof; hier: Schlussbericht	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.05.2020	Magistrat
09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In der Zeit vom 30. August 2018 bis zum 8. April 2020 fand die 220. Vergleichende Prüfung "Kultur" durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes statt. Der Prüfungszeitraum umfasst die Jahre 2014 bis 2018.

In diese Prüfung wurden insgesamt vierzehn hessische Städte einbezogen: Bad Hersfeld, Bad Homburg v.d.H., Bad Vilbel, Darmstadt, Dreieich, Eschborn, Hanau, Hofheim/Ts., Kassel, Marburg, Neu-Isenburg, Rüsselsheim, Wiesbaden und Rödermark. Zwar gehört die Stadt Rödermark nicht zu den vierzehn großen hessischen Kommunen, wurde aber aufgrund ihres relativ hohen Kulturetats (einzig bedingt durch die überdurchschnittlichen Gebäude- und Betriebskosten) mit aufgenommen.

Folgende Aspekte sollten in die Prüfung einbezogen werden:

- Kulturförderung
- Sponsoring, Zuwendungen und Verwendungsnachweise,
- Prozesse
- Controlling und kulturelle Zusammenarbeit
- Online-Befragung

Von Anfang an waren in die Prüfung seitens der Stadt Rödermark eingebunden: Bürgermeister, Erster Stadtrat/Erste Stadträtin, Fachbereich 1, Fachbereich 2 und das Rechnungsprüfungsamt sowie federführend der Fachbereich 5. Mit der Wahrnehmung der Prüfung wurde durch den Rechnungshof die Fa. Kienbaum Consultants International GmbH in Düsseldorf beauftragt.

Der Schlussbericht über die 220. Vergleichende Prüfung "Kultur" ist gemäß der Weisung des Hessischen Rechnungshofes möglichst zeitnah der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben sowie mindestens je ein Exemplar jeder Fraktion in Kopie auszuhändigen (Eingang der pdf-Datei: 21.04.2020), was hiermit geschieht.

Zum Inhalt des 70-seitigen Berichts führt die Verwaltung aus, dass für die Stadt Rödermark keine gravierenden Mängel festgestellt wurden, was auch daran festzumachen ist, dass keinerlei Umsetzungsmaßnahmen auferlegt wurden. Es wurde form- und fehlerfreie Arbeit bescheinigt und der Rechnungshof sieht Rödermark im Vergleich der vierzehn einbezogenen Kommunen gut aufgestellt.

Der Hessische Rechnungshof empfiehlt lediglich sieben Punkte, deren Realisierung im Ermessen der Stadt liegt. Diese wären:

1. Selbstfinanzierungsquote verbessern (S. 11 Z. 5 und S. 22 Z. 10)
2. Die vorhandene Berichterstattung über Kennzahlen im Haushalt weiter entwickeln (S. 14 Z. 5 u. 10 sowie S. 55 Z. 5)
3. Entwicklung der Ertragssteigerung vorantreiben (S. 35 Z. 10)
4. Positive Tendenz der kulturellen Veranstaltungen weiter entwickeln (S. 38 Z. 5)
5. Outputorientierte Kennzahlen zur Steuerung heranziehen (S. 53 Z. 15)
6. Dokumentation und schriftliche Berichterstattung über das abgelaufene Spieljahr sowie für die geplanten Aktivitäten des Folgejahres (S. 53 Z. 30)
7. Aufbau eines kaufmännischen Obligos (S. 53 Z. 40)

Die Verwaltung wird dem Magistrat in einer gesonderten Vorlage die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen, der Magistrat wird alsdann über das Ergebnis in der Stadtverordnetenversammlung berichten. Der Hessische Rechnungshof bittet bis zum 25. September 2020 um einen Bericht darüber, inwieweit die Stadt Rödermark beabsichtigt, die Empfehlungen des Schlussberichtes umzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Kenntnisnahme des Schlussberichtes über die 220. Vergleichende Prüfung "Kultur" durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die 220. Vergleichende Prüfung "Kultur" durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen 2



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs • Überörtliche Prüfung •
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis

Magistrat
der Stadt Rödermark
Konrad-Adenauer-Straße 4 - 8
63222 Rödermark

Aktenzeichen: K.80.18.05
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: ROR'in Weyell
Durchwahl: (0 61 51) 381 260
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de



Datum: 25. März 2020

nachrichtlich:

Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Rödermark
Konrad-Adenauer-Straße 4 - 8
63322 Rödermark

- ohne Anlagen -

↳ Wadew, Jregor

220. Vergleichende Prüfung "Kultur"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend darf ich Ihnen den Schlussbericht über die 220. Vergleichende Prüfung "Kultur" zukommen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG). Ich bitte Sie, den Schlussbericht, zu dem auch dieses Anschreiben gehört, möglichst zeitnah der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben sowie mindestens je ein Exemplar jeder Fraktion in Kopie auszuhändigen (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ÜPKKG). Den Zeitpunkt der Bekanntgabe bitte ich, mir mitzuteilen. Zudem erhalten Sie den Bericht unaufgefordert in etwa zwei Wochen als PDF-Datei. Diese Datei ist mit dem Kennwort „Finanzkontrolle“ geschützt.

Ein Exemplar des Schlussberichts leite ich der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde zu (§ 6 Abs. 1 Satz 4 ÜPKKG). Sofern Sie bis zum 1. April 2020 nicht widersprechen, erlaube ich mir, auch dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt eine Kopie als PDF-Datei zu übersenden.

Schließlich bitte ich, mir bis zum 25. September 2020 zu berichten, inwieweit Sie beabsichtigen, die Empfehlungen des Schlussberichts umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Keilmann)

Anlagen





Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.18.05

220. Vergleichende Prüfung "Kultur"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler
Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Schlussbericht
für die
Stadt Rödermark

24. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
	Ansichtenverzeichnis	4
	Abkürzungsverzeichnis	6
5	1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	8
	1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	8
	1.2 Prüfungsvolumen.....	10
	1.3 Rückstände.....	10
	1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen	11
10	1.4.1 Feststellung der Haushaltslage	11
	1.4.2 Umfang und Infrastruktur des kulturellen Angebots	11
	1.4.3 Grundmittelbedarf und Wirtschaftlichkeit.....	12
	1.4.4 Detailbetrachtung öffentliche und private Zuwendungen	13
	1.4.5 Controlling und Steuerung.....	14
15	1.4.6 Sachspenden.....	14
	1.4.7 Einsatz von Honorarkräften	14
	1.4.8 Vergaben	14
	1.4.9 Kulturelle Zusammenarbeit.....	14
	1.4.10 Nachschau.....	14
20	2. Auftrag und Prüfungsverlauf	15
	3. Zusammenfassender Bericht	16
	4. Feststellungen zur Haushaltslage - Mehrkomponentenmodell	17
	5. Kommunales Kulturangebot	24
	5.1 Prüfungsumfang und Infrastruktur des kulturellen Angebots	24
25	5.2 Grundmittelbedarf.....	27
	5.2.1 Analyse Erträge	29
	5.2.2 Analyse Aufwendungen.....	31
	5.2.3 Gesamtbeurteilung Grundmittelbedarf	34
	5.3 Detailbetrachtung kulturelle Veranstaltungsorte	36
30	5.4 Detailbetrachtung Museen und Ausstellungshäuser.....	41
	5.5 Detailbetrachtung öffentliche und private Zuwendungen	47
	5.6 Controlling und Steuerung.....	52
	5.7 Prozessablauf Sachspenden.....	55
	5.8 Einsatz von Honorarkräften	56
35	5.9 Vergaben	58
	5.10 Kulturelle Zusammenarbeit	60
	6. Online-Befragung zum Besucherverhalten	62
	7. Nachschau	68

8. Schlussbemerkung..... 70

Ansichtenverzeichnis

	Ansicht 1: Prüfkörperschaften der 220. Vergleichenden Prüfung	9
	Ansicht 2: Prüfungsvolumen in Tausend Euro im Jahr 2018	10
5	Ansicht 3: Verhältnis laufende Grundmittel zu verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln im Jahr 2018, Rödermark	11
	Ansicht 4: Höhe der Aufwendungen für Kultur in Euro im Jahr 2018, Rödermark.....	12
	Ansicht 5: Veränderung der Zuschüsse je Einwohner von 2014 bis 2018	13
	Ansicht 6: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr	18
	Ansicht 7: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage	19
10	Ansicht 8: Beurteilung der Haushaltslage	20
	Ansicht 9: Bewertungen der Haushaltslage	21
	Ansicht 10: Selbstfinanzierungsquote im Jahr 2018	21
	Ansicht 11: Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel, Rödermark	22
	Ansicht 12: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in Euro im Jahr 2018.....	22
15	Ansicht 13: Anteil der Grundmittel je Einwohner an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln je Einwohner im Jahr 2018	23
	Ansicht 14: Pro-Kopf-Belastung Grundmittel	24
	Ansicht 15: Geprüfte kulturelle Infrastruktur	25
	Ansicht 16: Allokation der Aufgaben für kulturelle Infrastruktur	26
20	Ansicht 17: Finanzielle Rahmendaten: Gesamtuntersuchungsbereich	27
	Ansicht 18: Entwicklung der Grundmittel je Einwohner in Euro, Rödermark	28
	Ansicht 19: Prozentuale Veränderung der Grundmittel je Einwohner von 2014 bis 2018	28
	Ansicht 20: Grundmittelbedarf je Einwohner in Euro im Jahr 2018	29
	Ansicht 21: Erträge des Gesamtuntersuchungsbereichs in Tsd. Euro im Jahr 2018	30
25	Ansicht 22: Erträge des Gesamtuntersuchungsbereichs je Einwohner in Euro im Jahr 2018	30
	Ansicht 23: Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2018	31
	Ansicht 24: Aufwendungen des Gesamtuntersuchungsbereichs in Tsd. Euro im Jahr 2018	32
30	Ansicht 25: Aufwendungen des Gesamtuntersuchungsbereichs je Einwohner in Euro im Jahr 2018	33
	Ansicht 26: Anteil Aufwendungen für Kultur im Jahr 2018	34
	Ansicht 27: Besucher der kulturellen Veranstaltungsorte im Jahr 2018	36
	Ansicht 28: Foto Kulturhalle Rödermark Quelle: Melanie Merget Fotografie.....	37
	Ansicht 29: Kulturhalle.....	38
35	Ansicht 30: Anteil der Aufwendungen für die kulturellen Veranstaltungsorte am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018	39
	Ansicht 31: Erträge, Anzahl Besucher und Aufwand je Besucher kulturelle Veranstaltungsorte aus Cluster 1 im Jahr 2018	40
	Ansicht 32: Foto Töpfermuseums Urberach, Quelle: Stadt Rödermark.....	41
40	Ansicht 33: Töpfermuseum Urberach	42

	Ansicht 34: Anteil der Aufwendungen für die kommunalen Museen am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018	43
	Ansicht 35: Kategorisierung der Museen in städtischer Trägerschaft nach durchschnittlichen Besucherzahlen in den Jahren 2014 bis 2018	44
5	Ansicht 36: Jahresöffnungszeiten, Anzahl Besucher und Aufwand je Besucher der Museen aus Cluster 1 im Jahr 2018	45
	Ansicht 37: Ticketerlöse der Museen absolut und relativ in Euro im Jahr 2018	46
	Ansicht 38: Förderung des kulturellen Lebens	47
	Ansicht 39: Anteil der kulturellen Förderung am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018.....	48
10	Ansicht 40: Kulturelle Förderung je Einwohner in Euro im Jahr 2018.....	49
	Ansicht 41: Prüfungsergebnis der größten Zuwendungen für kulturelle Projekte.....	49
	Ansicht 42: Allokation der beantragten öffentlichen Zuwendungen	50
	Ansicht 43: Erhaltene Zuwendungen	51
	Ansicht 44: Anteil erhaltene Zuwendungen am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018	52
15	Ansicht 45: Steuerungselemente für die kulturelle Aufgabenwahrnehmung	54
	Ansicht 46: Prozess Sachspenden.....	56
	Ansicht 47: Einsatz von nicht fest-angestelltem Personal	57
	Ansicht 48: Prüfungsergebnis der Vergaben bis 7.500 Euro	59
	Ansicht 49: Prüfungsergebnis der Vergaben von 7.500 bis 10.000 Euro	59
20	Ansicht 50: Prüfungsergebnis der Vergaben über 10.000 Euro bis zum EU-Schwellenwert	59
	Ansicht 51: Kulturelle Zusammenarbeit	61
	Ansicht 52: Geografische Zuordnung der Befragten zu Regierungsbezirken und Städten	62
	Ansicht 53: Häufigkeit der Besuche kultureller Veranstaltungen im Jahr 2018	63
	Ansicht 54: Zahl der Besuche nach Art der Veranstaltung	64
25	Ansicht 55: Besuche kultureller Veranstaltungen nach Entfernung (Wohnort, Städte und Umkreis)	65
	Ansicht 56: Besuche kultureller Veranstaltungen nach Entfernung (Wohnort, Städte und Umkreis)	66
30	Ansicht 57: Durchschnittliche kulturelle Besuche aus den Regierungsbezirken in die Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden.....	66
	Ansicht 58: Nachschauergebnisse für die 206. Vergleichende Prüfung "Stadtentwicklung"	69

Abkürzungsverzeichnis

	Abs.	Absatz
	AO	Abgabenordnung
	BGBI	Bundesgesetzblatt
5	e.V.	Eingetragener Verein
	EVVC	Europäischer Verband der Veranstaltungszentren
	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
10	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
	HGO	Hessische Gemeindeordnung
	HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
	HMWK	Ministerium für Wissenschaft und Kunst
	IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
15	inkl.	Inklusive
	i. V. m.	in Verbindung mit
	KFA	Kommunaler Finanzausgleich
	kash	Kommunales Auswertungssystem Hessen
	km	Kilometer
20	LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung
	Mio.	Millionen
	Nr.	Nummer
	Pkt.	Punkte
	PLZ	Postleitzahl
25	rd.	Rund
	SchuSG	Schutzschirmgesetz
	SchuSV	Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes
	sog.	sogenannte
	StAnz	Staatsanzeiger
30	ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
	u.a.	Unter anderem
	Vgl.	Vergleiche
	z.B.	Zum Beispiel

35

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden, ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

- 5 Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

5 Öffentliche Kulturförderung wird als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden verstanden. Nach dem Kulturfinanzbericht 2018 trugen die Städte und Gemeinden mit knapp 45 Prozent den größten Anteil an den Kulturausgaben. Dieser hohe Finanzierungsanteil zeigt den Stellenwert der Kultur in der kommunalen Landschaft. Er war Anlass, mit der 220. Vergleichenden Prüfung „Kultur“ bei 14 Kommunen die Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich nach den Maßstäben Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit vergleichend zu prüfen.

10 Die Herausforderung bestand darin, unabhängig von der vor Ort gewählten Organisationsform und des kulturellen Angebots, die Vergleichbarkeit herzustellen. Dafür wurde zunächst der Kulturbegriff für die 220. Vergleichende Prüfung wie folgt definiert: Erfasst wurden die Bereiche Theater und Musikpflege, Museen, Sammlungen und Ausstellungen sowie Förderung des kulturellen Lebens. Berücksichtigt wurden neben der Kernverwaltung, die Eigenbetriebe und städtischen Tochtergesellschaften. Nicht erfasst wurden 15 die Aufgabenbereiche Stadtarchive/historischen Archive, Musik- und Volkshochschulen sowie Bibliotheken und Initiativen zum Hessentag. Danach wurde für die Detailbetrachtung die kulturelle Vielfalt in die drei folgenden Kategorien eingeordnet: Kulturelle Veranstaltungsorte, Museen und Ausstellungshäuser sowie kulturelle Förderung.

20 Für die Analyse der erhobenen Daten wurde das sogenannte Grundmittelkonzept herangezogen. Dieses zeigt die aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierenden Lasten, indem es alle Aufwendungen abzüglich aller zurechenbarer Erträge aus einem Aufgabenbereich abbildet. Vergleicht man Kommunen mit unterschiedlicher Einwohnerzahl ist es zielführend, die laufenden Grundmittel, d.h. ohne Investitionen, darzustellen. Die 25 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“ greift deshalb bei ihren Analysen und Bewertungen auf das Konzept der laufenden Grundmittel zurück.¹

30 In der 220. Vergleichenden Prüfung waren folgende Städte als zu prüfende Körperschaften einbezogen: Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Vilbel, Darmstadt, Dreieich, Eschborn, Hanau, Hofheim am Taunus, Kassel, Marburg, Neu-Isenburg, Rödermark, Rüsselsheim am Main und Wiesbaden.²

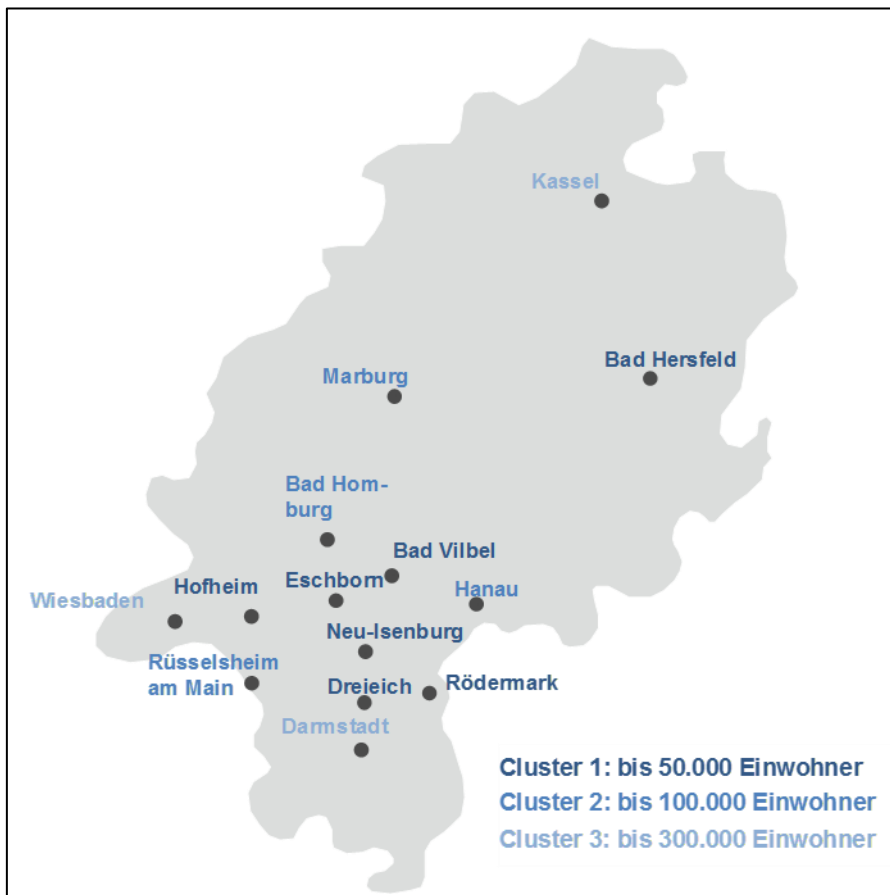
Aufgrund der Größe wurden für den Vergleich drei Cluster definiert, die bei den Auswertungen kenntlich gemacht werden:

- Cluster 1: Kreisangehörige Städte bis 50.000 Einwohner: Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Dreieich, Eschborn, Hofheim am Taunus, Neu-Isenburg, Rödermark.
- 35 • Cluster 2: Sonderstatusstädte bis 100.000 Einwohner: Bad Homburg v. d. Höhe, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main.
- Cluster 3: Kreisfreie Städte bis 300.000 Einwohner: Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Die nachfolgende Ansicht zeigt die Lage der Städte.

¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kulturfinanzbericht 2018, S. 72 f.

² Staats- und Landestheater: Darmstadt, Kassel, Marburg und Wiesbaden
Festspielorte: Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Dreieich und Hanau.



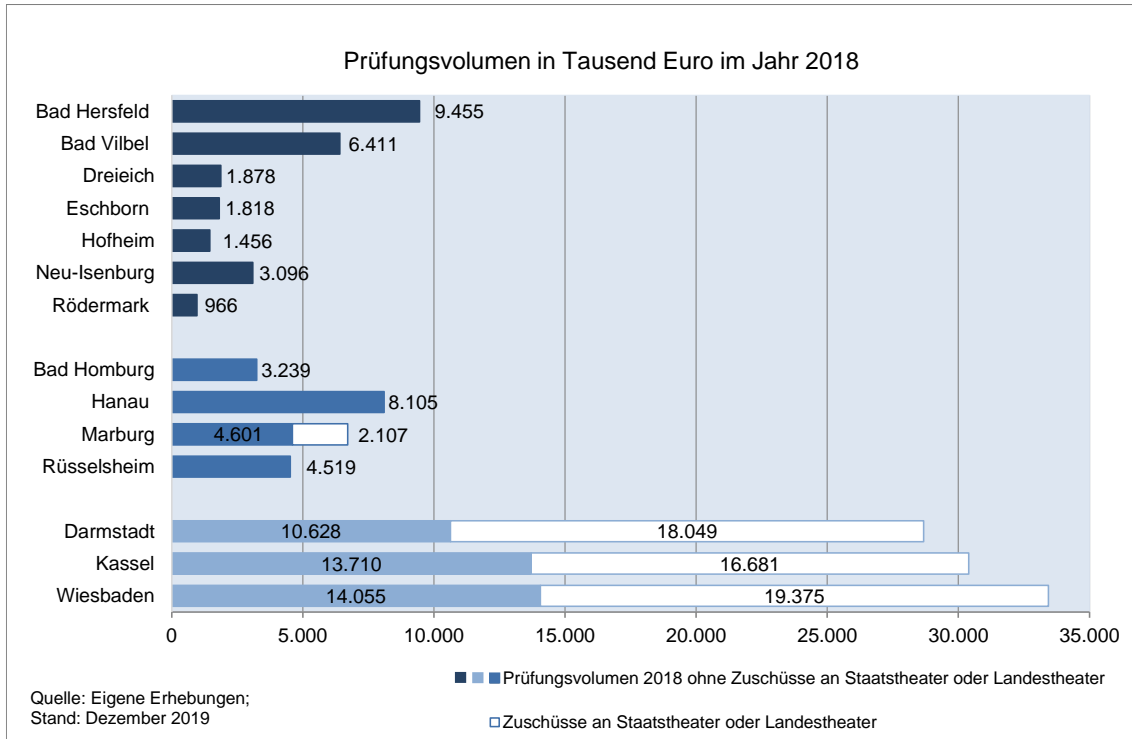
Ansicht 1: Prüfkörperschaften der 220. Vergleichenden Prüfung

1.2 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen umfasste die Summe der Gesamtaufwendungen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Zuschüsse an Dritte) für den Untersuchungsbereich. Im Jahr 2018 betrug das Prüfungsvolumen für die Stadt Rödermark 965.797 Euro.

5

Das Prüfungsvolumen im Vergleich ist nachfolgend dargestellt.



Ansicht 2: Prüfungsvolumen in Tausend Euro im Jahr 2018

Für die Städte Darmstadt, Kassel, Marburg und Wiesbaden wurde beim Prüfungsvolumen der jeweilige Zuschuss für die Staatstheater bzw. das Landestheater separat ausgewiesen.

10

1.3 Rückstände

Rückstände sind finanzielle Mittel, die nötig sind, um überfällige Handlungen nachzuholen oder bestimmte Standards zu erreichen. Die Prüfung hat keine Hinweise auf Rückstände ergeben.

15

1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen

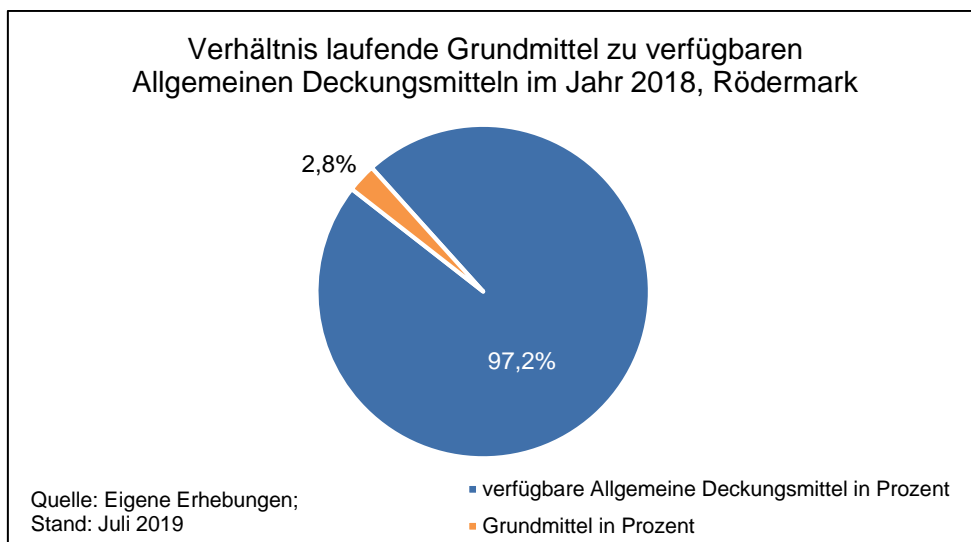
1.4.1 Feststellung der Haushaltslage

Die Haushaltslage der Stadt Rödermark war in der Gesamtbetrachtung als fragil zu beurteilen.

- 5 Die Warnlinie für die Selbstfinanzierungsquote lag bei acht Prozent. In Rödermark lag die Selbstfinanzierungsquote in 2018 bei 6,1 Prozent und damit unterhalb der Warnlinie. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt der Stadt Rödermark, die Selbstfinanzierungsquote zu verbessern.

- 10 Bezogen auf die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner lag die Stadt Rödermark mit 904 Euro je Einwohner unterhalb des Median (1.817 Euro). Als Gradmesser für die Ertragskraft wies der Wert der Stadt Rödermark auf einen unterdurchschnittlichen Handlungsspielraum für das Jahr 2018 hin.

- 15 Inwieweit der Handlungsspielraum für die freiwillige Aufgabe der Kulturförderung genutzt wurde, verdeutlicht das Verhältnis der laufenden Belastung des Haushalts (laufender Grundmittelbedarf) für kulturelle Aufgaben zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln. Die nachstehende Ansicht zeigt den Anteil der laufenden Grundmittel für die kulturelle Aufgabenwahrnehmung an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln im Jahr 2018.



- 20 [Ansicht 3: Verhältnis laufende Grundmittel zu verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln im Jahr 2018, Rödermark](#)

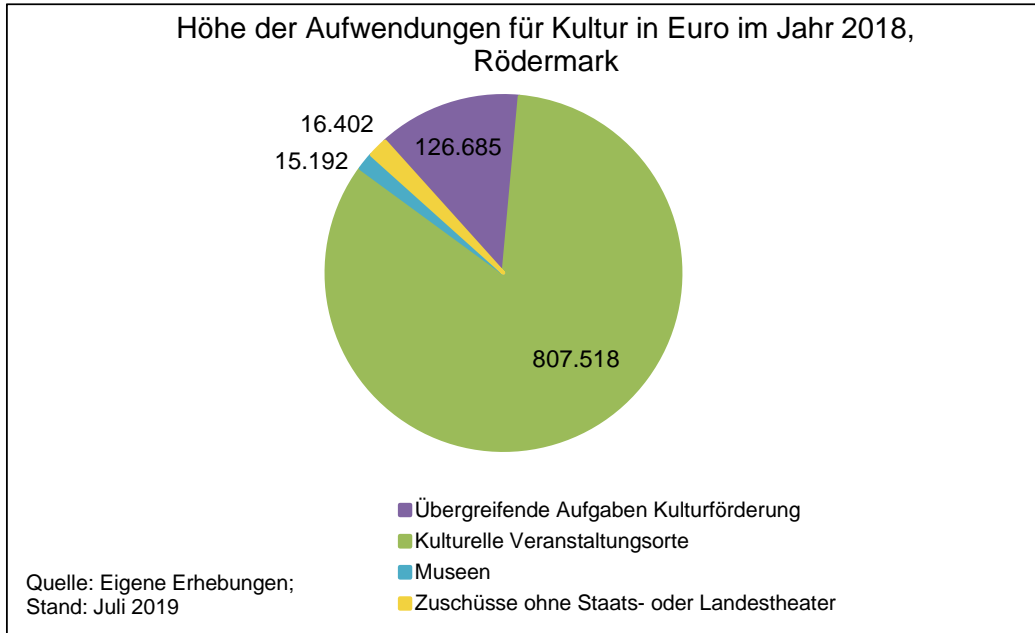
2,8 Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel sind für die Aufgaben der Kulturförderung gebunden (vgl. Abschnitt 4).

1.4.2 Umfang und Infrastruktur des kulturellen Angebots

- 25 Die geprüfte kulturelle Infrastruktur der Stadt Rödermark bezog den Fachbereich 5 Kultur, Vereine, Ehrenamt mit zwei Fachabteilungen ein. Der Vergleich zeigte, dass bis zu vier verschiedene Organisationseinheiten für einzelne Bestandteile des kommunalen Kulturangebots tätig waren. Unabhängig von der Organisationsform bzw. der Anzahl der

einbezogenen Organisationseinheiten gilt es, Transparenz über Art und Umfang des kulturellen Angebotes an einer Stelle vorzuhalten. Daraus ergeben sich Herausforderungen für eine gesamtstädtische Budgetsteuerung (vgl. Abschnitt 5.6).

5 Die Schwerpunktsetzung der kulturellen Aufgabenwahrnehmung in der Stadt Rödermark gestaltete sich wie folgt.



Ansicht 4: Höhe der Aufwendungen für Kultur in Euro im Jahr 2018, Rödermark

10 Mit rund 800.000 Euro prägte die Kulturhalle maßgeblich das kulturelle Angebot. Darüber hinaus entfielen rund 127.000 Euro auf die übergreifenden Aufgaben der Kulturförderung.³

1.4.3 Grundmittelbedarf und Wirtschaftlichkeit

15 Um die Frage zu beantworten „Was kostet die Kultur in Rödermark?“ wurde der laufende Grundmittelbedarf dargestellt. Unabhängig von der Organisationsform der kulturellen Einrichtung wird damit die tatsächliche Belastung für den städtischen Haushalt ausgewiesen.

Der Grundmittelbedarf betrug in 2018 in der Stadt Rödermark rund 705.000 Euro. Dabei hat sich der Grundmittelbedarf je Einwohner rückläufig mit rund -60 Prozent entwickelt und lag im Durchschnitt bei 48,4 Euro je Einwohner.

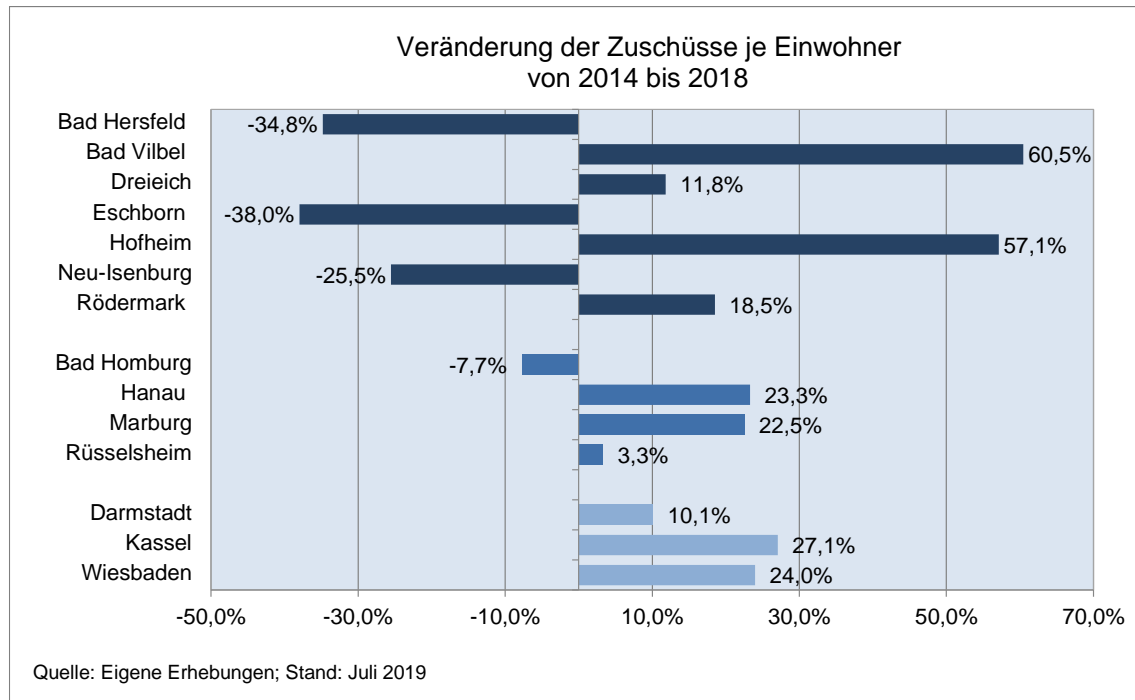
20 Insgesamt zeigte sich, dass die höchsten Pro-Kopf-Belastungen in den kreisfreien Städten zu verzeichnen waren. Dies ist auf die Zuschüsse für die Staatstheater zurückzuführen. Die Stadt Rödermark wies in 2018 mit 25,2 Euro den zweitniedrigsten Wert im Vergleich auf. Unter Berücksichtigung der fragilen Gesamtbeurteilung der Haushaltslage sowie der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel ist die rückläufige Entwicklung des Grundmittelbedarfs angemessen. Auch in einem bundesweiten Vergleich lag die Stadt Rödermark unter dem Durchschnittswert (vgl. Abschnitt 5.2.3).

³ Zu den übergreifenden Aufgaben zählen z.B. Förderung von kulturellen Projekten, Feste, Stadtteilkulturarbeit, Preisverleihungen, Beantragung von Fördermitteln.

Die Eigenfinanzierungsquote, als Kennzahl für die Wirtschaftlichkeit der kulturellen Aufgabenwahrnehmung, lag in 2018 in der Stadt Rödermark bei rund 27 Prozent und war damit oberhalb des Median von 23 Prozent (vgl. Abschnitt 5.2). Diese Erträge waren maßgeblich auf die Kulturhalle zurückzuführen, in der das kulturelle Angebot stattfand (vgl. Abschnitt 5.3).

1.4.4 Detailbetrachtung öffentliche und private Zuwendungen

Die Stadt Rödermark hatte im Prüfungszeitraum von 2014 bis 2018 Zuwendungen im Umfang von insgesamt 72.180 Euro gewährt. Die Gesamtsumme der Zuwendungen war von 2014 bis 2018 um rund 23,2 Prozent gestiegen. Bezogen auf die Zuschüsse je Einwohner ergibt sich folgendes Bild.



Ansicht 5: Veränderung der Zuschüsse je Einwohner von 2014 bis 2018

Auch die einwohnerbezogene Darstellung zeigt eine Zunahme der Zuwendungen in der Stadt Rödermark in Höhe von rund 19 Prozent. Dies ist im Cluster 1 der drittgrößte Anstieg der Zuschüsse je Einwohner.

Die Zuwendungen wurden auch formal geprüft. Bei allen geprüften Zuwendungen lagen ein schriftlicher Antrag oder ein Vertrag, ein Zuwendungsbescheid oder ein Vertrag und ein Verwendungsnachweis vor. Alle geprüften Unterlagen entsprachen den formalen Vorgaben.

Die Stadt Rödermark hatte im Prüfungszeitraum keine Landesförderungen beantragt. Dementsprechend lagen auch keine zu prüfenden Anträge und Zuwendungsbescheide vor.

Im Prüfungszeitraum hat die Stadt Rödermark ein Sponsoringvertrag sowie mündliche Vereinbarungen zum Sponsoring abgeschlossen, über die rund 32.500 Euro an Sponsoringmitteln vereinnahmt wurden. Im Vergleich zeigt sich, dass in keiner Kommune Sponsoring mehr als 3,6 Prozent des Gesamtaufwands abdeckte (vgl. Abschnitt 5.5).

1.4.5 Controlling und Steuerung

Die Datenverfügbarkeit zum kulturellen Angebot im Haushalt wies keine konkreten Ist-Werte zum Leistungsumfang des kulturellen Angebots auf. Allgemeine Ziele und Zielgruppen waren hinterlegt, outputorientierte Kennzahlen waren definiert. Neben der rein

5 quantitativen Erfassung des Kulturprogramms über die Haushaltsplanaufstellung sollten zudem die inhaltlichen Vorgaben zu den Schwerpunktsetzungen oder Zielen der kulturellen Veranstaltungsorte dokumentiert werden. Ergänzend zu den vorliegenden Kennzahlen im Haushalt empfiehlt der Prüfungsbeauftragte der Stadt Rödermark, die vorhandene Berichterstattung weiterzuentwickeln (vgl. Abschnitt 5.6).

10 Es werden folgende Kennzahlen vorgeschlagen:

- Grundmittel Kultur je Einwohner
- Gesamtaufwendungen Kultur je Einwohner
- Förderquote – Verhältnis der Förderungen zum Gesamtaufwand
- Eigenfinanzierungsquote – Verhältnis Erträge zum Gesamtaufwand
- 15 • Regionalquote – Verhältnis von städtischen zu auswärtigen Besuchern
- Anzahl Kooperationen

1.4.6 Sachspenden

Da in der Stadt Rödermark keine Spenden im Prüfungszeitraum erfolgt sind, war eine Prüfung des Ablaufs und der Dienstanweisungen nicht vorzunehmen (vgl. Abschnitt 5.7).

20 1.4.7 Einsatz von Honorarkräften

Die Stadt Rödermark setzte im Prüfungszeitraum keine Honorarkräfte ein. Dementsprechend wurde keine Prüfung von Einzelfällen vorgenommen (vgl. Abschnitt 5.8).

1.4.8 Vergaben

Es erfolgte eine Prüfung von sieben Vergaben im Bereich Liefer- und Dienstleistung innerhalb unterschiedlicher Wertgrenzen. In der Stadt Rödermark lag bei allen geprüften

25 Vergaben eine ausreichende Zahl an vergleichbaren Angeboten vor. Dies ist sachgerecht (vgl. Abschnitt 5.9).

1.4.9 Kulturelle Zusammenarbeit

Die Stadt Rödermark war Mitglied im Inthega e.V. (Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen). Eine institutionalisierte kulturelle Zusammenarbeit mit anderen

30 Kommunen oder Landkreisen fand nicht statt. In Einzelfällen konnte durch gemeinsamen Einkauf einer Veranstaltung eine Preisreduktion erzielt werden (vgl. Abschnitt 5.10).

1.4.10 Nachschau

Die Stadt Rödermark hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen nicht alle Empfehlungen aus der 206. Vergleichende Prüfung "Stadtentwicklung" umgesetzt, konnte jedoch ihre Entscheidungen für eine Abweichung begründen (vgl. Abschnitt 7).

35

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I, Seite 708) die 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“ bei den 14 Städten Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Vilbel, Darmstadt, Dreieich, Eschborn, Hanau, Hofheim am Taunus, Kassel, Marburg, Neu-Isenburg, Rödermark, Rüsselsheim am Main und Wiesbaden durchzuführen.

Der Stadt Rödermark wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 15. November 2018 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 11. Januar 2019 statt. Wir prüften vor Ort die Stadt Rödermark in der Zeit vom 2. Mai 2019 bis 3. Mai 2019. Nacherhebungen fanden zwischen dem 6. August 2019 und dem 9. August 2019 statt.

Inhalt der Prüfung waren die kommunale Kulturförderung in den Bereichen Theater, Museen, Sammlungen und Ausstellungen, Musikpflege sowie Förderung des kulturellen Lebens im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Stadt geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Ferner berücksichtigten wir nach § 5 Absatz 5 ÜPKKG die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung Frau Regierungsberrätin
Weyell
- der Stadt Rödermark Herr Wade, Leiter Fachbereich
Ehrenamtsbüro
- des Prüfungsbeauftragten Frau Oguz-Burchart
Kienbaum Consultants International

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Stadt Rödermark aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Stadt Rödermark nahm davon Abstand, von dem Hinweis Gebrauch zu machen. Die Vergleichbarkeit der Stadt Rödermark war gegeben.

Die Stadt Rödermark bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten.

Die Erörterungsbesprechung fand am 10. Juli 2019 statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Rödermark mit Schreiben vom 6. November 2019. Die Interimsbesprechung fand am 5. Dezember 2019 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 16. Januar 2020 mit Frist zur Stellungnahme bis 18. Februar 2020 zugeleitet. Die Stadt Rödermark verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 220. Vergleichenden Prüfung „Kultur“ werden voraussichtlich in den 34. zusammenfassenden Bericht an den Hessischen Landtag im Jahr 2020 aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2020 erscheinen.

5 Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

10

4. Feststellungen zur Haushaltslage - Mehrkomponentenmodell

Kommunen sind verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kommunalfinanzen gesund bleiben.⁴ Ihnen obliegt ferner die Verpflichtung, ihre Aufgaben stetig zu erfüllen.⁵ Beiden gesetzlichen Verpflichtungen werden Kommunen nur dann gerecht, wenn sie dauerhaft über die Einzahlungen und Erträge verfügen, die sie zur Deckung ihrer für die stetige Aufgabenerfüllung notwendigen Auszahlungen und Aufwendungen leisten müssen. Die Beurteilung der Haushaltsstabilität diene als Ausgangspunkt für die Bewertung der Aufwendungen für die Kulturförderung.

5

10

15

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (insgesamt fünf Jahre) wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden zehn Kenngrößen betrachtet (davon haben zwei lediglich nachrichtlichen Charakter). Die Kennzahlausprägungen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Für diese Beurteilung ist nach dem folgenden Mehrkomponentenmodell⁶ mit drei Beurteilungsebenen vorzugehen:

- **1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung**

Bei der Kapitalerhaltung betrachten wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).

20

Ist dies nicht der Fall, erheben wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).

Des Weiteren untersuchen wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).

Maximal werden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.

- **2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung**

25

Bei der Substanzerhaltung berechnen wir die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“⁷ zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln. Der Wert soll \geq acht Prozent liegen (40 Punkte).

Wird der Zielwert nicht erreicht, betrachten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert ausweist (30 Punkte).

30

Kann auch dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchen wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).

Weiterhin betrachten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres positiv war (5 Punkte).

⁴ § 10 HGO - Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ § 92 HGO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

⁶ Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlensystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

⁷ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten

Maximal werden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.

• **3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung**

Nachrichtlich erheben wir, inwiefern die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht aufgestellt und beschlossen wurden.

5 Zudem ermitteln wir, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss erwartet wurde.

Die Zusammensetzung der einzelnen Kennzahlgrößen und Kennzahlausprägungen wird in Ansicht 6 abgebildet.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage	
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung			
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ⁸ ≥ 0	45	Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte ----- Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte	
Oder: Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35		
Jahresergebnis ≥ 0	5		
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5		
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40		
Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ⁹	30		
Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10		
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite ≥ 0 ¹⁰	5		
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.	nachrichtliche Darstellung		
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten ist.			
Quelle: Eigene Darstellung			

10 Ansicht 6: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

8 Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

9 Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

10 Die Kennzahl soll für die Prüfungsjahre bis einschließlich 2018 verwendet werden. Für die Jahre 2019 ff. ist die Kennzahl aufgrund des HessenkasseG durch folgende Kennzahl zu ersetzen: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

Ansicht 7 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Körperschaften über den gesamten Prüfungszeitraum. Eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage liegt demnach vor, wenn der Haushalt in mindestens drei Jahren als instabil zu bezeichnen ist.

Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage	
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil ¹ (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

Quelle: Eigene Darstellung
¹) stabil = wenn Summe der vergebenen Punkte \geq 70 Punkte

[Ansicht 7: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage](#)

- 5 Ansicht 8 zeigt die allgemeinen Informationen zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Rödermark.

Beurteilung der Haushaltslage						
	Pkt.	2014	2015	2016	2017	2018
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	-32.193 T€	-27.356 T€	-25.823 T€	-22.596 T€	96 T€
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	-3.825 T€	-3.152 T€	-1.909 T€	206 T€	96 T€
Jahresergebnis ≥ 0	5	-2.405 T€	-2.340 T€	291 T€	1.111 T€	737 T€
Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0	5	60.691 T€	58.351 T€	58.642 T€	59.754 T€	74.441 T€
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		5 Punkte	5 Punkte	10 Punkte	45 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	-13,5%	-16,4%	-5,5%	6,3%	6,1%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	-2.565 T€	-3.437 T€	-1.289 T€	1.719 T€	1.551 T€
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	-2.083 T€	-2.951 T€	-790 T€	2.243 T€	2.103 T€
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite ≥ 0	5	-26.574 T€	-29.024 T€	-27.192 T€	-25.948 T€	3.024 T€
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		0 Punkte	0 Punkte	0 Punkte	30 Punkte	35 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)						
fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse		Ja	Ja	Ja	Ja	
positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		5 Punkte	5 Punkte	10 Punkte	75 Punkte	90 Punkte
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme ≥ 70 Punkte \rightarrow stabil, Gesamtsumme < 70 Punkte \rightarrow instabil)		instabil	instabil	instabil	stabil	stabil
Gesamtbeurteilung		fragil				

Quelle: Jahresabschlüsse 2014-2018, Stand: Juni 2019

Ansicht 8: Beurteilung der Haushaltslage

- 5 Nach dem Mehrkomponentenmodell aus Ansicht 8 waren anhand der drei Beurteilungsebenen die Jahre 2017 und 2018 als stabil zu bewerten. Die Haushaltslage der Stadt Rödermark war somit in der Gesamtbetrachtung als fragil zu beurteilen. Die Stadt Rödermark wies darauf hin, dass im Jahresabschluss 2018 von der einmaligen gesetzlichen Möglichkeit (§ 25, Abs. 3, Satz 2 GemHVO) Gebrauch gemacht wurde, Altfehlbeträge mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Die Bewertungen der Haushaltslagen im Quervergleich der geprüften Körperschaften sind in Ansicht 9 dargestellt.

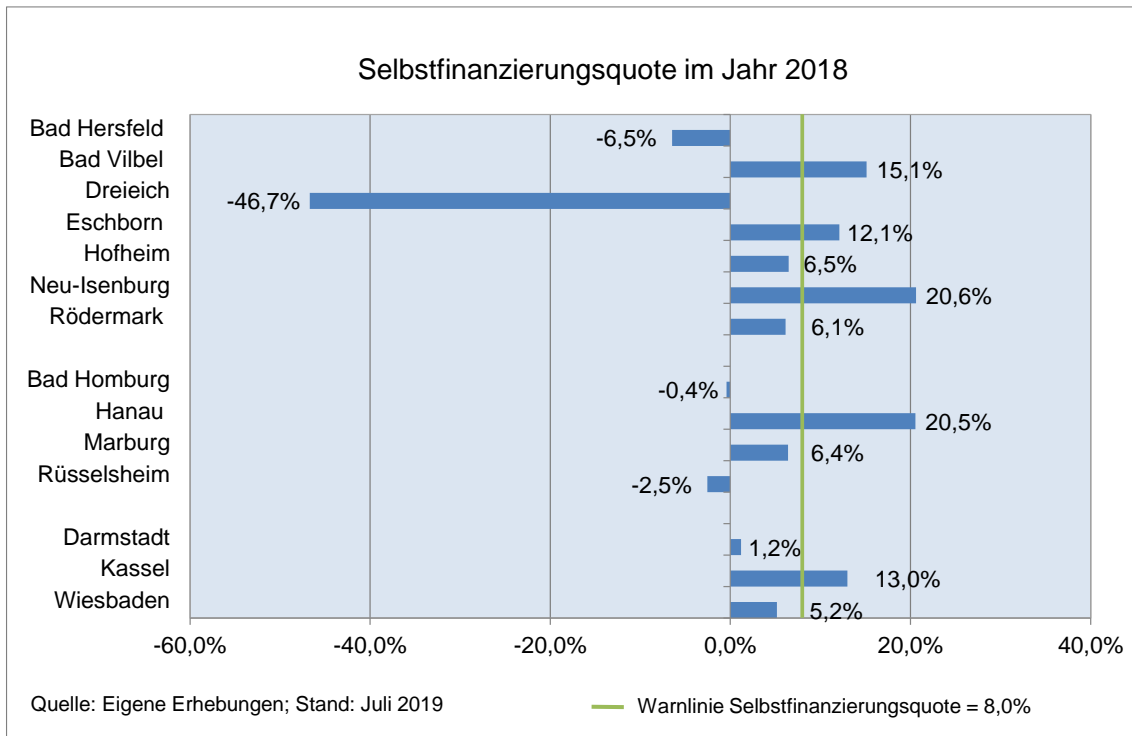
Bewertungen der Haushaltslage	
stabil	Bad Homburg, Eschborn, Kassel, Neu-Isenburg, Wiesbaden
fragil	Bad Vilbel, Dreieich, Hanau, Hofheim, Rödermark
konsolidierungsbedürftig	Bad Hersfeld, Darmstadt, Marburg, Rüsselsheim
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019	

Ansicht 9: Bewertungen der Haushaltslage

5 Die Bewertung der Haushaltslagen der geprüften Körperschaften zeigt, dass in vier Kommunen die Haushaltslage als konsolidierungsbedürftig einzustufen war.

Selbstfinanzierungsquote

Die nachfolgende Betrachtung der Selbstfinanzierungsquote der geprüften Körperschaften im Vergleich verdeutlicht die große Bandbreite der Haushaltslage.



10 Ansicht 10: Selbstfinanzierungsquote im Jahr 2018

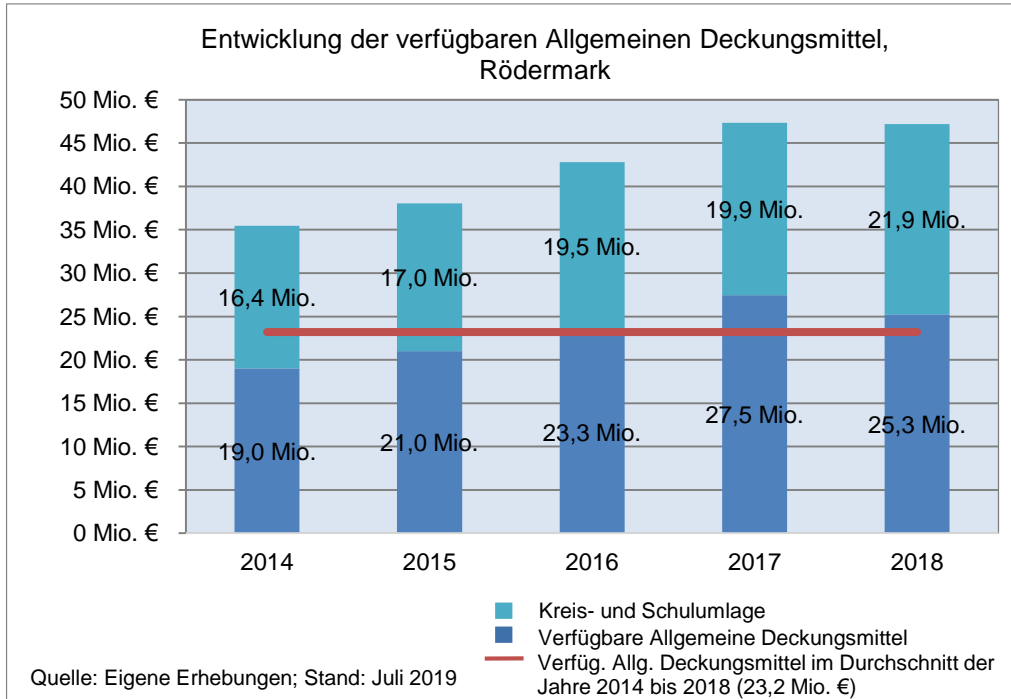
Ansicht 10 zeigt, dass im Jahr 2018 neun Kommunen eine Selbstfinanzierungsquote aufwiesen, die unterhalb der Warnlinie von acht Prozent lag. In der Stadt Rödermark lag die Selbstfinanzierungsquote mit 6,1 Prozent unterhalb der Warnlinie. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt der Stadt Rödermark, die Selbstfinanzierungsquote zu verbessern.

15

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel ergeben sich aus den Allgemeinen Deckungsmitteln abzüglich der Kreis- und Schulumlage. Die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel sowie der Kreis- und Schulumlage in der Stadt Rödermark ist in der folgenden Ansicht dargestellt.

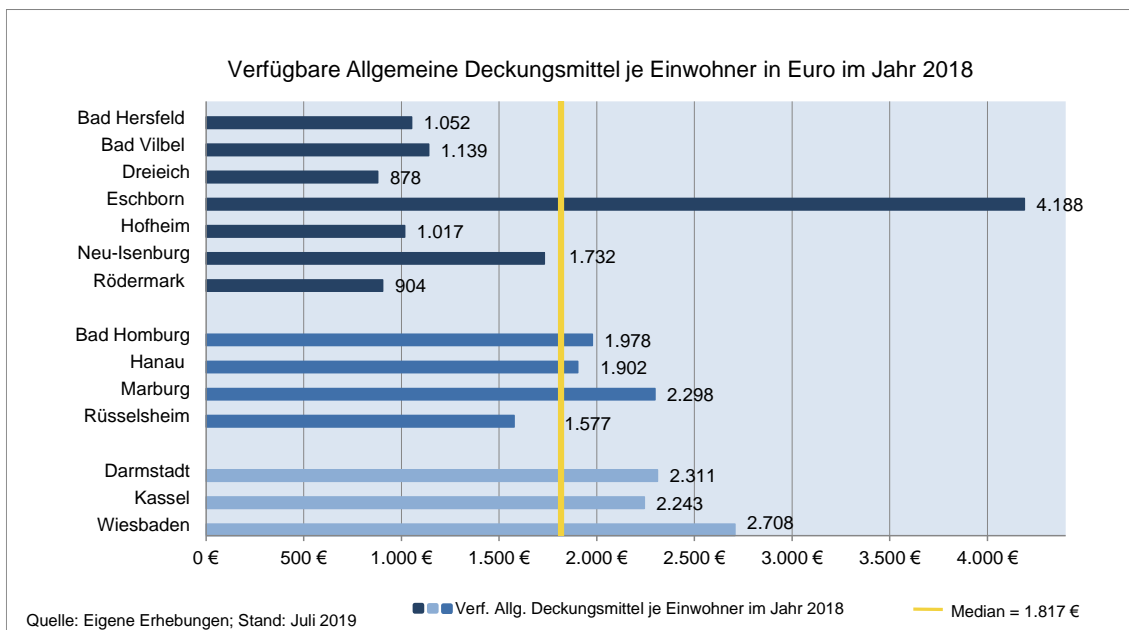
5



Ansicht 11: Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel, Rödermark

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel haben sich im Prüfungszeitraum in der Stadt Rödermark um ca. 33 Prozent erhöht. Im Vergleich ergibt sich einwohnerbezogen folgendes Bild.

10

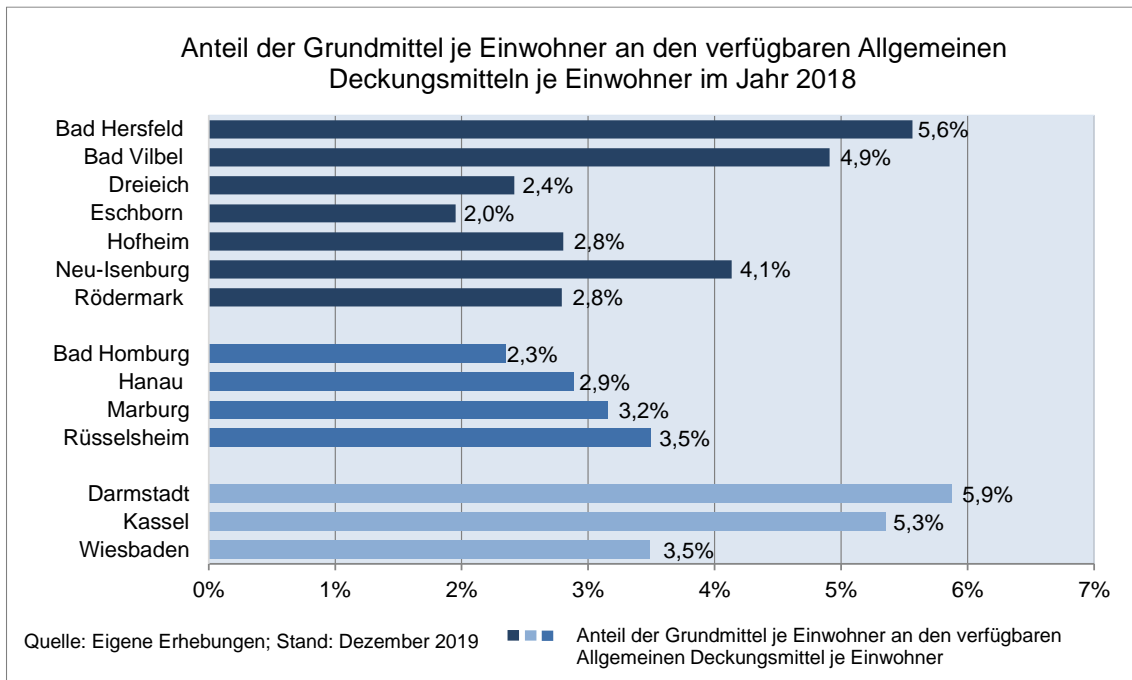


Ansicht 12: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in Euro im Jahr 2018

Die Ansicht macht deutlich, dass der Median der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner 1.817 Euro betrug. Mit 904 Euro je Einwohner lag die Stadt Rödermark damit unterhalb des Median. Als Gradmesser für die Ertragskraft wies der Wert der Stadt Rödermark auf einen unterdurchschnittlichen Handlungsspielraum für das Jahr 2018 hin.

5

Inwieweit dieser Handlungsspielraum für kulturelle Aufgaben genutzt wurde, verdeutlicht die Höhe der Belastung des Haushalts, die sich in den laufenden Grundmitteln abbilden. Dies zeigt die nachfolgende Ansicht.



10 Ansicht 13: Anteil der Grundmittel je Einwohner an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln je Einwohner im Jahr 2018

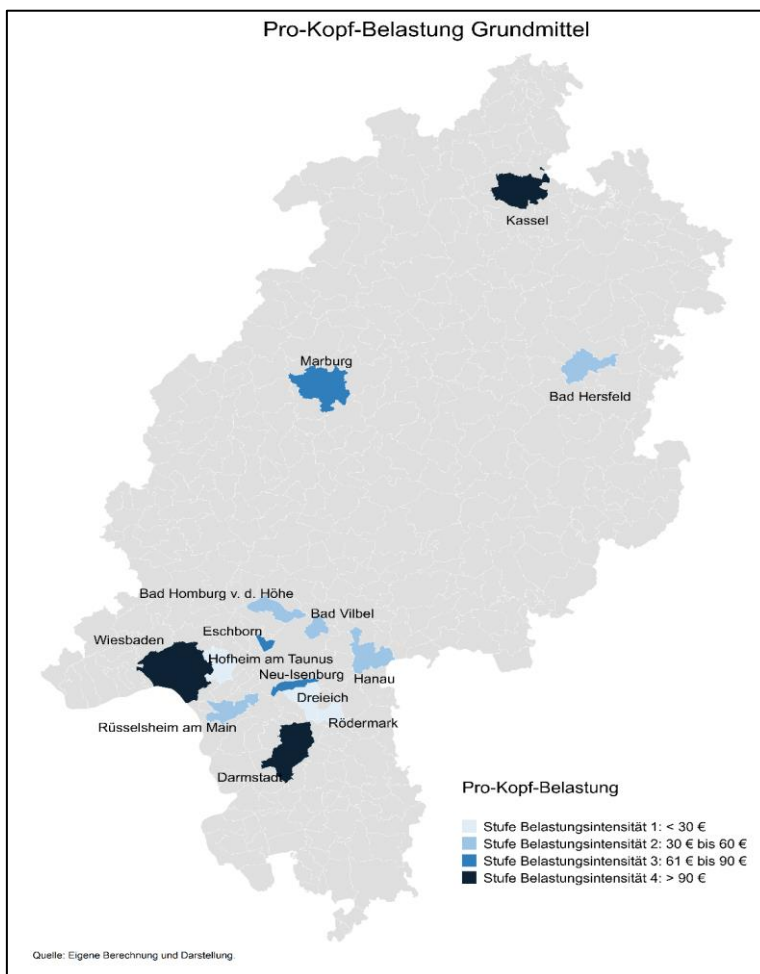
Die Ansicht verdeutlicht, dass zwischen 2,0 und 5,9 Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel auf die Kulturförderung entfallen. In Rödermark wurde mit 2,8 Prozent ein vergleichsweise geringer Anteil für die Kulturförderung eingesetzt.

15

5. Kommunales Kulturangebot

5.1 Prüfungsumfang und Infrastruktur des kulturellen Angebots

In der Kultur zeigt sich der politische Gestaltungswille der Kommunen, die ein bedeutender Akteur in der Kulturpolitik sind¹¹. Das kulturelle kommunale Angebot ist nicht an Bundes- oder Landesvorgaben gebunden. Kulturelle öffentliche Einrichtungen für die Einwohner sollte die Kommune nach § 19 Abs. 1 HGO¹² gemäß ihrer Leistungsfähigkeit bereitstellen. Die inhaltliche Ausgestaltung und die bereitgestellte Infrastruktur waren in den geprüften Kommunen unterschiedlich. Dies wirkt sich auf den einwohnerbezogenen Grundmittelbedarf und die damit verbundenen Belastungen des städtischen Haushalts aus. Für einen ersten Einstieg wurden vier Belastungsintensitäten bei den Kulturausgaben 2018 vergleichend gegenüber gestellt.



Ansicht 14: Pro-Kopf-Belastung Grundmittel

Die Karte zeigt, dass die Kommunen einwohnerbezogen unterschiedlich hohe Kulturausgaben hatten. Die kreisfreien Städte stellten pro Kopf die meisten Mittel für Kultur bereit, was auf die Zuschüsse für die Staatstheater zurückzuführen war. Die niedrigsten

¹¹ Vgl. Gnädinger, Marc, „Steuerdefizite bei der kommunalen Kulturförderung“.

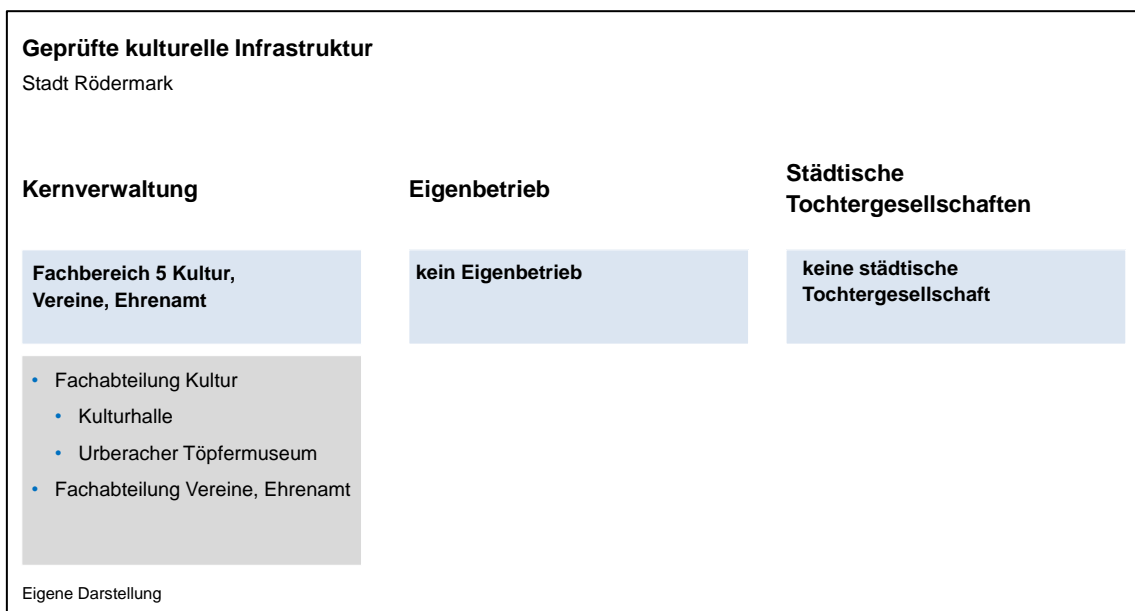
¹² Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018, GVBl. S. 291.

Pro-Kopf-Belastungen ergaben sich in den Städten Dreieich, Rödermark und Hofheim am Taunus. Aus dem ersten Vergleich wird deutlich, dass es –abgesehen von den kreisfreien Städten– keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Größe der Kommune und der Pro-Kopf-Belastung an Grundmitteln gab. In größeren Kommunen (Cluster 2), wie z.B. Rüsselsheim am Main oder Bad Homburg v. d. Höhe, lagen die Pro-Kopf-Belastung der Grundmittel in den niedrigeren Stufen der Belastungsintensität.

Bei der Analyse zeigt sich, dass Kommunen in räumlicher Nähe zu Großstädten nicht automatisch geringere Kulturausgaben pro Kopf hatten. Dies wird an den Belastungsintensitäten von Neu-Isenburg und Eschborn deutlich.

Als kleine Kommune (Cluster 1) nahm Rödermark bei den Kulturausgaben je Einwohner eine Position mit niedriger Belastungsintensität im Vergleich ein.

Um die Belastungsintensität näher zu analysieren, wurde die kulturelle Infrastruktur in der Stadt Rödermark untersucht.



Ansicht 15: Geprüfte kulturelle Infrastruktur

In der Stadt Rödermark wurde das kommunale kulturelle Angebot über den Fachbereich 5 Kultur, Vereine, Ehrenamt realisiert. Das Spektrum des Kulturangebotes reichte von einer Zuschussförderung der Kulturbeteiligten durch die Fachabteilung 5.2 Vereine, Ehrenamt bis hin zu kulturellen Veranstaltungen, bei denen die Fachabteilung 5.1 zum Teil als kultureller Veranstalter auftrat. Zudem wurde die Kulturhalle an externe Veranstalter für kulturelle und sonstige Veranstaltungen vermietet. Das kommunale Kulturprogramm findet zwischen Oktober und April statt. Die Spielzeit wurde kalenderjahrübergreifend geplant und etatisiert.

Neben dem Veranstaltungsort der Kulturhalle wurden Ausstellungen im Bücherturm von einheimischen und auswärtigen Künstlern gezeigt. Jährlich fanden ca. 10 Ausstellungen mit insgesamt rund 330 bis 450 Besuchern statt. Der Bücherturm ist Bestandteil der Stadtbücherei Rödermark und war nicht Gegenstand der 220. Vergleichenden Prüfung.

Im Jahr 2016 fand das Welt-Poesie-Festival statt, 22 internationale Autoren hatten hier die Möglichkeit, ihre Gedichte vorzustellen. Im Jahr 2019 hat die Stadt Rödermark das Festival „Kultur ohne Grenzen“ durchgeführt, bei dem Künstler, Kulturschaffende und Schüler verschiedene Veranstaltungen und Ausstellungen veranstaltet haben.

Das Urberacher Töpfermuseum wurde in städtischen Räumlichkeiten vom Heimat- und Geschichtsverein Rödermark e.V. betrieben.

Ergänzend zu den kommunalen kulturellen Angeboten hinaus gab es weitere kulturelle Angebote und Initiativen von Vereinen, bspw. Jazz-Club Rödermark e.V. und Alternatives Zentrum e.V.

5

Die organisatorische Anbindung für die kulturelle Aufgabenwahrnehmung durch städtische Dienststellen, Eigenbetriebe oder städtische Tochtergesellschaften wurde im Vergleich gegenübergestellt.

Allokation der Aufgaben für kulturelle Infrastruktur				
	Anzahl Organisationseinheit in der Kernverwaltung	Anzahl Eigenbetriebe	Anzahl städtischer Gesellschaften	Summe
Bad Hersfeld	2	-	1	3
Bad Homburg	1	-	1	2
Bad Vilbel	1	-	-	1
Darmstadt	1	1	2	4
Dreieich	1	1	-	2
Eschborn	1	-	-	1
Hanau	2	-	1	3
Hofheim	2	-	1	3
Kassel	1	-	3	4
Marburg	2	-	-	2
Neu-Isenburg	1	-	-	1
Rödermark	1	-	-	1
Rüsselsheim	2	1	-	3
Wiesbaden	1	-	1	2

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2019

Ansicht 16: Allokation der Aufgaben für kulturelle Infrastruktur

- 10 Der Vergleich zeigt, dass bis zu vier verschiedene Organisationseinheiten für einzelne Bestandteile des kommunalen Kulturangebots tätig waren. Kulturelle Aufgaben wurden nur in fünf Kommunen ausschließlich über die Kernverwaltung erbracht. In den übrigen neun Kommunen waren zudem Eigenbetriebe und städtische Tochtergesellschaften für das kulturelle kommunale Angebot mit verantwortlich. In der Stadt Rödermark prägte
- 15 eine Organisationseinheit das kulturelle Angebot. Dies ist sachgerecht.

5.2 Grundmittelbedarf

Zunächst werden die finanziellen Rahmendaten für diese Prüfung dargestellt. Daran schließt sich eine Detailbetrachtung der einzelnen Veranstaltungsorte, Museen und Zuschüsse an.

- 5 Für den gesamten Untersuchungsbereich werden nachfolgend die Erträge und Aufwendungen im Prüfungszeitraum dargestellt.

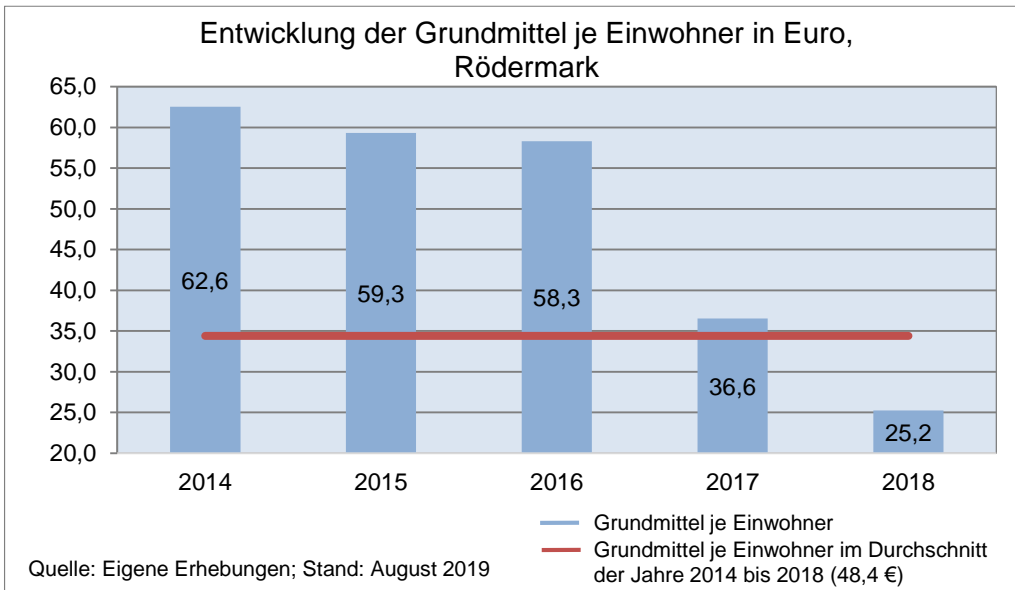
Finanzielle Rahmendaten: Gesamtuntersuchungsbereich						
	2014	2015	2016	2017	2018	Prozentuale Veränderung 2014-2018
Erträge	224.317	318.544	273.387	337.183	260.818	16,3
Personalaufwand	120.071	130.860	146.148	130.137	133.630	11,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.772.458	1.790.024	1.721.731	1.208.221	815.765	-54,0
Zuschüsse an Dritte	13.317	13.049	12.980	16.432	16.402	23,2
Grundmittel (Aufwand – Erträge)	1.681.529	1.615.389	1.607.473	1.017.607	704.979	-58,1
Grundmittelbedarf je Einwohner	62,5	59,3	58,3	36,6	25,2	-59,7
Eigenfinanzierungsquote (Erträge zu Gesamtaufwand)	11,8%	16,5%	14,5%	24,9%	27,0%	129,4
Einwohner	26.881	27.242	27.579	27.840	27.938	3,9

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019
Einwohnerzahlen: Hessisches Statistisches Landesamt, Hessische Gemeindestatistiken 2014-2018

Ansicht 17: Finanzielle Rahmendaten: Gesamtuntersuchungsbereich

- 10 Ansicht 17 zeigt, dass der Grundmittelbedarf der Stadt Rödermark im Prüfungszeitraum um 58,1 Prozent gesunken ist und im Jahr 2018 bei rund 705.000 Euro lag. Dies ist auf die Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen. Die Kulturhalle Rödermark wurde nach ihrer Errichtung für die Dauer von 22,5 Jahren von einer Objektgesellschaft geleast (9. Dezember 1994 bis 9. Juni 2017). Dafür war eine jährliche Leasingrate in Höhe von 1,13 Mio. Euro durch die Kommunalen Betriebe Rödermark zu entrichten. Die Kommunalen Betriebe Rödermark haben der Stadt Rödermark die Leasingrate in die Gebäudemiete eingerechnet und sich somit refinanziert. Da der Leasingvertrag in der Mitte des Jahres 2017 beendet war und die Kulturhalle in das Eigentum der Kommunalen Betriebe übergegangen ist, war die Gebäudemiete für 2017 um etwa die Hälfte der Leasingrate zu reduzieren. Im Jahr 2018 machte sich der komplette Wegfall der Leasingrate bei der Gebäudemiete bemerkbar. Die Eigenfinanzierungsquote konnte im Prüfungszeitraum gesteigert werden.

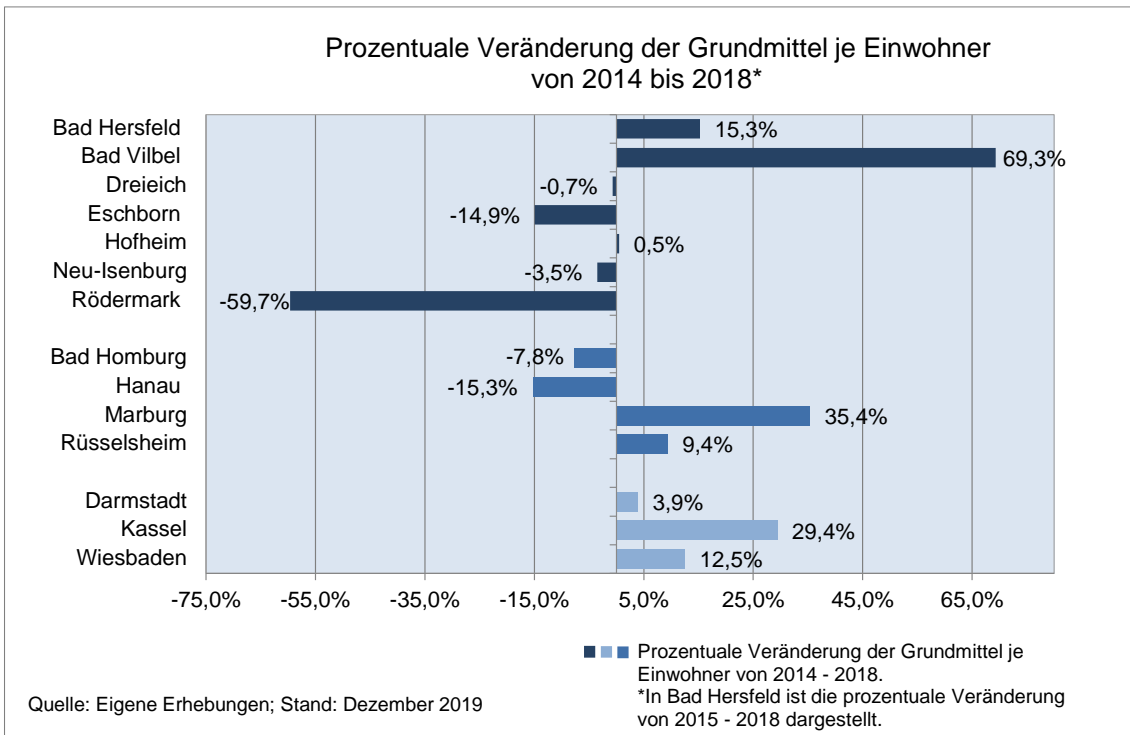
Die Entwicklung des Grundmittelbedarfs je Einwohner der Stadt Rödermark im Prüfungszeitraum zeigt die nachfolgende Ansicht.



Ansicht 18: Entwicklung der Grundmittel je Einwohner in Euro, Rödermark

5 Analog zur dargestellten Entwicklung der Rahmendaten sank auch der Grundmittelbedarf je Einwohner im Prüfungszeitraum um rund 60 Prozent. Durchschnittlich lag die tatsächliche Belastung der Stadt Rödermark für die kulturelle Aufgabenwahrnehmung bei 48,4 Euro je Einwohner.

Ob und wie die öffentlichen Kulturausgaben auch bei den anderen Kommunen gestiegen sind, zeigt die nächste Ansicht am Beispiel der prozentualen Veränderung der Grundmittel je Einwohner.

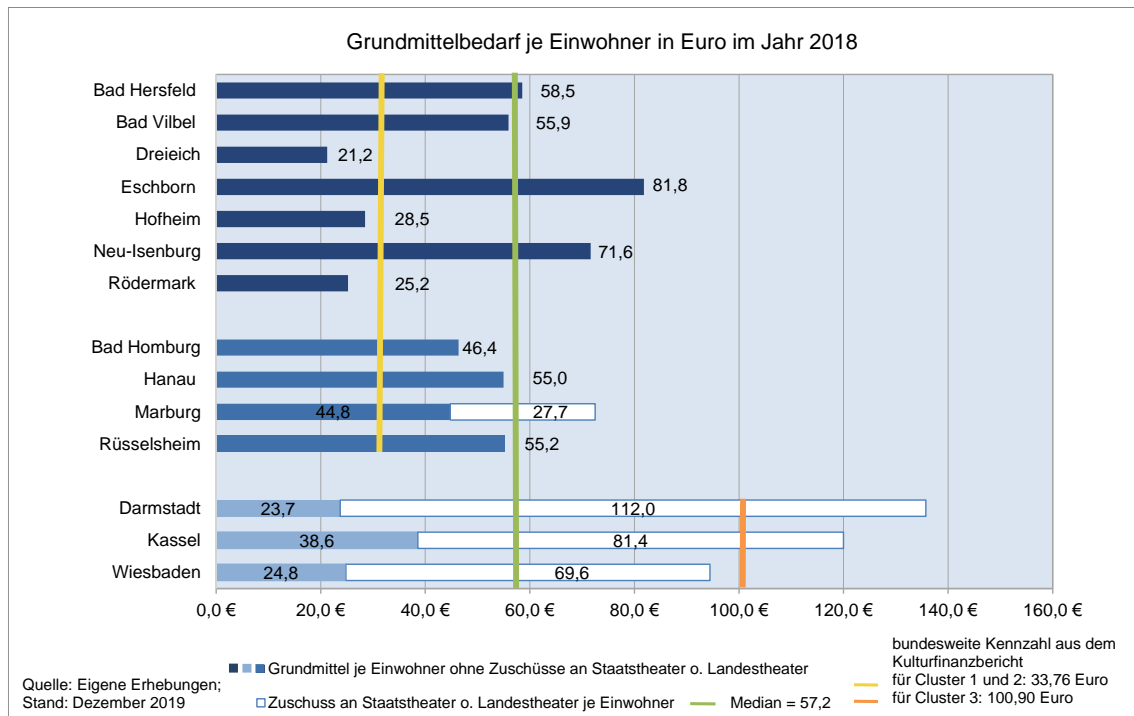


10

Ansicht 19: Prozentuale Veränderung der Grundmittel je Einwohner von 2014 bis 2018

Die Entwicklung der öffentlichen Kulturausgaben verlief uneinheitlich. Die Ansicht verdeutlicht, dass die Haushaltslage (vgl. Ansicht 9) nicht zwangsläufig zu Reduzierungen der Kulturausgaben führte. In den vier konsolidierungsbedürftigen Städten Bad Hersfeld, Darmstadt, Marburg und Rüsselsheim am Main stieg der Grundmittelbedarf je Einwohner im Prüfungszeitraum.

Ergänzend zu den Entwicklungen der Grundmittel im Prüfungszeitraum wurde der Zusammenhang zwischen Grundmittelbedarf und Einwohnerzahl geprüft. In der vergleichenden Betrachtung werden die Grundmittel für Kultur insgesamt für 2018 gegenübergestellt, um die These zu prüfen, ob mit steigender Einwohnerzahl auch ein höherer Grundmittelbedarf bestand.



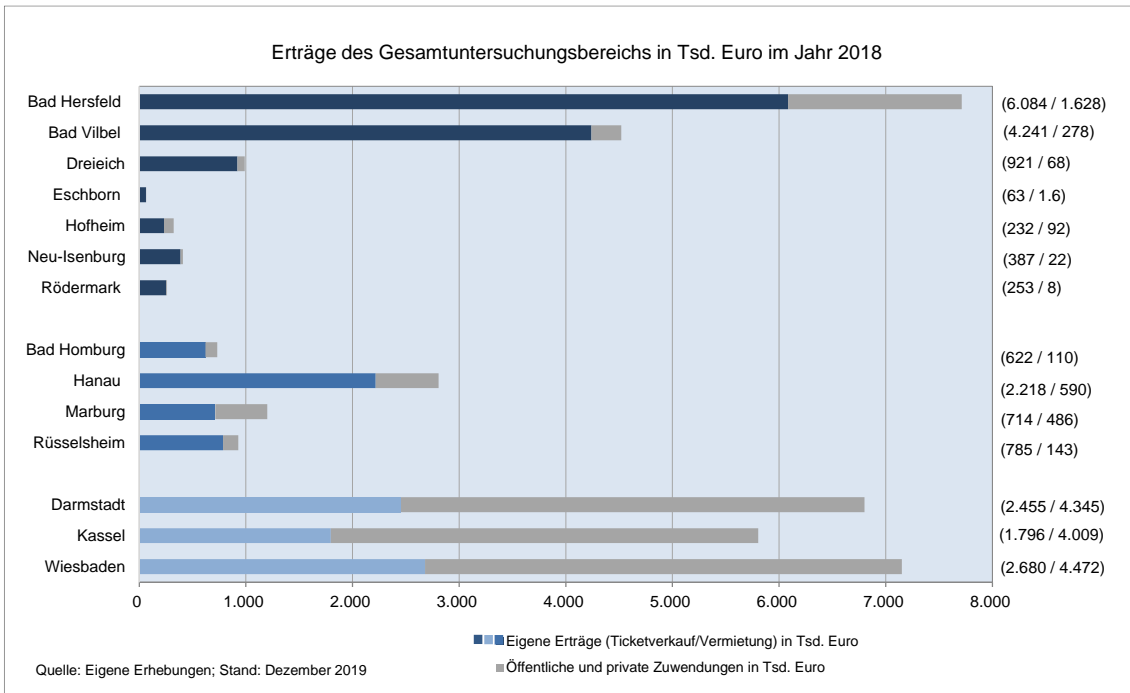
Ansicht 20: Grundmittelbedarf je Einwohner in Euro im Jahr 2018

Insgesamt zeigt sich, dass die höchsten Pro-Kopf-Belastungen in den kreisfreien Städten zu verzeichnen sind. Dies ist auf die Zuschüsse für die Staatstheater zurückzuführen. Eine Korrelation zwischen Einwohnerzahl und Grundmittelbedarf besteht nicht. Die Stadt Rödermark wies mit 25,2 Euro einen niedrigen Wert unterhalb des Median auf.

5.2.1 Analyse Erträge

Ein Einflussfaktor für den Grundmittelbedarf stellen die Erträge dar. Hierzu zählen die Erträge aus Ticketverkäufen und Vermietungen sowie Zuwendungen aus öffentlichen Förderungen und privaten Zuwendungen wie Sponsoring und Spenden.

Die Erträge im Gesamtuntersuchungsbereich untergliedert in Eigenerträge sowie öffentliche und private Förderungen sind nachfolgend dargestellt.

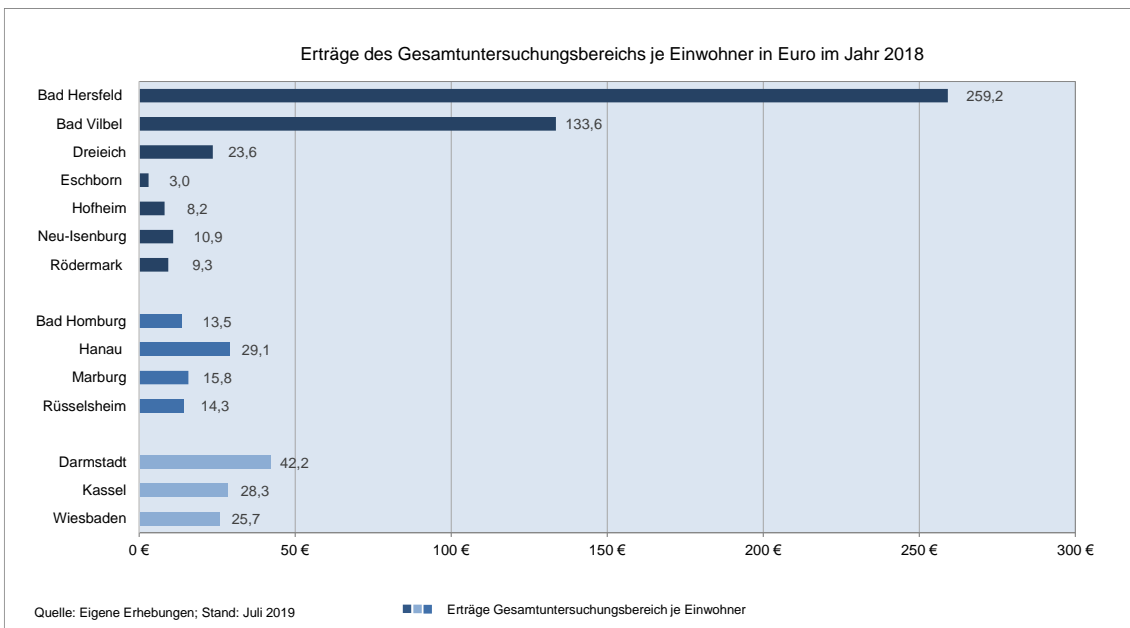


Ansicht 21: Erträge des Gesamtuntersuchungsbereichs in Tsd. Euro im Jahr 2018

Die höchsten Eigenenerträge wurden in Bad Hersfeld, Bad Vilbel und Wiesbaden erwirtschaftet. In Bad Hersfeld und Bad Vilbel trugen dazu die besucherstarken Festspiele bei. In Rödermark wurden insgesamt rund 250.000 Euro an Eigenenerträgen erwirtschaftet. Rund 8.000 Euro wurden durch öffentliche Zuwendungen sowie private Zuwendungen vereinnahmt. Rödermark weist damit hinter der Stadt Eschborn die niedrigsten öffentlichen und privaten Zuwendungen im Gesamtvergleich auf.

5
10

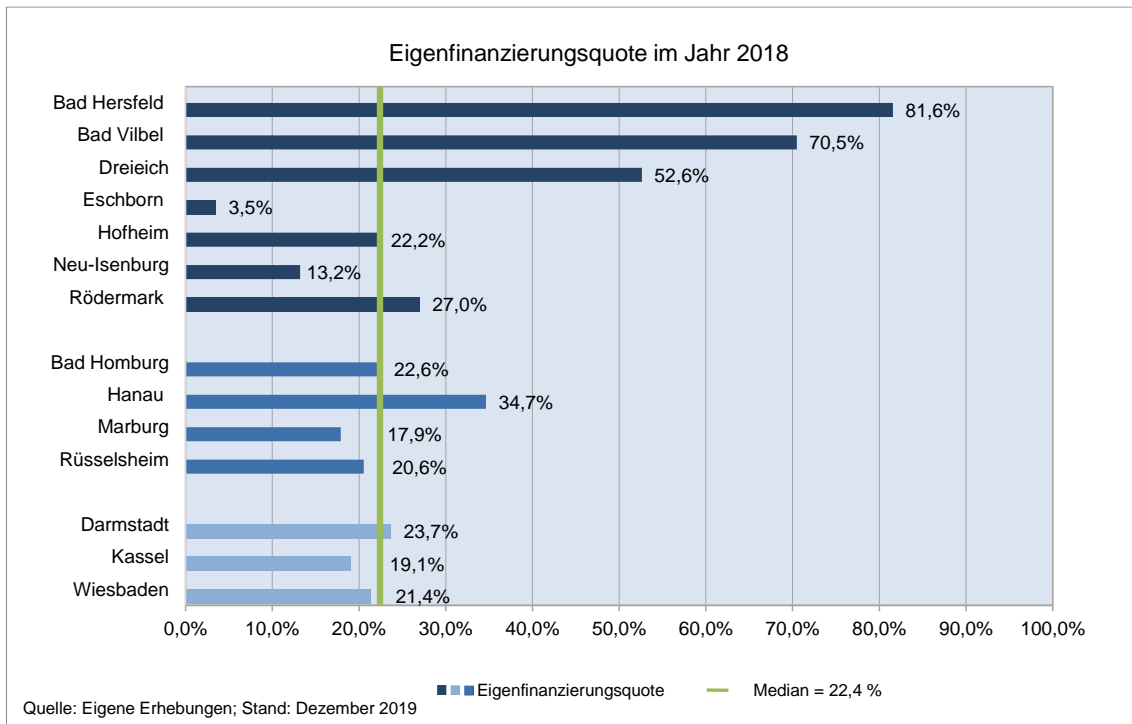
Neben der Gesamtdarstellung der Erträge zeigt die einwohnerbezogene Auswertung folgendes Bild.



Ansicht 22: Erträge des Gesamtuntersuchungsbereichs je Einwohner in Euro im Jahr 2018

Die Ansicht zeigt eine sehr große Spreizung in Bezug auf die einwohnerbezogenen Erträge. Die Tendenzen der absoluten Werte aus Ansicht 21 zeigen sich auch bei dieser Auswertung. Somit ergibt sich kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Größe der Kommune und Ertragskraft der kulturellen Veranstaltungen.

- 5 Ergänzend zu der reinen Betrachtung der Erträge im Gesamtuntersuchungsbereich kann mit der Eigenfinanzierungsquote als Wirtschaftlichkeitskennzahl gezeigt werden, wie hoch der Anteil der Erträge am Aufwand ist. Die Eigenfinanzierungsquoten gestalten sich im Vergleich wie folgt.

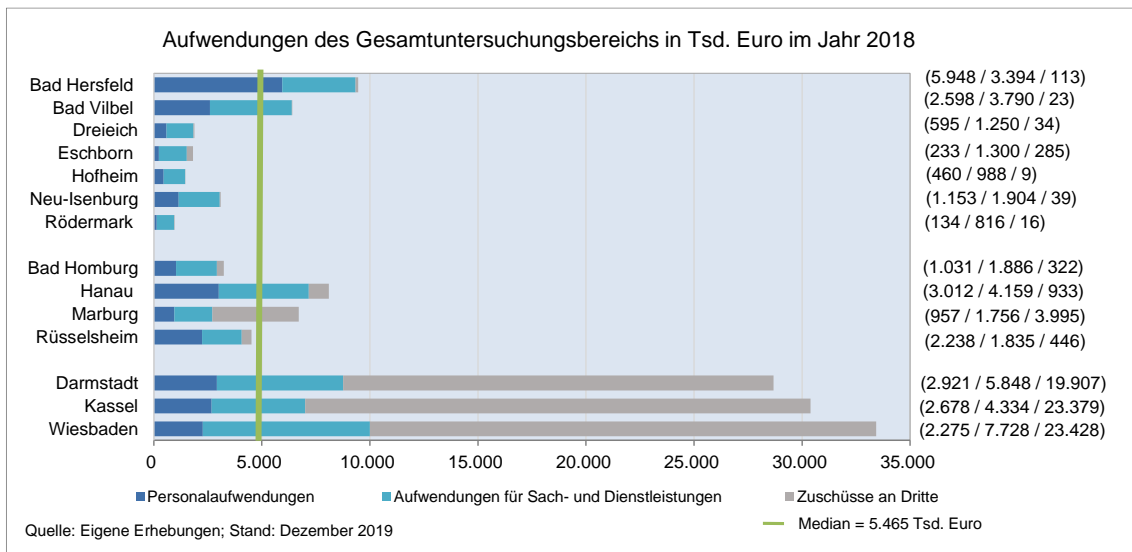


10 Ansicht 23: Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2018

Alle Festspielorte (Bad Hersfeld, Bad Vilbel, Dreieich und Hanau) wiesen die höchsten Eigenfinanzierungsquoten auf. Mit 27 Prozent lag die Stadt Rödermark oberhalb des Median.

5.2.2 Analyse Aufwendungen

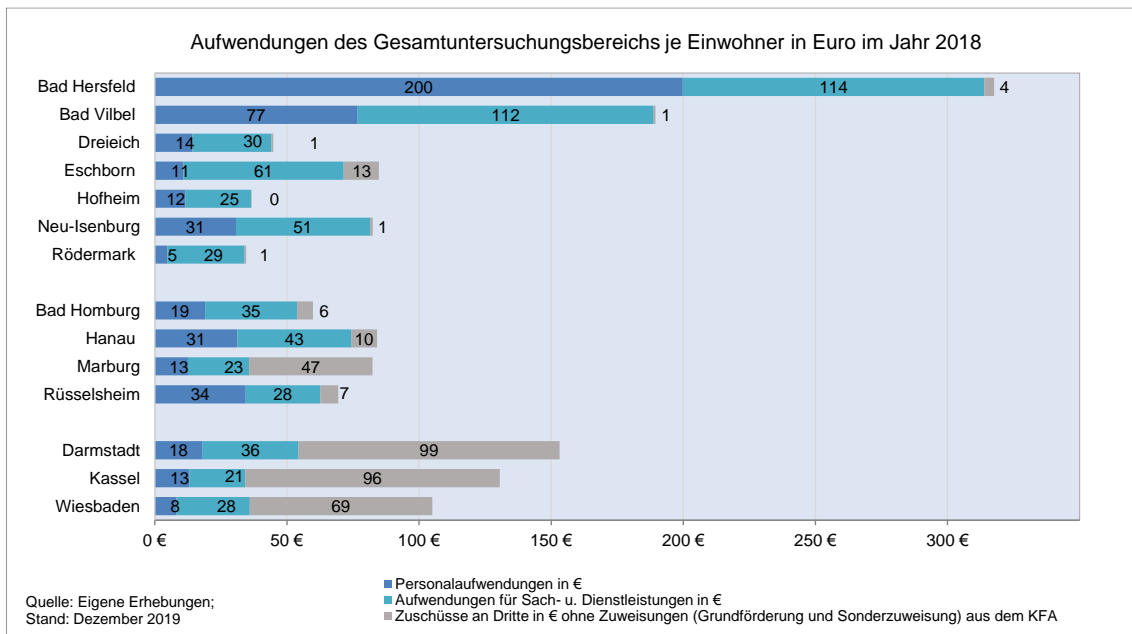
- 15 Ein weiterer Einflussfaktor für den Grundmittelbedarf stellt der Aufwand dar. Die Auswertung des Gesamtaufwands des Untersuchungsbereichs einschließlich der gewährten Zuschüsse der Kommune an Dritte setzten sich wie folgt zusammen.



Ansicht 24: Aufwendungen des Gesamtuntersuchungsbereichs in Tsd. Euro im Jahr 2018

Die Ansicht verdeutlicht, dass es große Schwankungen beim Gesamtaufwand gab. Aufgrund der Bedeutung der Städte des Cluster 3 für das Umland waren die Aufwendungen insgesamt deutlich höher als die Aufwendungen in Cluster 1 und 2. Dies resultierte insbesondere aus den Zuschüssen für die Staatstheater. Ohne Berücksichtigung der Zuschüsse an Dritte waren die Aufwendungen in Bad Hersfeld, Darmstadt und Wiesbaden am höchsten. Zudem bestanden Unterschiede bezüglich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachaufwand. Temporäre Ensembles mit befristet Beschäftigten prägten bspw. in Bad Hersfeld die Personalaufwendungen, während in Neu-Isenburg kulturelle Veranstaltungen eingekauft wurden und damit den Sachaufwand beeinflussten. Die Stadt Rödermark weist im Gesamtvergleich die niedrigsten Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf. Die Zuschüsse an Dritte gehörten zusammen mit den Zuschüssen der Stadt Hofheim am Taunus zu den geringsten Aufwendungen im Vergleich.

Auch die Aufwendungen wurden in einen einwohnerbezogenen Vergleich überführt.



Ansicht 25: Aufwendungen des Gesamtuntersuchungsbereichs je Einwohner in Euro im Jahr 2018

Die drei höchsten einwohnerbezogenen Aufwendungen verzeichneten die Städte Bad Hersfeld, Bad Vilbel und Darmstadt. Eine konkrete Abhängigkeit vom Größencluster war bei dieser Betrachtung nicht gegeben.

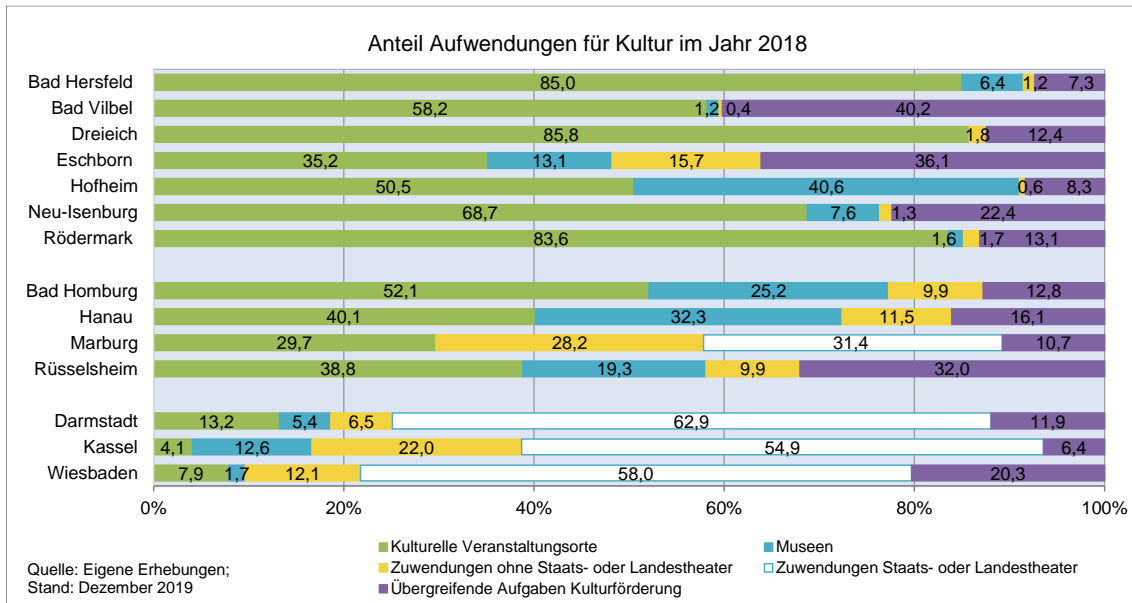
5

Die Auswertungen haben gezeigt, dass der einwohnerbezogene Grundmittelbedarf sowie einzelne Einflussfaktoren (Aufwendungen und Erträge) nicht allein durch die Größe der Kommune determiniert waren. Die politischen Entscheidungen für einzelne kulturelle Formate (z.B. Festspiele, Staatstheater) prägten den Aufwand für die Kultur.

10

Nachfolgend wurde untersucht, welche Schwerpunkte die Kommunen im kulturellen Bereich setzten. Dazu wurde erhoben, wie sich der Aufwand auf die kulturellen Veranstaltungsorte, Museen, Zuwendungen sowie übergreifende Aufgaben der Kulturförderung¹³ verteilt. Dies zeigt Ansicht 26.

¹³ Zu den übergreifenden Aufgaben zählen z.B. kulturelle Projekte, Feste, Stadtteilkulturarbeit, Preisverleihungen, Beantragung von Fördermitteln.



Ansicht 26: Anteil Aufwendungen für Kultur im Jahr 2018

Die Ansicht verdeutlicht die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen des kulturellen Angebots in den Kommunen. In der Stadt Rödermark wurden 84 Prozent des Aufwands für kulturelle Veranstaltungsorte eingesetzt. Mit 13,1 Prozent war der zweithöchste Anteil für übergreifende Aufgaben der Kulturförderung gebunden. Die Auswertung verdeutlicht die besondere Bedeutung der Kulturhalle Rödermark als kultureller Veranstaltungsort.

5.2.3 Gesamtbeurteilung Grundmittelbedarf

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Rödermark im Prüfungszeitraum über einen stark gesunkenen Grundmittelbedarf verfügte. Grund dafür war der Wegfall der jährlichen Leasingrate ab dem Jahr 2017. Durchschnittlich nahm die Stadt Rödermark rund 48 Euro je Einwohner je Jahr für die kulturelle Aufgabenwahrnehmung in die Hand. Bei einer fragilen Haushaltslage ist es der Stadt gelungen, mit 27 Prozent eine überdurchschnittliche Eigenfinanzierungsquote zu erzielen. Dies ist positiv zu würdigen, da die Stadt nicht über ein kulturelles Veranstaltungsformat wie z.B. Festspiele verfügte, die in Cluster 1 zu hohen Eigenfinanzierungsquoten beitragen. Die Kulturhalle ist der prägende kulturelle Veranstaltungsort. Die Stadt sollte künftig die Entwicklung der Ertragssteigerungen vorantreiben, um den städtischen Haushalt weiter zu entlasten.

Die besondere Bedeutung des kulturellen Angebots in Rödermark und des damit verbundenen Grundmittelbedarfs je Einwohner wird ebenfalls in einer bundesweiten Betrachtung über alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden deutlich. Die Kennzahl des Grundmittelbedarfs je Einwohner zeigt der Kulturfinanzbericht¹⁴, um den Stellenwert der Kultur in der kommunalen Landschaft zu belegen. Im bundesweiten Vergleich vorausgaben Kommunen in einer Größenordnung von 20.000 bis 100.000 Einwohner 33,76 Euro pro Kopf für die Kultur. In kreisfreien Städten lag der Wert bei 100,90 Euro pro Kopf. Es zeigt sich, dass Rödermark mit 25,2 Euro unterhalb des Bundesdurchschnitts lag.

¹⁴ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kulturfinanzbericht 2018, S. 88 f. (ohne Bibliotheken).

Insgesamt lagen acht¹⁵ der elf geprüften Städte über dem bundesweiten Vergleich. Lediglich die drei kreisangehörigen Kommunen Dreieich, Hofheim am Taunus und Rödermark verausgabten im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Grundmittel je Einwohner.

- 5 Bei dem bundesweiten Vergleich mit den kreisfreien Städten zeigte sich, dass Darmstadt und Kassel überdurchschnittlich hohe Grundmittel je Einwohner verausgabten. Wiesbaden hingegen hatte im Bundesvergleich eine unterdurchschnittliche Pro-Kopf-Belastung. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, die Grundmittel je Einwohner zu ermitteln und in einer Kulturentwicklungsplanung sowie bei Investitionsentscheidungen als Spitzenkennzahl zu berücksichtigen. Dabei kann es nicht um ein Benchmarking gehen, bei dem die Erreichung eines Durchschnittswerts angestrebt wird. Der Vergleich von Kennzahlen wie dem Grundmittelbedarf je Einwohner sollte vielmehr dazu dienen, Priorisierungen und politische Entscheidungen zu vertreten.
- 10

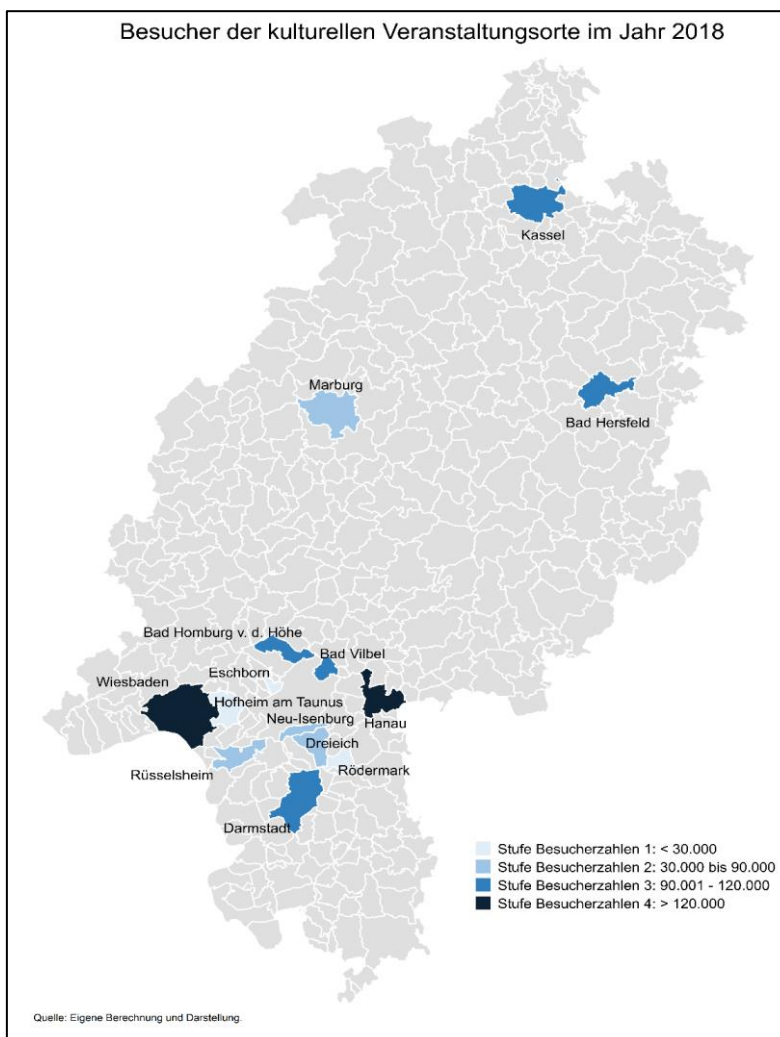
15

¹⁵ Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Vilbel, Darmstadt, Eschborn, Hanau, Kassel, Marburg, Neu-Isenburg, Rüsselsheim am Main und Wiesbaden

5.3 Detailbetrachtung kulturelle Veranstaltungsorte

Neben der finanziellen Analyse über das Konzept des Grundmittelbedarfs wurden einzelne kulturelle Veranstaltungsorte detailliert betrachtet. Diese variierten zwischen Art und Anzahl in kommunaler Trägerschaft. Sie reichten von Mehrzweckhallen, z.B. in Dreieich, Neu-Isenburg, Rödermark, bis hin zu rein für kulturelle Zwecke genutzten Hallen, wie z.B. das Theater Rüsselsheim, die Villa Clementine in Wiesbaden oder das Dock 4 in Kassel. Darüber hinaus gab es Veranstaltungsorte, bei denen kulturelle Veranstaltungen nicht den Schwerpunkt der Nutzung darstellten. Hierzu zählten bspw. das Darmstad-
10 in Hanau.

Für einen ersten Überblick zu den kommunalen Veranstaltungsorten wurden die erhobenen Besucherzahlen aus kulturellen Veranstaltungen vergleichend gegenübergestellt. Für das Jahr 2018 ergibt sich folgendes Bild.



15 Ansicht 27: Besucher der kulturellen Veranstaltungsorte im Jahr 2018

Die Ansicht verdeutlicht, dass die geprüften Städte unterschiedlich viele Besucher bei kulturellen Veranstaltungen erreichten. Gleichzeitig besteht kein direkter Zusammen-

hang zwischen Größe einer Kommune und der Besucherattraktivität von kulturellen Veranstaltungen. Dies wird deutlich bei den hohen Besucherzahlen in kleineren Städten wie Bad Hersfeld, Bad Vilbel oder Bad Homburg v. d. Höhe.

5 In Rödermark wurde die Kulturhalle einbezogen. Das vom Fachbereich 5.1 entwickelte kulturelle Angebot wurde zu großen Anteilen hier gezeigt. Der Fachbereich trat entweder als Veranstalter von kulturellen Veranstaltungen oder als Vermieter auf. Die Mitarbeitenden der Fachabteilung 5.1 wurden für die Organisation und Begleitung der kulturellen
10 Veranstaltungen eingesetzt. Dies umfasste die Entwicklung des kulturellen Programms, den Vertragsabschluss mit den Künstlern bzw. Agenturen bis hin zur operativen Begleitung der Veranstaltungen.

15 Die selbst organisierten kulturellen Veranstaltungen in der Kulturhalle fanden zwischen Oktober und April statt. Sonstige Veranstaltungen fanden ganzjährig statt, hierbei handelte es sich bspw. um Tagungen und Messen für Firmen und Vereine sowie Seminare, Vorträge und Abschlussfeiern für Schulen und Organisationen. Des Weiteren bestand die Möglichkeit, Hochzeiten und Jubiläumsfeiern für Privatpersonen zu mieten. Die Kulturhalle wurden zudem von der Volkshochschule und städtischen Veranstaltungen (z.B. Rückenschule im Foyer) genutzt. Ansicht 28 zeigt die Kulturhalle.



Ansicht 28: Foto Kulturhalle Rödermark Quelle: Melanie Merget Fotografie

20 Die Ausgangsdaten für die Inszenierungen und Veranstaltungen in der Kulturhalle zeigt die nachfolgende Ansicht.

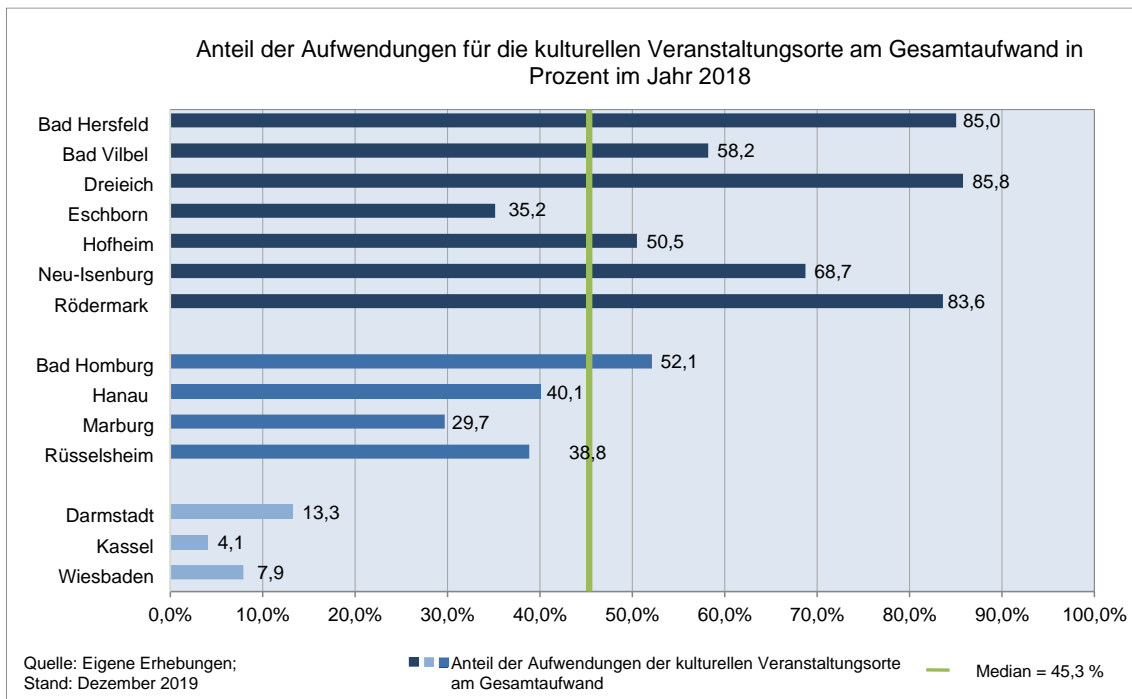
Kulturhalle							
		2014	2015	2016	2017	2018	Prozentuale Veränderung 2014-2018
Personalaufwand direkt kulturellen Veranstaltungen zurechenbar	Euro	92.026	102.160	117.248	100.837	103.630	12,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen direkt kulturellen Veranstaltungen zurechenbar	Euro	1.676.083	1.693.765	1.625.817	1.104.859	703.888	-58
Erträge aus Ticketverkauf/ Vermietung aus kulturellen Veranstaltungen	Euro	204.643	293.118	250.730	315.498	235.757	15,2
Erträge aus Ticketverkauf/ Vermietung aus sonstigen Veranstaltungen	Euro	56.111	78.667	66.455	62.253	73.161	30,4
Besucher aus kulturellen Veranstaltungen	Anzahl	8.672	12.562	11.444	12.965	10.039	15,8
Besucher aus sonstigen Veranstaltungen	Anzahl	-	-	-	-	-	-
Anzahl kultureller Veranstaltungen	Anzahl	22	27	27	30	24	9,1
Anzahl sonstige Veranstaltungen	Anzahl	152	152	147	146	122	-19,7
Erträge aus Ticketverkauf/ Vermietung je Besucher kultureller Veranstaltungen	Euro	23,6	23,3	21,9	24,3	23,5	-0,5
Erträge aus Ticketverkauf/ Vermietung je Besucher sonstiger Veranstaltungen	Euro	-	-	-	-	-	-
Aufwand kulturelle Veranstaltung je Besucher	Euro	203,9	143,0	152,3	93,0	80,4	-60,6

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 29: Kulturhalle

Die Ansicht verdeutlicht, dass die Erträge je Besucher für kulturelle Veranstaltungen im Prüfungszeitraum nahezu konstant waren. Insgesamt konnten die Erträge um rund 15 Prozent gesteigert werden. Der Aufwand der kulturellen Veranstaltungen sank um insgesamt 60 Prozent (vgl. Ansicht 17). Die Besucherzahlen konnten gesteigert werden. Diese positive Tendenz für die kulturellen Veranstaltungen sollte weiterentwickelt werden.

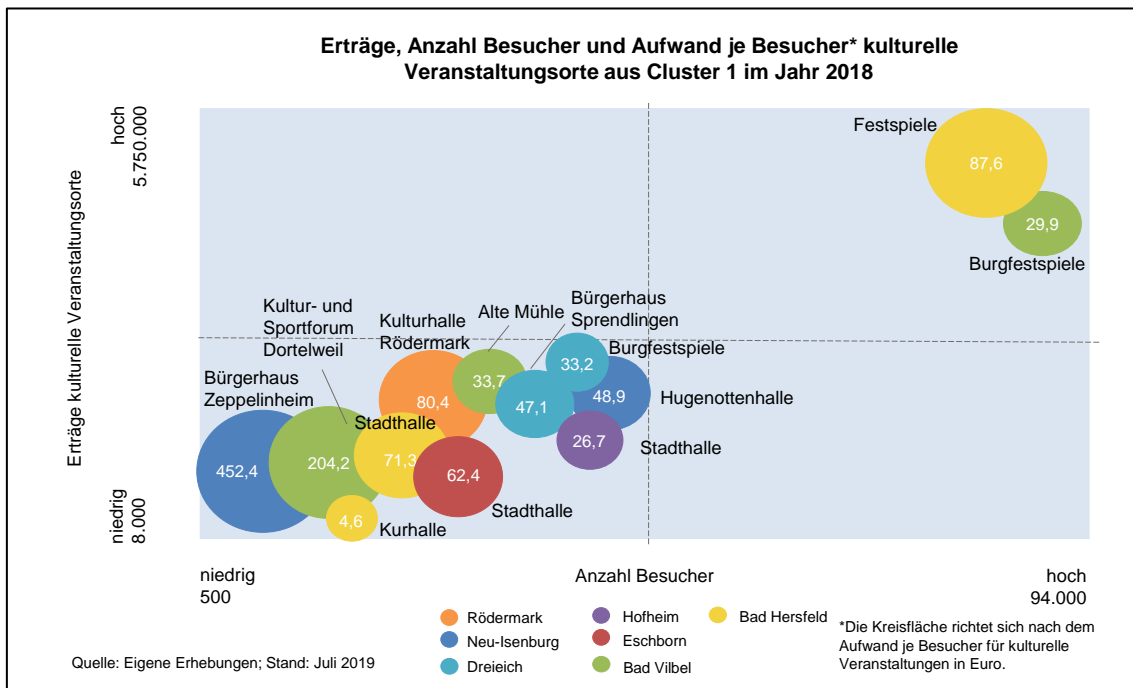
Die nachfolgende Ansicht zeigt den Anteil des Aufwands für kulturelle Veranstaltungsorte am Gesamtaufwand aller kommunalen kulturellen Angebote im Vergleich.



Ansicht 30: Anteil der Aufwendungen für die kulturellen Veranstaltungsorte am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018

5 Die Ansicht verdeutlicht, dass der Anteil der Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungsorte zwischen den drei Clustern schwankt. Der Anteil der Aufwendungen der kulturellen Veranstaltungsorte am Gesamtaufwand betrug in Rödermark 83,6 Prozent und war damit der zweithöchste Anteil. Dies verdeutlicht den Schwerpunkt der Kulturhalle für das kulturelle Angebot in der Stadt Rödermark. In kleinen Kommunen (Cluster 1) sind die kulturellen Veranstaltungsorte bedeutsamer als in den größeren Kommunen. Die drei kreisfreien Städte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden waren stark über die Staatstheater geprägt. Dies bedingt, dass der Anteil weiterer kommunaler Veranstaltungsorte am Gesamtaufwand geringer ist als bei den Kommunen der Cluster 1 und 2.

15 Neben den Aufwendungen und den Erträgen als Einflussgrößen für den Grundmittelbedarf wurden die Besucher als weitere Größe für einen Vergleich der kulturellen Veranstaltungsorte innerhalb eines Clusters ausgewertet.



Ansicht 31: Erträge, Anzahl Besucher und Aufwand je Besucher kulturelle Veranstaltungsorte aus Cluster 1 im Jahr 2018

Die Ansicht zeigt ein zweigeteiltes Bild zu den kulturellen Veranstaltungsorten bei den kleinen Kommunen der Prüfung (Cluster 1). Die Festspiele waren für Besucher kultureller Veranstaltungen am attraktivsten. Die Stadt- bzw. Mehrzweckhallen waren alle mit einem hohen Aufwand für die infrastrukturelle Einheit verbunden. Hinzu kommt, dass über diese Veranstaltungsformate deutlich weniger Besucher generiert werden konnten. Maximal wurden halb so viel Besucher erfasst wie die Festspielorte Bad Hersfeld und Bad Vilbel verzeichneten. Entsprechend waren sie von der Ertragsseite deutlich schwächer aufgestellt. Auffällig sind besonders das Bürgerhaus Zeppelinheim in Neu-Isenburg und das Kultur- und Sportforum Dortelweil in Bad Vilbel.

5.4 Detailbetrachtung Museen und Ausstellungshäuser

Im Rahmen der Detailanalysen wurden die Museen und Ausstellungshäuser in kommunaler Trägerschaft einbezogen. Zur besseren Lesbarkeit wurde für den Vergleich einheitlich der Begriff Museum verwendet, auch wenn es sich um alternative Präsentationsformate handelt. Die Museen haben die Möglichkeit, über Sonderausstellungen sowie die Öffnungszeiten und Preisgestaltung ihre Attraktivität und Wirtschaftlichkeit zu beeinflussen.

Die Stadt Rödermark hatte mit dem Töpfermuseum ein Museum, das zur ehrenamtlichen Betreuung 1984 an die Mitglieder des Heimat- und Geschichtsvereins e.V. übergeben wurde. Den Gebäudeunterhalt übernahm die Stadt Rödermark, die Besucherbetreuung erfolgte über den Heimat- und Geschichtsverein. Im Museum stand die Präsentation des heimischen Töpferkunstwerks im Vordergrund. Ein Eintritt wurde nicht erhoben. Ansicht 32 zeigt das Töpfermuseum Urberach.



15 Ansicht 32: Foto Töpfermuseums Urberach, Quelle: Stadt Rödermark

Die Ausgangsdaten für das Museum zeigt die nachfolgende Ansicht.

Töpfermuseum Urberach							
		2014	2015	2016	2017	2018	Prozentuale Veränderung 2014-2018
Personalaufwand	Euro	-	-	-	-	-	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Euro	17.867	15.969	16.211	17.883	15.192	-15,0
Erträge aus Ticketverkauf	Euro	-	-	-	-	-	-
Besucher	Anzahl	400	400	400	400	400	0
Ausstellungsfläche	qm	199	199	199	199	199	0
Jahresöffnungsstunden	Stunden	70	70	70	70	70	0
Ticketerlöse je Besucher	Euro	-	-	-	-	-	-
Gesamtaufwand je Besucher	Euro	44,7	39,9	40,5	44,7	38,0	-15,0
Personalaufwand je Öffnungsstunde	Euro	-	-	-	-	-	-

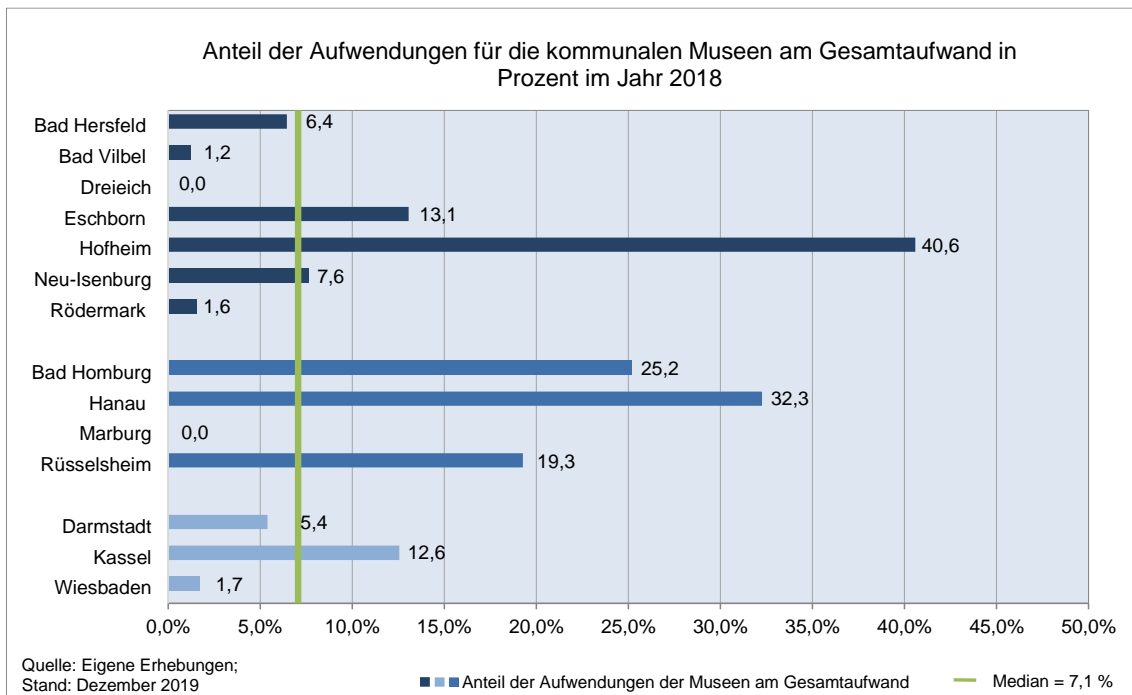
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 33: Töpfermuseum Urberach

Die Besucherzahlen wurden für die Erhebungen geschätzt. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, die tatsächlichen Besucher zu erheben, um eine Transparenz über die Nutzung des Museums zu haben. Die ehrenamtliche Betreuung des Museums ist positiv zu würdigen.

5

Die unterschiedliche Museumslandschaft und die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Kommunen haben auch Auswirkungen auf den Anteil des Aufwands für Museen am Gesamtaufwand aller kommunalen kulturellen Angebote. Dies zeigt die nachfolgende Ansicht.



Ansicht 34: Anteil der Aufwendungen für die kommunalen Museen am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018

- 5 Der Anteil der Aufwendungen schwankte zwischen den Kommunen um bis zu rund 41 Prozent. In den Städten Dreieich und Marburg existierte kein Museum in städtischer Trägerschaft. In der Stadt Rödermark betrug der Anteil der Aufwendungen für das kommunale Museen am Gesamtaufwand 1,6 Prozent und lag damit unterhalb des Median.
- 10 Neben den Aufwendungen wurden die Besucherzahlen als Gradmesser für die Attraktivität der kommunalen Museumslandschaft erhoben und analysiert sowie die Anzahl der Museen im Vergleich gegenübergestellt.

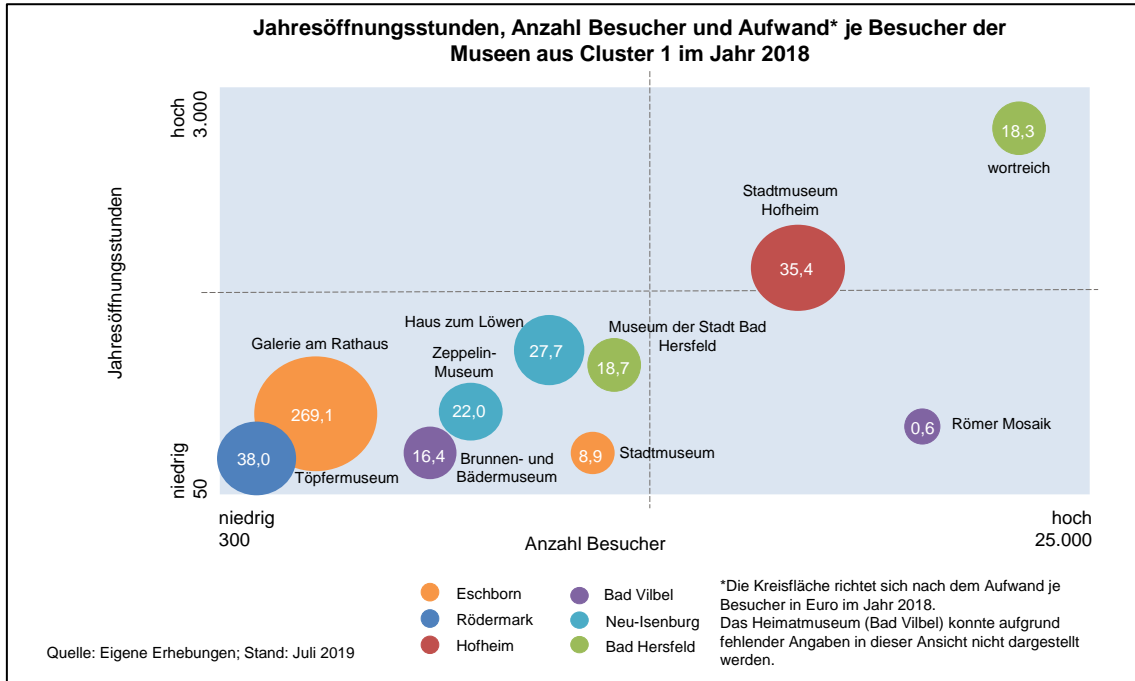
Kategorisierung der Museen in städtischer Trägerschaft nach durchschnittlichen Besucherzahlen in den Jahren 2014 bis 2018			
	Besucher bis 5.000	Besucher von 5.000 bis 25.000	Besucher ab 25.000
Bad Hersfeld Museum der Stadt Bad Hersfeld wortreich		✓	✓
Bad Homburg v. d. Höhe Städtisches historisches Museum		✓	
Bad Vilbel Römer Mosaik (Hassia) Brunnen- und Bädermuseum Heimatmuseum	✓ Keine Angaben	✓	
Darmstadt Ausstellungsgebäude Institut Mathildenhöhe Museum Künstlerkolonie	Keine Besucher aufgrund Sanierung	✓	
Dreieich	Kein Museum in städtischer Trägerschaft		
Eschborn Stadtmuseum Galerie am Rathaus	✓	✓	
Hanau Historisches Museum Hanau Schloss Philippsruhe mit Papiertheatermuseum Museum Schloss Steinheim Museum Grossauheim	✓ ✓		✓
Hofheim am Taunus Stadtmuseum Hofheim		✓	
Kassel Grimmwelt (ab September 2015) Naturkundemuseum Stadtmuseum			✓ ✓ ✓
Marburg	Kein Museum in städtischer Trägerschaft		
Neu-Isenburg Haus zum Löwen Zeppelin-Museum	✓ ✓		
Rödermark Töpfermuseum Uberach	✓		
Rüsselsheim am Main Stadt- und Industriemuseum		✓	
Wiesbaden Stadtmuseum Kunsthause und Artothek		✓ ✓	
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2019			

Ansicht 35: Kategorisierung der Museen in städtischer Trägerschaft nach durchschnittlichen Besucherzahlen in den Jahren 2014 bis 2018

Die besucherstärksten Museen mit mehr als durchschnittlich 25.000 Besuchern je Jahr waren in den Städten Bad Hersfeld, Hanau und Kassel.

Neben den Besucherzahlen wurden die Jahresöffnungszeiten sowie der Aufwand je Besucher für das Jahr 2018 für einen Vergleich der Museen innerhalb eines Clusters ausgewertet.

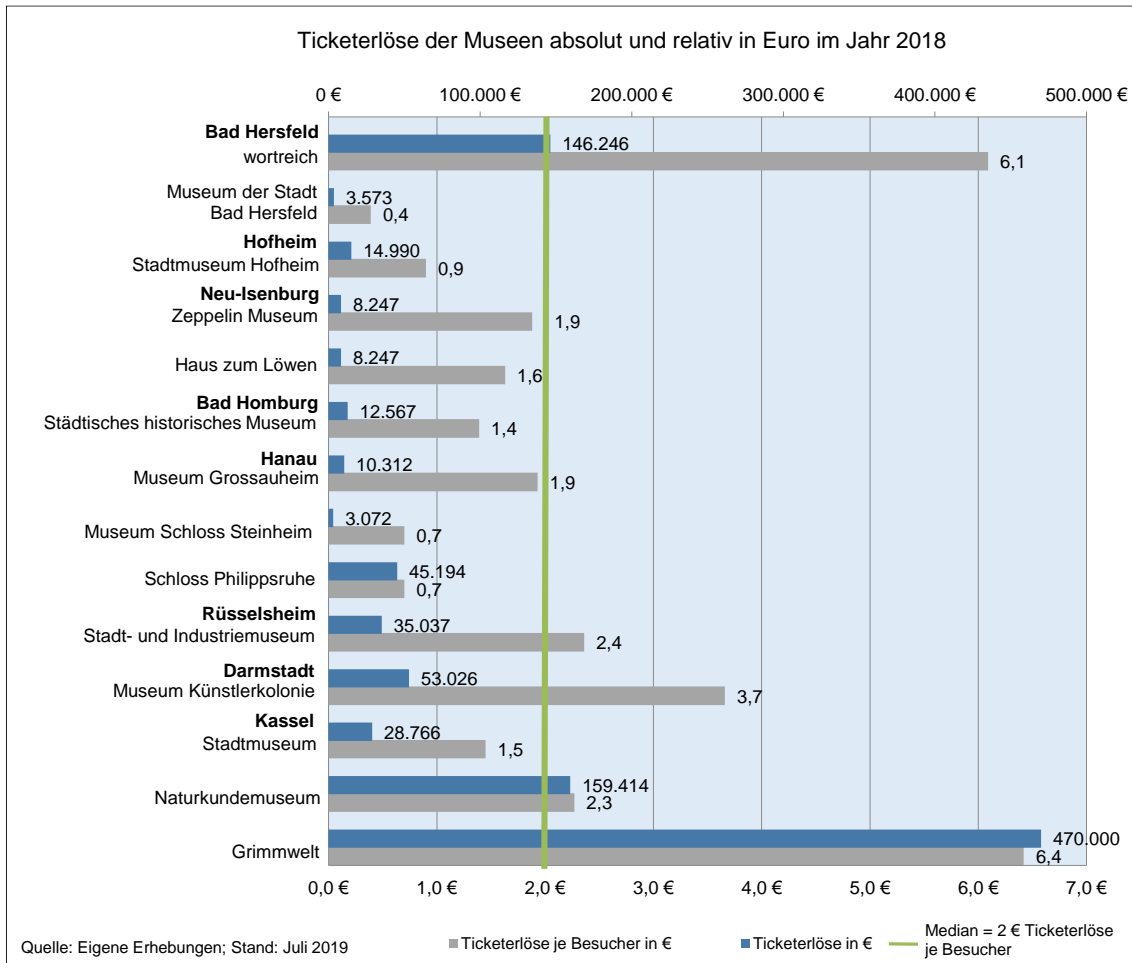
5



Ansicht 36: Jahresöffnungszeiten, Anzahl Besucher und Aufwand je Besucher der Museen aus Cluster 1 im Jahr 2018

10 Der Vergleich der Museen zeigt, dass die Öffnungszeiten in Museen eine Stellgröße für die Besucherzahlen sind. Museen mit längeren Jahresöffnungszeiten weisen im Vergleich höhere Besucherzahlen auf. Das wortreichste war das besucherstärkste Museum im Cluster 1. Über ein gutes Angebot und Öffnungszeiten von mehr als 1.500 Stunden im Jahr können mehr Besucher erreicht werden.

15 Als weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen Ticketerträge. Im Vergleich wurden folgende Ticketerlöse realisiert.



Ansicht 37: Ticketerlöse der Museen absolut und relativ in Euro im Jahr 2018

- 5 Von den 14 geprüften Kommunen hatten 12 Kommunen Museen in städtischer Trägerschaft. In acht Kommunen wurden in diesen Museen Ticketerlöse realisiert. Die übrigen Kommunen erhoben keinen Eintritt¹⁶. Der überörtliche Vergleich zeigt, dass nur drei Museen (wortreich in Bad Hersfeld sowie das Naturkundemuseum und die Grimmwelt in Kassel) in der Lage waren, mehr als 100.000 Euro über Ticketerlöse im Jahr 2018 zu erwirtschaften. Der durchschnittliche Ticketerlös je Besucher lag bei zwei Euro. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt den Kommunen mit einem durchschnittlichen Ticketerlös von weniger als zwei Euro zu prüfen, wie Ertragssteigerungen umgesetzt werden können.
- 10 In Rödermark war der Gesamtaufwand für die städtischen Museen mit 1,6 Prozent am Gesamtaufwand sehr gering und der laufende Betrieb an den Heimats- und Geschichtsverein übertragen, so dass keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Preisgestaltung gesehen wird.
- 15 In den Museen der Stadt Neu-Isenburg und im Museum der Stadt Bad Hersfeld wurde ein freiwilliger Eintritt erhoben. In Neu-Isenburg wirkte sich die Umstellung auf den freiwilligen Eintritt im Prüfungszeitraum positiv auf die Besucherzahlen und die Erträge insgesamt aus. Es ist bei Preisgestaltung von Museen zu beachten, dass die Einführung eines freien Eintritts kein Allheilmittel für die Attraktivitätssteigerung eines Museums bedeutet.
- 20 Der Fachausschuss für Medien und Kultur im Deutschen Bundestag¹⁷ hat u.a.

¹⁶ Vgl. Bad Vilbel, Eschborn, Rödermark und Wiesbaden.

¹⁷ Vgl. <https://www.bundestag.de/presse/hib/577562-577562>

die Einführung eines freien Eintritts nur dann positiv bewertet, wenn dies in Verbindung mit anderen museumsspezifischen Maßnahmen zu einer langfristigen Steigerung der Besucherzahlen führt. Eine generelle Empfehlung lässt sich aus dem Vergleich nicht ableiten.

5 5.5 Detailbetrachtung öffentliche und private Zuwendungen

Neben einer direkten kulturellen Aufgabenerfüllung, wie sie unter Detailbetrachtung kulturelle Veranstaltungsorte und Detailbetrachtung Museen ausgeführt wurden, prägten die Kommunen das kulturelle Angebot, indem sie Institutionen, Vereine, Projekte und ähnliches institutionell oder projektbezogen förderten. Nachfolgend wird die Rolle der Kommune als Zuwendungsgeber untersucht. Diese Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

Als Zuwendungsgeber förderte die Stadt Rödermark übergreifend die Kultur, zum Beispiel über eine Vereinsförderung. Dabei zielten die Zuschüsse zur Förderung des kulturellen Lebens auf eine sehr diverse Gruppe von Endnutzern in der Bevölkerung ab. Die Bearbeitung und Gewährung der Zuschüsse wurde über die Beschäftigten der Fachabteilung 5.2 Vereine, Ehrenamt sichergestellt. Die Stadt Rödermark hatte eine Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Rödermark am 17. Juni 2014 beschlossen, die am 28. März 2017 zuletzt geändert wurde. In dieser wurden u.a. die allgemeinen Grundsätze, die förderungsfähigen Vorhaben und der Umfang der Förderung beschrieben. Vorgesehen war neben einer Basisförderung auf der Basis von Mitgliederzahlen auch eine Bezuschussung von Veranstaltungen. Bei örtlichen kulturellen Veranstaltungen erhielt der Verein bei nachgewiesenem Verlust einen Zuschussbetrag bis zu 200 Euro je Veranstaltung.

Die Übersicht über die Zuschüsse zur Förderung des kulturellen Lebens zeigt die nachfolgende Ansicht.

Förderung des kulturellen Lebens							
		2014	2015	2016	2017	2018	Prozentuale Veränderung 2014-2018
Zuschüsse zur Förderung des kulturellen Lebens	Euro	13.317	13.049	12.980	16.432	16.402	23,2
Zuschüsse je Einwohner	Euro	0,5	0,5	0,5	0,60	0,60	18,5

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 38: Förderung des kulturellen Lebens

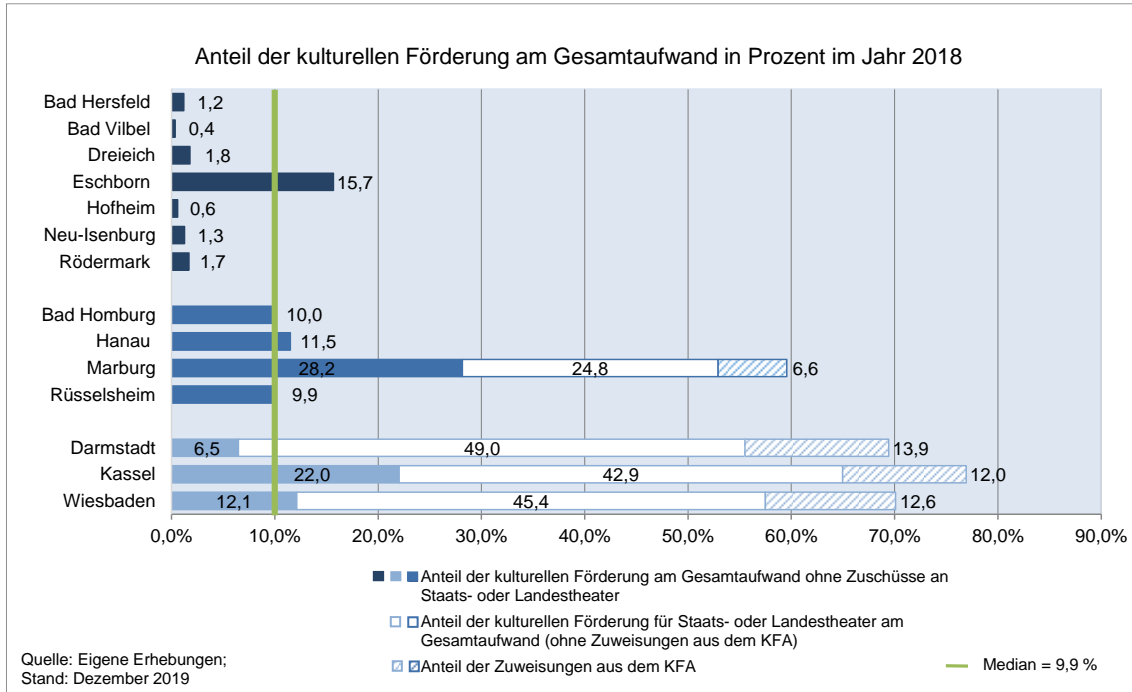
Im Prüfungszeitraum sind die Zuschüsse von 2014 bis 2018 um 23 Prozent gestiegen. Die Stadt Rödermark hat im Prüfungszeitraum Zuschüsse im Umfang von insgesamt 72.180 Euro gewährt. Dabei umfasste die Basisförderung der Vereine rund 41.000 Euro, die Einzelförderung von Veranstaltungen rund 31.000 Euro.

Die Stadt Rödermark wies darauf hin, dass über die hier aufgeführte Förderung des kulturellen Lebens hinaus die Kommunalen Betriebe Rödermark (KBR) Dienstleistungen für kulturelle Veranstaltungen von Vereinen sowie die Heimatpflege erbrachten. Diese Leistungen wurden vom KBR der Fachabteilung 5.2 in Rechnung gestellt, die diese für die Vereine bezahlten. Zudem übernahm die Fachabteilung den Sachaufwand für Veranstaltungen. Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Aufwände auf rund 72.000 bis

91.000 Euro. Eine indirekte Förderung des kulturellen Lebens stellten zudem vergünstigte Nutzungsentgelte für Veranstaltungsräume dar.

Die Rolle der Kommune als Zuwendungsgeber wurde auch im Vergleich analysiert. Die folgende Ansicht zeigt den jeweiligen Anteil der kulturellen Förderungen am Gesamtaufwand.

5



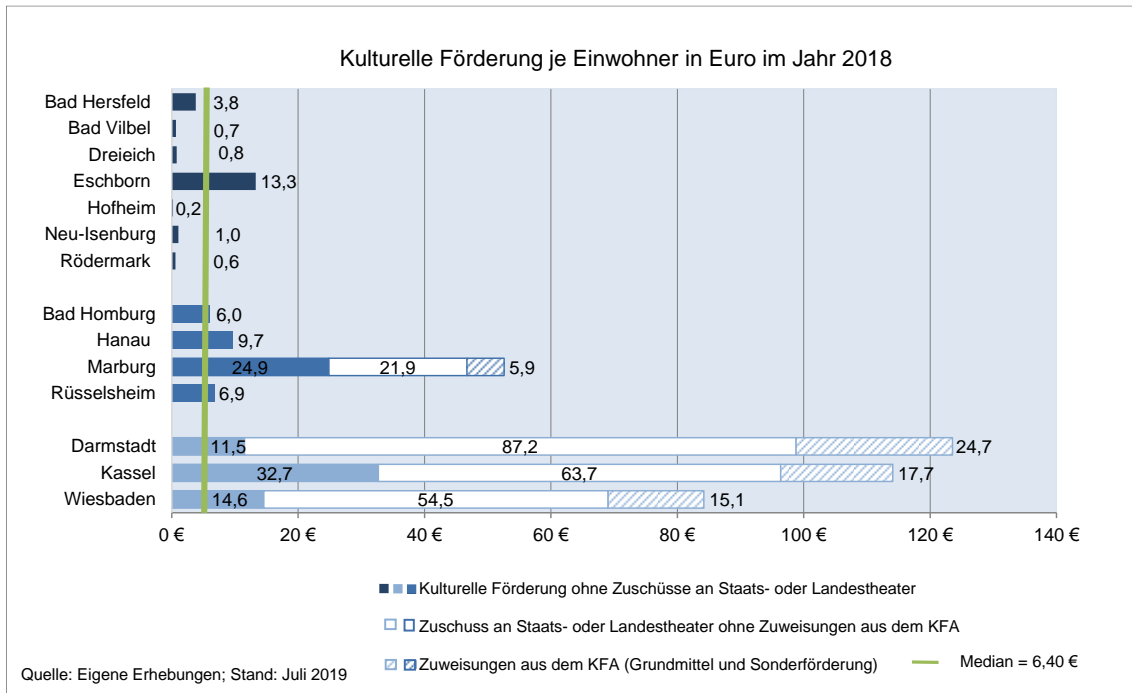
Ansicht 39: Anteil der kulturellen Förderung am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018

Der Anteil der kulturellen Förderung am Gesamtaufwand schwankte zwischen den Kommunen und betrug in Bad Vilbel 0,4 Prozent bis zu 76,9 Prozent in Kassel. In der Stadt Rödermark betrug der Anteil der kulturellen Förderung rund zwei Prozent und lag damit unterhalb des Median. Die Auswertung verdeutlicht die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der Kommunen: Die Stadt Eschborn förderte kulturelle Institutionen und Projekte in Frankfurt und in der Region RheinMain. Die Stadt Marburg war subsidiär aktiv mit Initialförderungen von kulturellen Projekten und trat nur bei fehlenden kulturellen Angeboten selber als Organisator auf. In den kreisfreien Städten ist der hohe Anteil der Förderung insbesondere auf die Staatstheater zurückzuführen.

Ein ähnliches Bild zeigt die einwohnerbezogene Darstellung der kulturellen Förderung.

10

15



Ansicht 40: Kulturelle Förderung je Einwohner in Euro im Jahr 2018

5 Die Ansicht verdeutlicht die unterschiedliche Schwerpunktsetzung der Kommunen auch einwohnerbezogen. Auffällig ist der hohe Zuschussanteil je Einwohner für das Staatstheater Darmstadt, der gegenüber den übrigen Staats- und Landestheatern hervorsteicht. Für das Cluster 1 ergeben sich –mit Ausnahme von Eschborn- unterdurchschnittliche einwohnerbezogene Fördersummen.

Die größten Zuwendungen¹⁸ für kulturelle Projekte wurden formal im Rahmen der Vor-Ort-Erhebung geprüft.

Prüfungsergebnis der größten Zuwendungen für kulturelle Projekte		
	Zuwendung 1	Zuwendung 2
Schriftlicher Antrag / Vertrag	✓	✓
Zuwendungsbescheid / Vertrag	✓	✓
Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis Mittelverwendung)	✓	✓
Liegt vor: ✓		
Liegt nicht vor: ●		

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

10 Ansicht 41: Prüfungsergebnis der größten Zuwendungen für kulturelle Projekte

Bei allen geprüften Zuwendungen lagen ein schriftlicher Antrag oder ein Vertrag, ein Zuwendungsbescheid oder ein Vertrag und ein Verwendungsnachweis vor. Alle geprüften Unterlagen entsprachen den formalen Vorgaben. Dies ist sachgerecht.

Bei einer institutionellen Förderung, die eine jährliche Zuwendung von mehr als 150.000

¹⁸ Bei wiederkehrenden jährlichen Zuschüssen wurde die Zuwendung einmalig geprüft.

Euro vorsieht, wird empfohlen eine Zielvereinbarung bezüglich der Schwerpunktsetzungen und der Erwartungen der Kommune zu schließen. Folgende Parameter empfiehlt der Prüfungsbeauftragte für die Zielvereinbarung:

- 5
 - Eigenfinanzierungsquote
 - Veranstaltungstätigkeit und Besucherfrequenz
 - Verwendungsnachweis und Informationspflicht zu wesentlichen Veränderungen des Betriebsablaufs
 - Evaluationsgespräch über das Angebot

- 10 Neben den Kommunen beteiligen sich auch weitere Akteure an der Finanzierung der kulturellen Aktivitäten. Hier ist insbesondere an das Land, den Bund und den privaten Bereich durch Sponsoring und Spenden zu denken. In der Regel werden diese Zuwendungen durch die Kommunen beantragt und bei Bewilligung an die jeweilige kulturelle Einrichtung weitergereicht. Im Nachfolgenden soll die Rolle der Kommune als Zuwendungsempfänger untersucht werden.

Die Stadt Rödermark hat im Prüfungszeitraum keine Landesförderungen beantragt. Dementsprechend lagen auch keine Anträge und Zuwendungsbescheide vor.

In den geprüften Kommunen wurden unterschiedliche öffentliche Zuwendungen beantragt. Dies ist in der folgenden Ansicht dargestellt.

Allokation der beantragten öffentlichen Zuwendungen			
	Bund	Land	Sonstige
Bad Hersfeld	✓	✓	✓
Bad Homburg	●	✓	●
Bad Vilbel	●	✓	✓
Darmstadt	✓	✓	✓
Dreieich	●	●	●
Eschborn	●	●	●
Hanau	●	✓	✓
Hofheim	●	✓	✓
Kassel	●	✓	✓
Marburg	●	✓	●
Neu-Isenburg	●	●	●
Rödermark	●	●	●
Rüsselsheim	✓	✓	✓
Wiesbaden	●	✓	✓

✓: Beantragung von Fördermitteln
 ●: keine Beantragung von Fördermitteln
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

20 Ansicht 42: Allokation der beantragten öffentlichen Zuwendungen

Die Ansicht verdeutlicht, dass zehn von 14 Kommunen bereits öffentliche Zuwendungen beantragt hatten. Dabei wurden insbesondere Landesmittel von Seiten des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) sowie Anträge bei sonstigen Fördergebern (z.B. gemeinnütziger Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH, Stiftungen) gestellt. Anträge zu Bundesförderungen stellten nur die Städte Bad Hersfeld, Darmstadt sowie Rüsselsheim am Main.

Die Förderlandschaft für die Kommunen ist nicht leicht zu überblicken, weil es eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten gibt. Zudem sind die Antragstellung und die damit verbundenen Informationspflichten für die Kommunen mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden. Die Stadt Wiesbaden hatte eine umfassende Übersicht zur Förderlandschaft im kulturellen Umfeld erstellt, die neben einer Darstellung von Bundes- und Landesförderungen auch mögliche EU-Fördermittel umfasste.

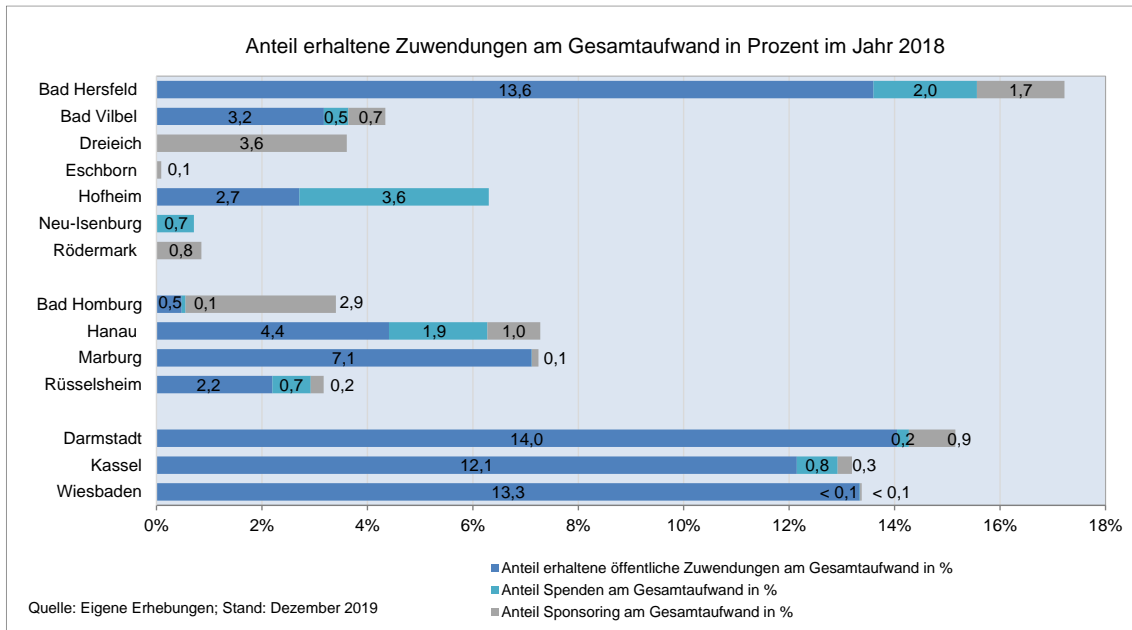
Neben öffentlichen Zuwendungen wurden auch private Zuwendungen berücksichtigt. Im Prüfungszeitraum hat die Stadt Rödermark einen Sponsoringvertrag abgeschlossen. Darüber hinaus wurden mündliche Vereinbarungen zum Sponsoring geschlossen. Damit konnten im Prüfungszeitraum rund 32.500 Euro eingenommen werden. Die Übersicht zu den erhaltenen Zuwendungen, Sponsoringeinnahmen und Geldspenden der Stadt Rödermark zeigt die nachfolgende Ansicht:

Erhaltene Zuwendungen							
		2014	2015	2016	2017	2018	Prozentuale Veränderung 2014-2018
Öffentliche Förderungen	Euro	0	0	0	0	0	
Sponsoringbeträge	Euro	6.523	7.928	4.937	4.904	8.191	25,6
Geldspenden	Euro	0	0	0	0	0	
Summe	Euro	6.523	7.928	4.937	4.904	8.191	25,6
Zuwendungen (gesamt) je Einwohner	Euro	0,24	0,29	0,18	0,18	0,29	20,8

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 43: Erhaltene Zuwendungen

Im Vergleich stellt sich der Anteil der erhaltenen Zuwendungen am Gesamtaufwand wie folgt dar.



Ansicht 44: Anteil erhaltene Zuwendungen am Gesamtaufwand in Prozent im Jahr 2018

Die Ansicht zeigt eine sehr hohe Spreizung bei den anteiligen Zuwendungen. Die meisten Zuwendungen verzeichnete die Stadt Bad Hersfeld sowie die drei kreisfreien Städte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden (Cluster 3). In diesen Städten deckten die öffentlichen und privaten Zuwendungen zwischen 13,2 und 17,3 Prozent des Gesamtaufwands.

Es wird deutlich, dass das Sponsoring keine tragende Rolle bei der Kulturförderung einnimmt. In keiner Kommune deckte Sponsoring mehr als 3,6 Prozent des Gesamtaufwands. In Rödermark deckte das Sponsoring 0,8 Prozent des Gesamtaufwands. Die hohen erhaltenen öffentlichen Förderungen für die Stadt Bad Hersfeld sind aussagegemäß historisch gewachsen und begründen sich auf die politisch gewünschte überregionale Ausstrahlkraft der Bad Hersfelder Festspiele.

5.6 Controlling und Steuerung

Die Analysen zum Grundmittelbedarf haben gezeigt, dass bis zu sechs Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner für die freiwilligen Aufgaben der Kulturförderung verausgabt werden (vgl. Abschnitt 4). Um mit den begrenzten finanziellen Mitteln eine hohe Wirksamkeit herbeizuführen, ist es erforderlich durch politische Vorgaben, Ziele und Kennzahlen die Kulturförderung in den Kommunen konkret auszurichten und zu steuern. Die Kulturförderung kann im Hinblick auf die Ziele und die Nachfrage auch in ihrer Wirtschaftlichkeit verbessert werden, wenn sie mit Output- und Wirkungsdaten vernetzt wird.¹⁹

Neben der Steuerung über den städtischen Haushalt ist die Kulturentwicklungsplanung ein Steuerungsinstrument, das Aufschluss darüber gibt ob und wie umfangreich sich eine Kommune selbst noch in der Kulturförderung engagieren sollte. Sinn und Zweck liegen darin, die bereits vorhandenen Angebote strukturiert darzustellen, Weiterentwicklungen zu bedenken, Kulturschaffenden eine Planungssicherheit zu geben, die freie Kulturarbeit

¹⁹ Vgl. Gnädinger, Marc, „Steuerungsdefizite bei der kommunalen Kulturförderung“, S. 14.

zu fördern und auf veränderte Besucherzahlen zu reagieren bzw. Einrichtungen neu aufzustellen.

5 In der Stadt Rödermark lag ein Stadtleitbild vom 4. Dezember 2012 vor, welches Stärken, Schwächen und Ziele des Kulturangebotes aufzeigte. Die genannten Zielsetzungen wie z.B. ein Kultur-Gesamtkonzept, die überregionale Wahrnehmung des kulturellen Angebots sowie mehr Kunst im öffentlichen Raum waren aussagegemäß immer noch aktuell. Die Kommission Leitbild und Stadtentwicklung hatte diese Ziele im Jahr 2017 aufgegriffen. Die Ziele des Leitbilds waren nicht deckungsgleich mit den im Produkthaushalt ausgewiesenen Zielen. Über den städtischen Haushalt wurden allgemeine Ziele für die 10 Produkte Kulturelle Veranstaltungen und Kulturhalle abgebildet, die jährlich fortgeschrieben wurden. Im Haushalt waren als Zielgruppen der Produkte „Bürger/-innen Rödermarks und der Umgebung“ bzw. „Bürger/-innen, Firmen, Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und weitere potentielle Nutzer der Kulturhalle“ benannt. Eine weitere Differenzierung erfolgte nicht. Im Prüfungszeitraum wurden outputorientierte Kennzahlen für die 15 Produkte ausgewiesen, die jedoch nicht zu einer inhaltlichen Steuerung des Kulturangebots durch den Fachbereich 5 (z.B. in Bezug auf die kulturellen Ziele des Stadtleitbilds) genutzt wurden. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, die outputorientierten Kennzahlen zur Steuerung heranzuziehen.

20 Das städtische Kulturprogramm für die jährlichen Spielzeiten wurde vom Magistrat der Stadt Rödermark beschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage erfolgte eine mündliche Berichterstattung mit einem Rückblick auf die vergangene Spielzeit sowie einem Ausblick für das selbst organisierte städtische Kulturprogramm in der Kulturhalle. Die operative Budgetsteuerung erfolgte über die Quartalsberichte der Stadt Rödermark, in der je Fachbereich für jedes Produkt die Budgetergebnisse zu Plan- und Ist-Werten des Quartals 25 sowie kumulierte Werte abgebildet wurden. Zudem war eine Ampelsystematik in dem Bericht hinterlegt, die die prozentuale Planabweichung graphisch unterstützte.

30 In der Stadt Rödermark lagen jährliche Veranstaltungsstatistiken für die selbst organisierten Veranstaltungen der Kulturhalle vor. Übersichten über alle öffentlichen Kulturveranstaltungen oder eine gesamthafte Kulturentwicklungsplanung lagen für den Prüfungszeitraum nicht vor.

35 Die Berichterstattung zu den Spielzeiten könnte durch schriftliche Auswertungen aufgewertet werden. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt hier eine Dokumentation und schriftliche Berichterstattung über das abgelaufene Jahr sowie für die geplanten Aktivitäten des Folgejahres -auch in Verbindung zu den o.g. outputorientierten Kennzahlen oder Auswertungen aus der Veranstaltungsstatistik- als Ergänzung zu den Quartalsberichten.

40 Im Fachbereich 5 und in der Finanzverwaltung war kein kaufmännisches Obligo aufgebaut. Dementsprechend wurden auch künstlerische Verträge nicht im Buchhaltungssystem als Obligo abgebildet. Mit der Bildung eines Obligos werden erwartete finanzielle Belastungen, die für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen entstehen, im Budget buchhalterisch erfasst. Dies ist für eine aktive Budgetsteuerung von Vorteil. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt den Aufbau eines kaufmännischen Obligos.

Die Ausgestaltung des auf die kommunalen kulturellen Angebote bezogenen Controlings ist in den Kommunen unterschiedlich realisiert. Dies zeigt die folgende Ansicht.

Steuerungselemente für die kulturelle Aufgabenwahrnehmung			
	Besucher-/Veranstaltungsstatistiken	steuerungsrelevante Kennzahlen	Bestandsaufnahme aller kulturellen Aktivitäten
Bad Hersfeld	✓	●	●
Bad Homburg	✓	●	✓
Bad Vilbel	✓	✓	●
Darmstadt	✓	●	●
Dreieich	✓	✓	●
Eschborn	✓	✓	●
Hanau	✓	●	✓
Hofheim	✓	✓	●
Kassel	✓	✓	✓
Marburg	✓	✓	(✓)
Neu-Isenburg	✓	✓	●
Rödermark	✓	✓	●
Rüsselsheim	✓	(✓)	✓
Wiesbaden	✓	●	✓

✓ = Kriterium erfüllt
 (✓) = Kriterium teilweise erfüllt
 ● = nicht vorliegend
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 45: Steuerungselemente für die kulturelle Aufgabenwahrnehmung

- 5 Ansicht 45 verdeutlicht, dass grundlegende Informationen zum eigenen kulturellen Angebot in Form von Besucher- bzw. Veranstaltungsstatistiken in allen Kommunen vorliegen. Damit war eine Grundlage für die Entwicklung von outputorientierten Kennzahlen zu den kulturellen Einrichtungen vorhanden. Mit diesen Daten besteht die Möglichkeit, steuernd auf die Nachfrage zu reagieren und damit die Wirtschaftlichkeit beim zukünftigen kulturellen Angebot zu verbessern.
- 10 Betrachtet man die produktbezogenen Informationen im Haushalt der geprüften Körperschaften, so ist festzustellen, dass diese unterschiedlich detailliert vorhanden waren. Während allgemeine Beschreibungen der Produkte mit Zielen und Zielgruppen in allen Haushalten der Kommunen standardmäßig aufgeführt wurden, waren konkrete Zielwerte zu steuerungsrelevanten Kennzahlen im Zeitreihenvergleich nur bei der Hälfte der geprüften Kommunen ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass über den städtischen Haushalt nicht immer das gesamte kommunale kulturelle Angebot abgebildet wird. Sofern städtische Beteiligungsgesellschaften oder Eigenbetriebe Teile des kulturellen Angebotes verantworteten, ergaben sich weitere Berichterstattungen in anderen Gremien. Zudem wurden die gebäudebezogenen Kosten im städtischen Haushalt nicht immer den Produkten des Untersuchungsbereichs zugewiesen. Insgesamt war damit
- 15
- 20

eine gesamthafte Darstellung der Aufwendungen und Erträge für die Kultur nicht gewährleistet.

Die Ansicht zeigt darüber hinaus, dass eine Bestandsaufnahme aller kulturellen Aktivitäten nur bei der Hälfte der Kommunen vorlag.

5 Die dargestellten Ausführungen zeigen, dass in der Stadt Rödermark Quartalsberichte mit konkreten Plan- und Ist-Werte vorlagen. Zusätzlich wurde mündlich im Rahmen der Vorlage des städtischen Kulturprogramms über kulturelle Aktivitäten berichtet. Ergänzend zu den vorliegenden Kennzahlen im Haushalt empfiehlt der Prüfungsbeauftragte der Stadt Rödermark, die vorhandene Berichterstattung weiterzuentwickeln und auch
10 die Zuschüsse der Kernverwaltung und die Aktivitäten des Fachbereichs vorzunehmen. Es werden folgende Kennzahlen vorgeschlagen:

- Grundmittel Kultur je Einwohner
- Gesamtaufwendungen Kultur je Einwohner
- Förderquote – Verhältnis der Förderungen zum Gesamtaufwand
- 15 • Eigenfinanzierungsquote – Verhältnis Erträge zum Gesamtaufwand
- Regionalquote – Verhältnis von städtischen zu auswärtigen Besuchern
- Anzahl Kooperationen

Für große Zuschussempfänger (ab 150.000 Euro) sollten zudem jährliche Evaluationsgespräche zum kulturellen Veranstaltungsangebot als operative qualitative Steuerungseinheit durchgeführt werden, Inhalt dieser Gespräche sind das kulturelle Angebot, die
20 Resonanz der Besucher sowie der Medien und die erzielten Besucherzahlen.

5.7 Prozessablauf Sachspenden

Über monetäre Zuwendungen hinaus erhalten kulturelle Einrichtungen von Bürgern und Unternehmen gelegentlich Spenden für ihre Arbeit. Dies sind Zuwendungen ohne Gegenleistung des Zuwendungsempfängers. Die Spender erwarten hierfür eine Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung). Diese Zuwendungsbestätigung führt zu einer Steuerermäßigung beim Spender. Bei Geldspenden ist die Wertermittlung klar, bei Sachspenden muss eine Wertermittlung erfolgen, damit eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

30 Da in der Stadt Rödermark keine Spenden im Prüfungszeitraum erfolgt sind, war eine Prüfung des Ablaufs und der Dienstsanweisungen nicht vorzunehmen.

Die vergleichende Analyse der Regelungen zu Sachspenden zeigt folgende Ergebnisse.

Prozess Sachspenden			
	Angenommene Sachspenden	Trennung von Spendenannahme und Spendenbescheinigung	Externes Wertgutachten zu Sachspenden
Bad Hersfeld	✓	●	✓
Bad Homburg	●	○	○
Bad Vilbel	●	✓	○
Darmstadt	✓	✓	●
Dreieich	●	○	○
Eschborn	●	○	○
Hanau	✓	✓	(✓)
Hofheim	●	○	○
Kassel	✓	✓	(✓)
Marburg	✓	●	○
Neu-Isenburg	●	○	○
Rödermark	●	○	○
Rüsselsheim	✓	✓	(✓)
Wiesbaden	✓	✓	(✓)

✓ = Kriterium erfüllt
 (✓) = Kriterium teilweise erfüllt
 ● = nicht vorliegend
 ○ = Kriterium nicht notwendig
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 46: Prozess Sachspenden

Die Hälfte der geprüften Kommunen haben im Prüfungszeitraum Sachspenden entgegen genommen. Für diese Sachspenden wurden Spendenbescheinigungen in Bad Hersfeld und Marburg durch die Organisationseinheiten im Kulturbereich ausgestellt. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, diese Bescheinigungen künftig durch die Finanzverwaltung ausstellen zu lassen. Externe Wertgutachten wurden mit Ausnahme von der Stadt Bad Hersfeld nicht durchgängig eingeholt. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt das Einholen von externen Wertgutachten oder eine adäquate schriftliche Dokumentation des Marktwertes.

10 5.8 Einsatz von Honorarkräften

Honorarkräfte sind Einzelpersonen, die mit einem Dienst- oder Werkvertrag beschäftigt sind, und ein Honorar für Ihre Leistungen erhalten. Honorarkräfte haben ihre eigene Sozialversicherung und sind nicht über den Arbeitgeber krankenversichert. Der Dienst- oder Werkvertrag ist zeitlich befristet. Sie werden nicht im Stellenplan der Kommune geführt. Der Einsatz von Honorarkräften ist für kulturelle Einrichtungen attraktiv, da flexibel auf Anforderungen zum Personalbedarf reagiert werden kann. Als Abgrenzung dazu werden sogenannte Mini-Jobber (450 Euro-Kräfte) eingesetzt, die nicht als Honorarkraft anzusehen sind.

Die Stadt Rödermark hatte im Prüfungszeitraum keine befristeten Verträge für den Einsatz von Honorarkräften geschlossen. Dementsprechend wurde keine Prüfung von Einzelfällen vorgenommen.

5 Der Fachbereich 5.1 setzte für Garderobe, Aufsicht sowie Auf- und Abbau von Stühlen Personal auf der Basis von Minijobs ein. Hierzu wurde halbjährlich eine Veranstaltungsliste mit dem jeweiligen Aufwand in Stunden und Datum je Veranstaltung an den Aus-

10 hilfs-Pool versendet. Jede Hilfskraft konnte Wunscheinsatztermine angeben. Im Anschluss daran wurde von der Kulturhalle Rödermark geprüft, ob mit diesen Angaben die 450 Euro Grenze je Person eingehalten wurde und ob für alle geplanten Veranstaltungen genügend Helfer zur Verfügung standen. Für den Vorderhausbereich (Garderobe, Einlass) erfolgte dieses Verfahren analog. Das Verfahren ist sachgerecht.

Der Einsatz von Honorarkräften wurde in allen geprüften Kommunen erhoben. Dies zeigt die nachfolgende Ansicht.

Einsatz von nicht fest-angestelltem Personal		
	Honorarkräfte	Statusabfrage bei Honorarkräften erfolgt
Bad Hersfeld	✓	✓
Bad Homburg	✓	✓
Bad Vilbel	✓	●
Darmstadt	✓	(✓)
Dreieich	✓	(✓)
Eschborn	●	○
Hanau	✓	●
Hofheim	✓	●
Kassel	✓	(✓)
Marburg	●	○
Neu-Isenburg	✓	●
Rödermark	●	○
Rüsselsheim	✓	●
Wiesbaden	✓	●

✓ = Kriterium erfüllt
 (✓) = Kriterium teilweise erfüllt
 ● = nicht vorliegend
 ○ = Kriterium nicht notwendig
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 47: Einsatz von nicht fest-angestelltem Personal

15 Die Ansicht zeigt, dass sechs Kommunen (Bad Vilbel, Hanau, Hofheim am Taunus, Neu-Isenburg, Rüsselsheim am Main und Wiesbaden) keine Statusabfragen zum Nachweis einer selbständigen Tätigkeit durchgeführt hatten. Damit entstehen Risiken für die Kommune, dass eine Scheinselbstständigkeit vorliegen könnte und Sozialversicherungsbeiträge durch die Kommune rückwirkend gezahlt werden müssen.

Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt generell bei Vertragsschluss mit natürlichen Einzelpersonen eine freiwillige Selbstauskunft einzuholen, wenn keine künstlerische oder darstellende Tätigkeit ausgeübt wird. Diese sollte folgende Punkte umfassen:

- 5
1. Ort und Zeit der geplanten Tätigkeit (frei in der zeitlichen Gestaltung, Ort frei wählbar, fester Arbeitsplatz beim Auftraggeber nicht vorgesehen).
 2. Inhalt und Umfang der Tätigkeit (klar beschrieben ohne weitere Konkretisierung oder Weisung des Auftraggebers ausführbar; Recht eigene Hilfskräfte einzusetzen, eigenverantwortlich, frei in der Entscheidung welche Mittel eingesetzt werden).
 - 10 3. Grundsätzliche Fragen (Gewerbeanmeldung, freier Beruf, beschäftigt weitere Arbeitnehmer, für andere Auftraggeber tätig, Eigenwerbung, eigenes Briefpapier, eigenes Firmenfahrzeug).

Die Punkte sollten sich in den abzuschließenden Verträgen wiederfinden und in der Praxis so gelebt werden.

15 5.9 Vergaben

Als Bestandteil der öffentlichen Verwaltung unterliegen kulturelle Einrichtungen dem Vergaberecht. Auch wenn vermeintlich auf die Eilbedürftigkeit und Notwendigkeit einer Beschaffung im künstlerischen Prozess hingewiesen und die freihändige Beschaffung hier bevorzugt werden könnte, sind die formalen Vorgaben einzuhalten. Auf diese Weise wird den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung entsprochen.

20

Bei nationalen Vergabeverfahren sind die Vergabeordnungen VOB/A und VOL/A von den Kommunen zwingend anzuwenden. Der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des Landes Hessen vom 1. Januar 2016 sieht vor, dass bereits ab einem Vergabewert von 7.500 Euro vergleichbare Angebote zu dokumentieren sind²⁰.

25

Bei der Stadt Rödermark lag eine Dienstanweisung / Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung / innerstädtische Verfügung zur Durchführung von Vergaben vom 20. Februar 2017 vor. Alle Vergaben mit Angeboten und Rechnungen wurden fortlaufend nach Haushaltsstellen dokumentiert. Bei freihändigen Vergaben wurden ab einem Wert von 500 Euro weitere Angebote eingeholt und dokumentiert. Bei Interessenbekundungsverfahren und der Durchführung beschränkter Ausschreibungen wurde das Rechnungsprüfungsamt mit einbezogen. In Rödermark wurden bei Beschaffungen in Höhe von mehr als 150 Euro Vergleichsangebote eingeholt.

30

35 Im Rahmen der Vor-Ort-Erhebung erfolgte eine Prüfung von sieben Vergaben im Bereich Liefer- und Dienstleistung innerhalb unterschiedlicher Wertgrenzen:

²⁰ Siehe Gemeinsamer Runderlass von 2. Dezember 2015 (StAnz 52/2015 S. 1377), geändert durch den Erlass vom 27. Juni 2016 (StAnz S. 701).

Vergaben unter 7.500 Euro

Prüfungsergebnis der freihändigen Vergaben bis 7.500 Euro			
Freihändige Vergaben bis 7.500 Euro	Vergabe 1	Vergabe 2	Vergabe 3
Dokumentationspflicht	✓	✓	✓
Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen erfüllt: ✓ Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen zum Teil erfüllt: (✓) Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen nicht erfüllt: ● Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019			

Ansicht 48: Prüfungsergebnis der Vergaben bis 7.500 Euro

Vergaben von 7.500 Euro bis 10.000 Euro

Prüfungsergebnis der Vergaben von 7.500 bis 10.000 Euro			
Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen ab 7.500 Euro bis 10.000 Euro	Vergabe 1	Vergabe 2	Vergabe 3
Dokumentationspflicht	✓	✓	Keine Vergabe
Dokumentation von zwei weiteren Preisen (z.B. Internetrecherche, fernmündliche Preisanfrage) ²¹	✓	✓	
Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen erfüllt: ✓ Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen zum Teil erfüllt: (✓) Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen nicht erfüllt: ● Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019			

Ansicht 49: Prüfungsergebnis der Vergaben von 7.500 bis 10.000 Euro

5 Vergaben über 10.000 Euro

Prüfungsergebnis der Vergaben über 10.000 Euro bis zum EU-Schwellenwert			
Freihändige Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen ab 10.000 Euro	Vergabe 1	Vergabe 2	Vergabe 3
Dokumentationspflicht	✓	✓	Keine Vergabe im Prüfungszeitraum*
Dokumentation von drei förmlichen Angeboten	✓	✓	
Bei Vergaben über 50.000 € Durchführung von Interessensbekundungsverfahren	✓	✓	
Bei Vergaben über 100.000 € Durchführung von Interessensbekundungsverfahren mit beschränkter Ausschreibung	✓	✓	
Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen erfüllt: ✓ Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen zum Teil erfüllt: (✓) Anforderungen an Dokumentation bzw. Vergabeanforderungen nicht erfüllt: ● Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019			

Ansicht 50: Prüfungsergebnis der Vergaben über 10.000 Euro bis zum EU-Schwellenwert

In der Stadt Rödermark lag bei allen geprüften Vergaben eine ausreichende Zahl an vergleichbaren Angeboten vor. Dies ist sachgerecht.

²¹ Siehe Gemeinsamer Runderlass von 2. Dezember 2015 (StAnz 52/2015 S. 1377), geändert durch den Erlass vom 27. Juni 2016 (StAnz S. 701).

Insgesamt hat die Prüfung gezeigt, dass die häufigsten Vergaben Beschaffungsvorgänge unter 7.500 Euro sind, bei denen ausschließlich eine Dokumentationspflicht gefordert ist. Damit haben die Kommunen die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch zu agieren.

5 5.10 Kulturelle Zusammenarbeit

Der untersuchte Aufgabenbereich eignet sich für eine kulturelle Zusammenarbeit. Diese sollte aktiv gesteuert und in einer Kulturentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Kulturelle Zusammenarbeit ist durch beidseitige Aktivitäten der Partner gekennzeichnet. Die Vorteile und Chancen²² können über eine klassische Interkommunale Zusammenarbeit²³ hinaus auch durch eine Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb der kommunalen Familie oder auch länderübergreifend genutzt werden. Im Rhein/Main Gebiet existiert beispielsweise eine kulturelle Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH (Kulturfonds)²⁴ oder Initiativen wie dem Kultursommer Südhessen²⁵. Über diese Kooperationen besteht für die Kommunen die Möglichkeit, projektbezogen zusammenzuarbeiten und von gezielten Marketingmaßnahmen zu profitieren. Zudem existiert über die Staats- bzw. Landestheater durch eine 48 % Beteiligung der Städte Darmstadt, Kassel, Marburg und Wiesbaden eine kulturelle Zusammenarbeit mit dem Land.

Die Stadt Rödermark war Mitglied im Inthega e.V. (Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen). Die Stadt Rödermark kaufte hier insbesondere Theaterinszenierungen ein.

Eine institutionalisierte kulturelle Zusammenarbeit mit anderen Kommunen oder Landkreisen fand nicht statt. In Einzelfällen konnte durch gemeinsamen Einkauf einer Veranstaltung eine Preisreduktion erzielt werden.

Der Vergleich der realisierten Kooperationen ist nachfolgend dargestellt.

²² Siehe hierzu auch Der Präsident des Hessischen Rechnungshof, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunale Zusammenarbeit, Kongress Interkommunale Zusammenarbeit- am 8.Oktober 2014 Folie Nr. 12.

²³ Vgl. 166. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung Kreis Offenbach: Wirkung Interkommunaler Zusammenarbeit kreisangehöriger Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, LT-Drs. 19/801, S. 198 ff.

²⁴ Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH: Die Gesellschafter sind das Land Hessen, die Städte Frankfurt am Main, Darmstadt, Wiesbaden und Hanau und die Kreise Hochtaunus und Main-Taunus.

²⁵ Mitglieder des Kultursommer Südhessen sind die Kreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt.

Kulturelle Zusammenarbeit						
	Kulturfonds	KulturRegion FrankfurtRhein- Main	Kultursommer Nordhessen / Mittelhessen / Südhessen	Kooperationen mit Universitä- ten und kulturel- len Netzwerken	Kommunale Kooperatio- nen	Inthega e.V.
Bad Hersfeld	●	●	●	●	✓	●
Bad Homburg	●	✓	●	✓	✓	✓
Bad Vilbel	✓	✓	●	●	●	●
Darmstadt	✓	✓	✓	✓	●	●
Dreieich	●	✓	✓	●	✓	✓
Eschborn	✓	✓	●	●	✓	✓
Hanau	✓	✓	●	✓	✓	●
Hofheim	✓	✓	●	✓	✓	✓
Kassel	●	●	✓	✓	●	●
Marburg	●	●	✓	✓	●	●
Neu-Isenburg	●	●	●	●	✓	✓
Rödermark	●	●	●	●	●	✓
Rüsselsheim	●	✓	✓	✓	✓	✓
Wiesbaden	✓	●	●	●	✓	●

✓ = Mitgliedschaft vorhanden
● = Mitgliedschaft nicht vorliegend
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juni 2019

Ansicht 51: Kulturelle Zusammenarbeit

5 Mit der KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH sowie dem gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH bestehen Zusammenschlüsse für eine kommunale Zusammenarbeit, die von den geprüften Kommunen in Bezug auf das überregionale Marketing, die Informationsverfügbarkeit sowie konkrete Projekte positiv bewertet wurden. Auf diese Weise bestand die Möglichkeit, niedrighschwellig eine kulturelle Zusammenarbeit umzusetzen. Dies wird vom Prüfungsbeauftragten positiv gesehen, da zum Beispiel Verbundeffekte im Bereich des Marketing und der Bereitstellung von Informationen genutzt werden.

10

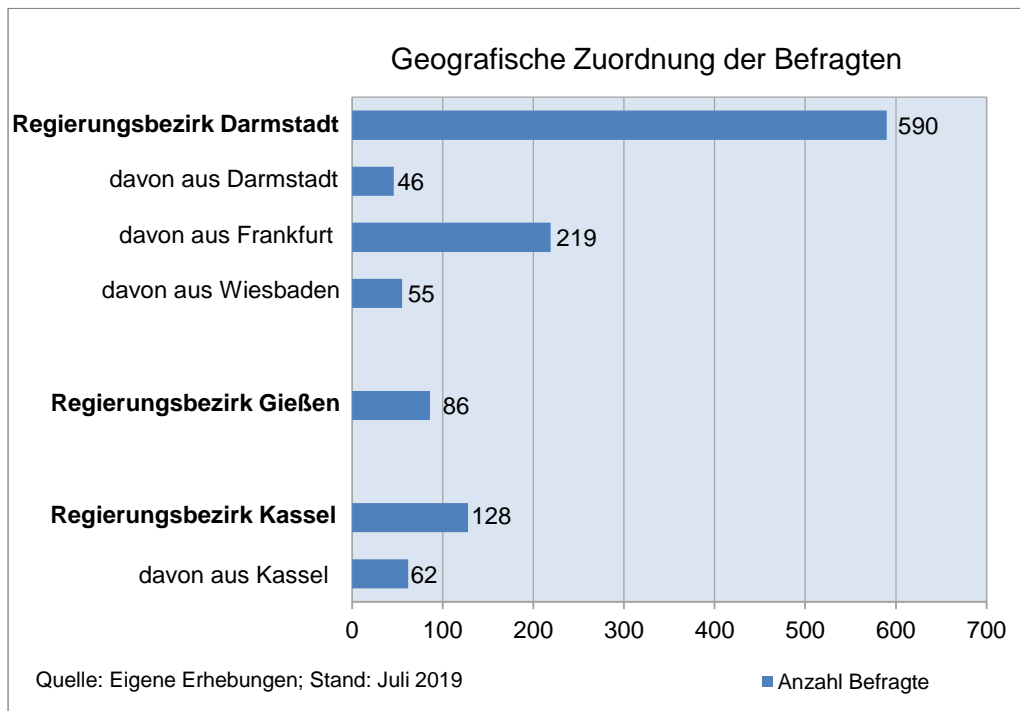
6. Online-Befragung zum Besucherverhalten

Parallel zu den örtlichen Erhebungen wurde im Juni 2019 eine Online-Befragung über die Nutzung des kulturellen Angebots in Hessen durchgeführt. Es wurden Einwohner in Hessen zum Besucherverhalten zu folgenden Themenfeldern befragt:

- 5 1. Wie häufig besuchten die Befragten im Jahr 2018 u.a. ein Theater, eine Musikveranstaltung, ein Open-Air Festival oder ein Museum?
2. Wie mobil waren die Befragten hinsichtlich der Auswahl des kulturellen Angebots? Erfolgt die Besuche primär am Wohnort, in den Städten Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden oder in anderen Städten?
- 10 3. Welches kulturelle Angebot wird an dem eigenen Wohnort von den Befragten vermisst?

Insgesamt wurden die Antworten von 804 Befragten ausgewertet, die mindestens eine kulturelle Veranstaltung im Jahr 2018 besucht hatten. Damit lag eine zielgruppenorientierte Befragung vor. Der Teilnehmerkreis in Bezug auf die geografische Zuordnung ist in Ansicht 52 dargestellt.

15

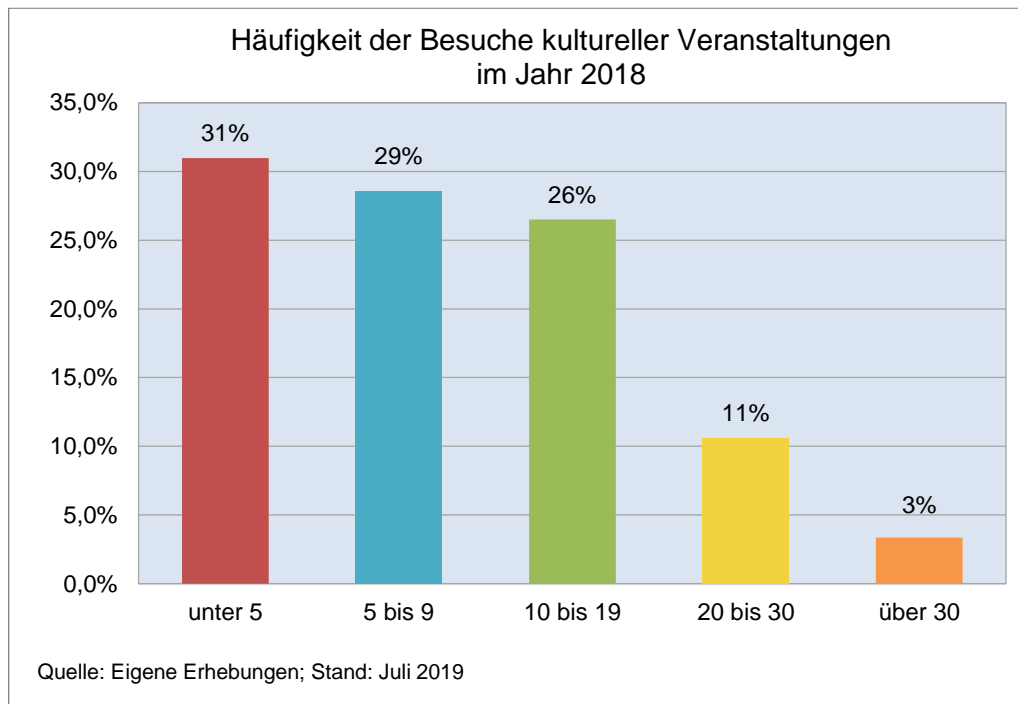


Ansicht 52: Geografische Zuordnung der Befragten zu Regierungsbezirken und Städten

Mit 590 Antworten kamen 73 Prozent der Befragten aus dem Regierungsbezirk Darmstadt, welcher 64 Prozent der Einwohner Hessens umfasst. Zudem nahmen 86 Befragte aus dem Regierungsbezirk Gießen und 128 Befragte aus dem Regierungsbezirk Kassel an der Umfrage teil.

20

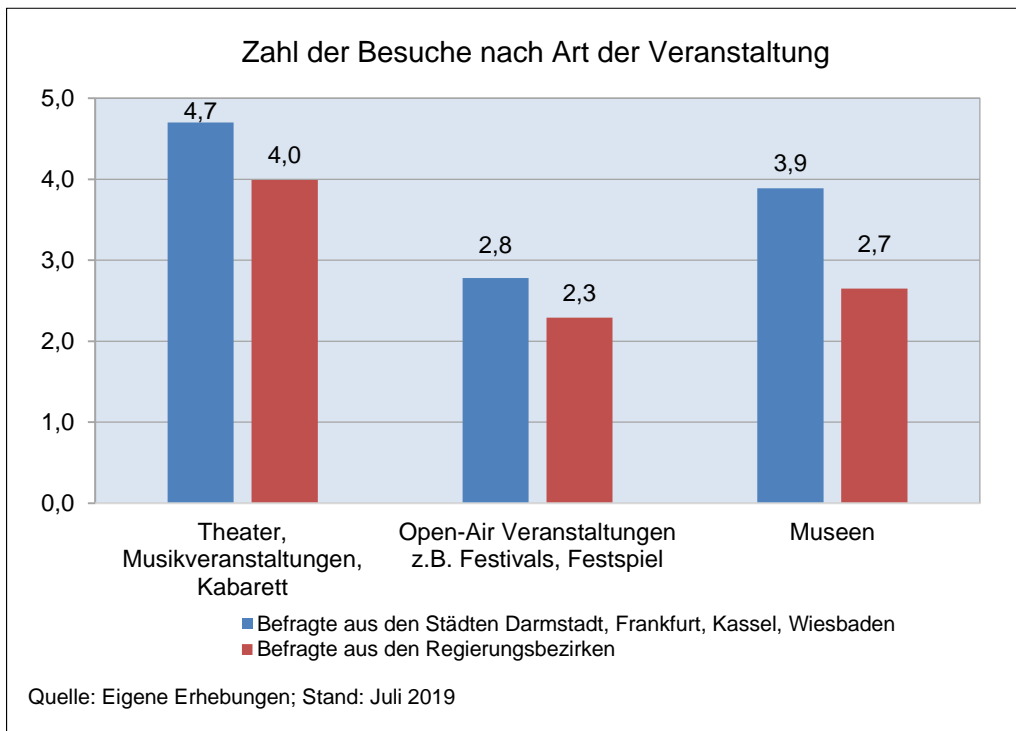
Die Befragten gaben an, wie häufig sie im Jahr 2018 eine kulturelle Veranstaltung besucht hatten. Dies zeigt Ansicht 53.



Ansicht 53: Häufigkeit der Besuche kultureller Veranstaltungen im Jahr 2018

Jeweils rund 30 Prozent der Befragten gaben an, bis zu fünf bzw. bis zu neun kulturelle Veranstaltungen im Jahr 2018 besucht zu haben. Rund drei Prozent der Befragten waren besonders kulturbegeistert und besuchten mehr als 30-mal eine kulturelle Veranstaltung. Insgesamt waren 112 Kulturbegeisterte für knapp 40 Prozent aller Besuche verantwortlich. Sie besuchten mehr als 19-mal im Jahr kulturelle Veranstaltungen. Der Durchschnitt der Besuche lag bei 10 Besuchen im Jahr 2018, der Median lag bei sieben Besuchen.

Ein weiterer Aspekt bezog sich auf die Art der besuchten kulturellen Veranstaltungen. Dabei wurden die Kategorien „Theater, Musikveranstaltungen, Kabarett“, „Open-Air Veranstaltungen z.B. Festivals, Festspiele“ sowie „Museen“ unterschieden. Dabei wurde die Besucherfrequenz der Befragten aus den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden den Befragten aus den drei Regierungsbezirken gegenübergestellt. Eine Aufteilung der Besuche nach der Art der besuchten kulturellen Veranstaltungen zeigt die nächste Ansicht:



Ansicht 54: Zahl der Besuche nach Art der Veranstaltung

Die Ansicht verdeutlicht, dass die Kategorie „Theater, Musikveranstaltungen, Kabarett“ zu den meistbesuchten Veranstaltungen gehörte. Städter besuchten Theater durchschnittlich 4,7-mal, Befragte aus den Regierungsbezirken gingen durchschnittlich zu 4

5

Insgesamt war festzustellen, dass Städter alle kulturellen Angebote häufiger in Anspruch nehmen. Besonders deutlich wird dies auch bei den Museen. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass das verfügbare Angebot an Museen in den Städten Darmstadt, Frankfurt, Kassel und Wiesbaden größer war als in den Regierungsbezirken (angebotsinduzierte Nachfrage).

10

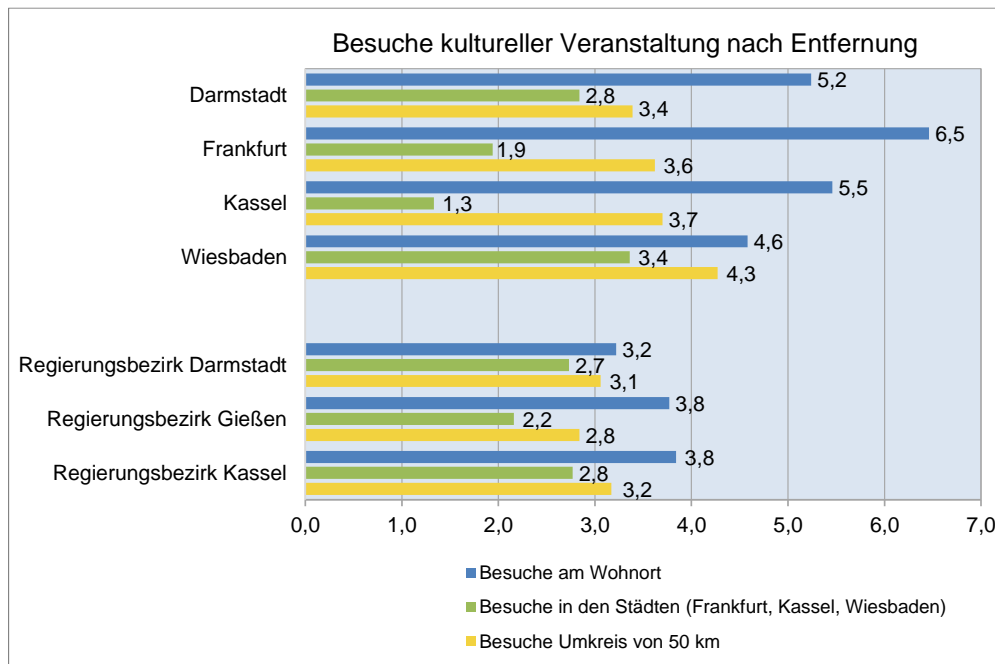
Die Umfrage ließ darüber hinaus eine Auswertung zu, ob Museumsbesucher auch zugleich Theaterveranstaltungen besuchen und ob vice versa Theaterbesucher in das Museum gehen. Die Umfrage ergab, dass Museumsbesucher zugleich Besucher von Theater und Open-Air-Veranstaltungen sind: von 486 Museumsbesuchern gaben nur 43 Besucher (9 Prozent) an, nicht ein Theater oder Festival besucht zu haben. Dies galt im Gegenzug jedoch nicht im selben Umfang für Theaterbesucher. Von 623 Theaterbesuchern gab ein Drittel (211 Befragte) an, nicht in ein Museum zu gehen. In Museen können demnach auch direkt Theaterbesucher zum Beispiel mit Informationsmaterial oder auch erweitert mit einem möglichen Ticketverkauf für Theaterveranstaltungen erreicht und angesprochen werden. Im Theater hingegen muss das Interesse an einem Museumsbesuch erst geweckt werden.

15

20

In der Befragung wurde erhoben, wo die kulturelle Veranstaltung besucht wurde. Zur Auswahl stand der eigene Wohnort, die Städte Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden sowie Besuche im Umkreis von 50 km. Die nächste Ansicht zeigt die Zusammensetzung der kulturellen Besuche in Abhängigkeit des Ortes:

25



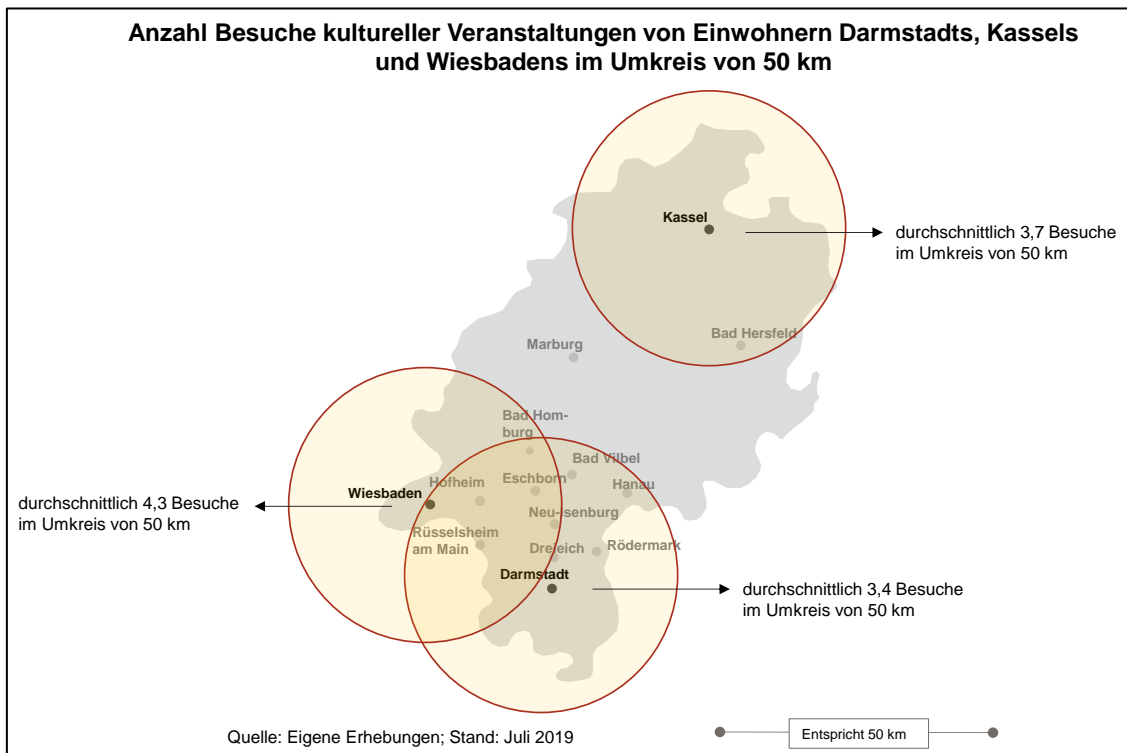
Ansicht 55: Besuche kultureller Veranstaltungen nach Entfernung (Wohnort, Städte und Umkreis)

Die Ansicht verdeutlicht, dass insbesondere die Bereitschaft der Befragten, Besuche am eigenen Wohnort, in den Städten Frankfurt, Kassel und Wiesbaden sowie Besuche im Umkreis von 50 km zu realisieren, unterschiedlich ist.

Die Befragten aus Frankfurt und Kassel legten den Schwerpunkt der Besuche kultureller Veranstaltungen jeweils in die eigene Stadt. Die Frankfurter Einwohner lagen hier mit 6,5 Besuchen im Jahr an der Spitze. Dagegen besuchten die Befragten aus Darmstadt und Wiesbaden häufiger Kulturformate im Umfeld. Die Wiesbadener waren am ehesten bereit, das kulturelle Angebot in den Städten Frankfurt und Kassel (3,4 Besuche) und im Umkreis von 50 km (4,3 Besuche) wahrzunehmen. Damit besuchten die Einwohner Wiesbadens mit jährlich 7,7 Besuchen sogar mehr auswärtige Veranstaltungen als die Frankfurter in ihrer eigenen Stadt.

Bei den Befragten aus Kassel bestand mit insgesamt fünf Besuchen jährlich die geringste Bereitschaft, ein auswärtiges Kulturangebot aufzusuchen. Davon entfielen sogar nur 1,3 Besuche in Frankfurt oder Wiesbaden. Von den restlichen 3,6 Besuchen profitierten Veranstaltungen im Umkreis von 50 km.

Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass durchgängig eine Bereitschaft besteht, auch kulturelle Veranstaltungen außerhalb des eigenen Wohnorts zu besuchen. Damit entsteht auch eine Konkurrenzsituation zwischen den Kommunen, was durch die räumliche Distanz zueinander verdeutlicht werden kann.

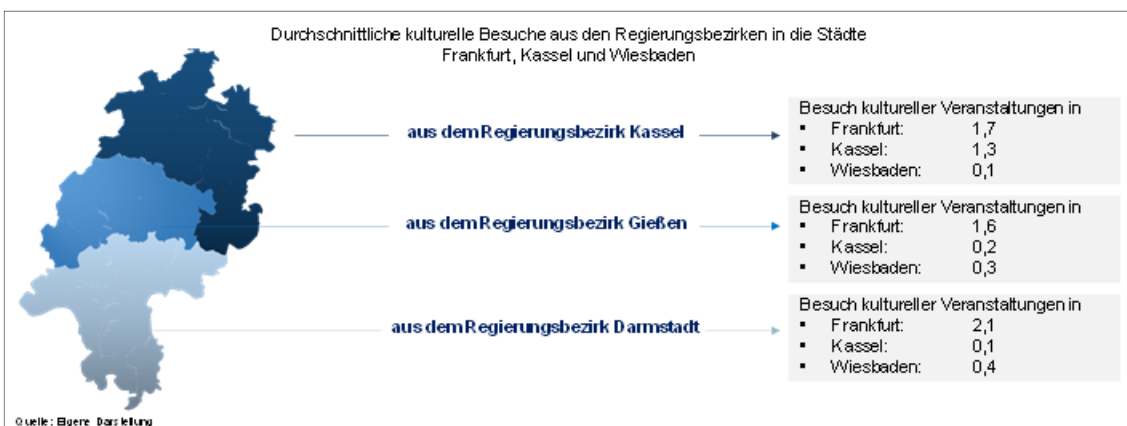


Ansicht 56: Besuche kultureller Veranstaltungen nach Entfernung (Wohnort, Städte und Umkreis)

Auffällig war, dass die Befragten aus Wiesbaden die höchste Bereitschaft zeigten, neben kulturellen Veranstaltungen am eigenen Wohnort auch Veranstaltungen außerhalb zu besuchen.

5

Die Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden profitierten unterschiedlich von Besuchen durch Einwohnern aus den Regierungsbezirken²⁶. Dies zeigt folgendes Bild.



10

Ansicht 57: Durchschnittliche kulturelle Besuche aus den Regierungsbezirken in die Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden

Ansicht 57 zeigt, dass die Stadt Frankfurt insbesondere von Besuchern aus dem Regierungsbezirk Darmstadt (inkl. der Stadt Darmstadt) profitierte. Die Befragten gaben an,

²⁶ In den Angaben aus den Regierungsbezirken sind nicht die Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden enthalten.

durchschnittlich 2,1 kulturelle Veranstaltungen im Jahr 2018 in Frankfurt am Main besucht zu haben.

5 Die Bereitschaft, für eine kulturelle Veranstaltung in die Stadt Kassel zu fahren, war sowohl bei den Befragten aus dem Regierungsbezirk Darmstadt mit 0,1 Besuchen im Jahr und den Befragten aus dem Regierungsbezirk Gießen mit 0,2 kulturellen Veranstaltungen im Jahr gering. Dies bestätigt die These, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme mit der räumlichen Distanz abnimmt.

Auch hatte die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Werten zwischen 0,1 und 0,4 kulturellen Besuchen eine eher geringe überregionale Strahlkraft.

10 Zudem wurde in der Befragung thematisiert, ob kulturelle Angebote am eigenen Wohnort vermisst wurden. Hier zeigten die Antworten von 83 Prozent der Befragten, dass diese überwiegend kein weiteres kulturelles Angebot an ihrem Wohnort erwarten.

Aus der Online-Befragung leitet der Prüfungsbeauftragte folgende Empfehlungen ab:

- 15 • Die Befragung hat gezeigt, dass gut zwei Drittel der Kulturinteressierten mehr als fünfmal im Jahr spartenübergreifend kulturelle Angebote nutzten. Hier liegt eine Chance die Angebotsvielfalt aktiv zu bewerben und damit das Besucherverhalten breiter für die kulturelle Inanspruchnahme zu steuern. Die Kommunen sollten die Ansprache ihrer Besucher gezielter auf komplementäre weitere Angebot ausrichten.
- 20 • Mit der Ansprache für eine breitere kulturelle Inanspruchnahme besteht zudem die Möglichkeit, die Häufigkeit der Nutzung von kulturellen Angeboten zu steigern. Es ist deutlich geworden, dass mehr als die Hälfte der Befragten weniger als zehnmal im Jahr zu einer kulturellen Veranstaltung gehen. Für die Kommunen gilt es, diese Wenig-Nutzer gezielt mit besonderen Formaten wie z.B. Kulturcards oder Kombi-Tickets anzusprechen.
- 25 • Für die regionalen Kulturveranstalter ist es von Vorteil, wenn sie genau wissen, woher die Besucher kommen. Mit diesen Informationen können Kommunikations- und Marketingmaßnahmen sowie Pressearbeit und Kartenservice gezielt auf die Besuchergruppen abgestimmt und adressiert werden. Aus diesem Grund sollten die Kommunen die Auswertung von Postleitzahlen sowie den Ausbau von Customer Relationship Management Maßnahmen (CRM) in Erwägung ziehen.
- 30

7. Nachschau

Ansicht 58 zeigt die Nachschauergebnisse für die Stadt Rödermark.

Nachschauergebnisse für die 206. Vergleichende Prüfung "Stadtentwicklung"	
Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
Da die für die Stadtentwicklung zuständige Fachabteilung im Prüfungszeitraum durch Ausfälle nicht ausreichend besetzt war, organisierte die Stadt Unterstützungsleistungen über andere Bereiche der Verwaltung. Dies war nicht optimal jedoch bedingt durch personelle Ausfälle.	
Bei der Stadtentwicklung als einem stadtweiten Aufgabenbereich, an dem mehrere Fachbereiche mitwirken, ist ein schneller Zugriff für alle beteiligten Beschäftigten sicherzustellen. Wir bemängeln daher die nicht einheitliche Ordnerstruktur der Papierakten bei der Stadt Rödermark sowie das teilweise Fehlen von Inhaltsverzeichnissen oder Registern. Darüber hinaus bemängeln wir die nicht einheitliche Ordnerbeschriftung.	Anregungen zwischenzeitlich umgesetzt
Stellenbeschreibungen für die im Bereich der Stadtentwicklung eingesetzten Stellen fehlten. Die verwendeten aufbauorganisatorischen Dokumente waren als Grundlage für die Regelung der Aufgabenzuständigkeiten in Bezug auf die Aufgaben der Stadtentwicklung nicht vollständig und daher nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Rödermark dringend, Stellenbeschreibungen für die im Bereich der Stadtentwicklung eingesetzten Stellen zu erstellen. Die Stellenbeschreibungen sollten zentral dokumentiert und stets auf einem aktuellen Stand gehalten werden.	in Umsetzung befindlich
Die bei der Stadt Rödermark vorhandenen ablauforganisatorischen Dokumente waren in Bezug auf die Aufgaben der Stadtentwicklung nicht spezifiziert. Ausbaufähig sind die ablauforganisatorischen Dokumente hinsichtlich weitergehender ablauforganisatorischer Regelungen, wie Geschäftsprozessdokumentationen und Schnittstellendefinitionen. Wir empfehlen, mittelfristig die verwaltungsinternen Abläufe für die Stadtentwicklung als Standardprozess zu definieren. Als Struktur für eine solche Definition eignet sich das in Kapitel 6 vorgestellte Prozessmodell.	wird mittelfristig angestrebt
Die in der Stadt Rödermark vorgefundene Arbeitsteilung bewerten wir hinsichtlich der über die Jahre stark schwankenden Einbeziehung einer Vielzahl von Beteiligten als nicht optimal. Durch die schwerpunktmäßige Bearbeitung der stadtentwicklerischen Themen bei einem Beschäftigten (FBL, Nr. 1) sehen wir zwar positive Ansätze für Spezialisierungs- und Bündelungseffekte. Mit dem Ziel einer fokussierten Verfolgung der stadtentwicklerischen Themen auf Seiten der Verwaltung sollte jedoch eine Reduzierung der in die fachliche Bearbeitung involvierten Stellen angestrebt werden. Wir empfehlen, die Maßnahmen auf weniger Beschäftigte mit einem höheren Stellenanteil zu konzentrieren und weiter zu spezialisieren, um so die vorhandenen Ressourcen besser zu bündeln und die Ansprechsituation eindeutiger zu gestalten.	teilweise umgesetzt, nach wie vor Personalengpässe vorhanden
Wir bewerten die Einbeziehung der Eigenmittel aus dem Haushalt der Stadt als sachgerecht. Wir bemängeln, dass der Beschluss zur Maßnahme Nr. 12 fehlte oder nicht dokumentiert war und empfehlen der Stadt, Beschlüsse insbesondere über Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, künftig systematisch zu dokumentieren.	Dokumentation erfolgt in ALLRIS
Die Stadt Rödermark identifizierte aktiv Handlungsbedarf im Bereich der Stadtentwicklung. Sie übersetzte die strategischen Zielvorgaben in konkreten Handlungsfeldern im Bereich der Stadtentwicklung. Dies bewerten wir positiv.	
Die Stadt Rödermark band die Öffentlichkeit auf breiter Basis in die Leitbilddiskussion des Rödermarkplans sowie in die Identifikation von Handlungsbedarf ein. Sie initiierte den Austausch mit der Öffentlichkeit aktiv und förderte ihn. Diesen Sachverhalt bewerten wir positiv.	
Die fachliche Differenzierung von Zuständigkeiten bei der Entwicklung von Handlungskonzepten ist zielführend, wenn die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind. Dies war	

bei der Stadt Rödermark der Fall. Die vorgefundene Praxis bewerten wir als sachgerecht. Die Einbindung externer Planer bei der Erarbeitung von Handlungskonzepten bewerten wir in dem vorgefundenen Umfang als positiv.	
Die Verantwortlichkeiten regelte die Stadt Rödermark pragmatisch und sachgerecht. Positiv bewerten wir den Austausch mit dem gesamten Team und anderen Bereichen der Verwaltung (unter anderem über Abteilungsbesprechung oder Abteilungsleiterbesprechung).	
Positiv bewerten wir das Führen von Aktenzeichen und die Tatsache, dass die Stadt sich am Aktenplan des Landes Hessen und dem Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE vom 14. Dezember 2012) orientierte und den Aktenplan auch in der Bezeichnung der Ordnerstruktur auf dem Netzlaufwerk des FB 6, analog zur Beschriftung der Akten, umsetzte.	
Quelle: Eigene Erhebungen, Prüfungsdokument II der Prüfung	

Ansicht 58: Nachschauergebnisse für die 206. Vergleichende Prüfung "Stadtentwicklung"

8. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Basis unserer Prüfungshandlungen waren die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Der Projektleiter der Stadt Rödermark bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Informationen, Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erfüllung des Prüfungsauftrags von Bedeutung waren. Darauf aufbauend haben wir Prüfungsfeststellungen getroffen und Empfehlungen abgegeben.

Düsseldorf, den 24. Februar 2020

Kienbaum Consultants International GmbH



Iris Oguz-Burchart



Susanne Gietz

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0124/20 AZ: Datum: 20.05.2020 Verfasser: Morian, Susanne
Erhebung von Steuern und Benutzungsgebühren während der Gültigkeit von Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.06.2020	Magistrat
09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben erheblichen Einschränkungen im privaten, gewerblichen, kulturellen und sportlichen Bereich mit sich gebracht.

Durch die folgenden Maßnahmen sollen die entstandenen finanziellen Belastungen gemildert werden.

Es werden Ausnahmeregelungen zu den folgenden Satzungen vorgeschlagen:

Satzung über die Erhebung einer Aufwandssteuer auf Spielapparate:

In § 4 der Spielapparatesatzung werden die Steuersätze für die Spiel- und Geschicklichkeitsapparate festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist gemäß § 3 Nr. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

§ 4 Abs. 2 legt fest, dass in den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, die in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträge zu zahlen sind.

Aufgrund der verordneten Schließung von Spielhallen, Spielbanken und Gaststätten im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum 14. Mai 2020 können in den Monaten April und Mai (aufgrund von erforderlichen Vorbereitungen zur Wiedereröffnung) keine Einnahmen durch die Bruttokasse nachgewiesen werden.

In diesem Fall wäre es unangemessen, gegenüber den Steuerpflichtigen die in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträge zu erheben. Aus diesem Grund soll in den Monaten April und Mai die Erhebung der Höchstbeträge gemäß § 4 Abs. 2 außer Kraft gesetzt werden.

Benutzungs- und Gebührenordnungen bzw. -satzungen von städtischen Räumlichkeiten:

Nach der im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum 14. Mai 2020 verordneten Schließung von öffentlichen Einrichtungen können diese, auf der Grundlage Corona-

Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, seit dem 15. Mai 2020 unter Einhaltung strenger Abstand- und Hygienemaßnahme wieder geöffnet werden.

Ortsansässige Vereine und ortsansässige freie Kulturtreibende der Stadt Rödermark können, *solange es aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht möglich ist, eigene bzw. andere bereits gemietete städtische Räume zu nutzen*, das Foyer bzw. den Großen Saal der Kulturhalle Rödermark für bereits geplante Veranstaltungen oder den Sport- und Probenbetrieb in Anspruch nehmen.

Ebenso wird verfahren, wenn die Corona-Beschränkungen einen Wechsel in eine andere größere städtische Räumlichkeit (z.B. Mehrzweckraum, Rothaha-Saal) fordern. Als Nutzungsgebühr (Raummiete) soll dabei die Gebühr der ursprünglichen gebuchten Örtlichkeit zugrunde gelegt werden.

Vereine und freie Kulturtreibende, die *erstmalig* die Kulturhalle nutzen, zahlen für die Nutzung des großen Saals (Konzertsaal) die Gebühr, die für die Nutzung der Kelterscheune anfallen würde. Für die Nutzung des Foyers wird die Gebührenordnung des Rothaha-Saals der Stadtbücherei in Ansatz gebracht.

Für die Nutzung des Materials und Personals sowie für die sonstigen Dienstleistungen und Regelungen sollen weiterhin die Gebühren gemäß Benutzungs- und Gebührensatzung der Kulturhalle Rödermark in Rechnung gestellt werden.

Zur Umsetzung der vorgenannten Gebührenabwicklung sollen die zugrundeliegenden Satzungen

- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle
- Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kelterscheune
- Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und Sporthalle Ober-Roden

im *Bereich der Erhebung der Benutzungsgebühren* außer Kraft gesetzt werden.

Die alternative Gebührenberechnung soll rückwirkend ab 1. Juni 2020 - auf der Basis der bis zum 18. März 2020 durch die ortsansässigen Vereine genutzten städtischen Räume - abgewickelt werden.

Die alternative Gebührenberechnung für die erstmalige Nutzung der Kulturhalle soll ebenfalls rückwirkend ab dem 1. Juni 2020 umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, während der Gültigkeit von Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die aufgrund von Vorgaben die Möglichkeiten der Nutzung von Räumlichkeiten mit sich bringen, folgende Gebührenänderungen:

1. Im Monat April und Mai 2020 die Erhebung der Höchstbeträge gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Aufwandsteuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rödermark außer Kraft zu setzen.

2. Die

- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle
- Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kelterscheune
- Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und Sporthalle Ober-Roden

im Bereich der Erhebung der Benutzungsgebühren für städtische Räume außer Kraft zu setzen.

Für die Nutzung des Materials und Personals sowie für die sonstigen Dienstleistungen und Regelungen im Bereich der Kulturhalle gilt weiterhin die Benutzungs- und Gebührensatzung.

3. Für den Sport- und Probenbetrieb von ortsansässigen Vereinen rückwirkend ab dem 1. Juni 2020, wenn die Corona-Beschränkungen einen Wechsel in eine größere städtische Räumlichkeit (z.B. Kulturhalle, Mehrzweckraum, Rothaha-Saal) fordern, als Nutzungsgebühr (Raummiete) die Gebühr der ursprünglichen gebuchten Örtlichkeit (auf der Basis der bis zum 18. März genutzten städtischen Räume) zugrunde zu legen.
4. Für Vereine und freie Kulturtreibendem, die *erstmalig* die Kulturhalle nutzen, für die Nutzung des großen Saals (Konzertsaal) rückwirkend ab dem 1. Juni 2020 die Gebühr, die für die Nutzung der Kelterscheune anfallen würde und für die Nutzung des Foyers die Gebühr für die Nutzung des Rothaha-Saals der Stadtbücherei, in Rechnung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Zu „Satzung über die Erhebung einer Aufwandssteuer auf Spielapparate“:
Der Einnahmeausfall beträgt etwa 3.000 € für zwei Monate und entlastet nicht die Spielapparate-Aufsteller sondern die Gaststättenbetreiber.

Zu „Benutzungs- und Gebührenordnungen/Satzungen von städtischen Räumlichkeiten“:

Es entstehen keine Mindereinnahmen dadurch, dass Vereine die Kulturhalle nutzen, da die Kulturhalle ohnehin nicht belegt ist. Die Stadt Rödermark verzichtet zugunsten der Vereine lediglich auf mögliche Mehreinnahmen. Der eigentliche Einnahmeausfall entsteht dadurch, dass das städtische Kulturprogramm nicht stattfinden kann.

Bt, He 27.05.20

Anlagen

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Senioren, Sozialer Dienst	Vorlage-Nr: VO/0125/20 AZ: Datum: 25.05.2020 Verfasser: Katja Merten
Förderung des Schillerhauses im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus ab 2021	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.06.2020	Magistrat
09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das SchillerHaus ist seit dem 1.1.2017 eines von rund 100 neuen Mehrgenerationenhäusern im gleichnamigen Bundesprogramm. Durch die Aufnahme ins Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser konnte die Arbeit im SchillerHaus in den letzten 3 Jahren durch viele Angebote erweitert werden.

Besonders gut angenommen wurden unter anderem die Ausflüge für Seniorinnen und Senioren, Cafés mit Vorträgen zu verschiedenen gesundheitlichen Themen oder Literaturlesungen, der interkulturelle und generationsübergreifende Gemeinschaftsgarten auf dem Gelände der ehemaligen Helene-Lange-Schule, die offenen Treffs für Mütter und Väter mit Kindern von 0-3 Jahren, die Themenelternabende sowie die eigens auf die beiden Kindertagesstätten im Sozialraum abgestimmte Nachhaltigkeitsausbildung für Vorschulkinder und ihre Eltern. Seit Januar dieses Jahres wird in Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum Kita Liebigstraße eine Hebammensprechstunde für Frauen ohne Wochenbettbetreuung angeboten.

Das Bundesprogramm endet am 31.12.2020. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist vorgesehen, auf Antrag die Förderung fortzusetzen. Schon für das Jahr 2020 wurde die jährliche Bundesförderung um 10.000 € erhöht. Diese Förderung soll zunächst auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden, sodass mit einem Bundeszuschuss von 40.000 € in die neue Programmphase gestartet werden kann. Eine Ko-Finanzierung in Höhe von 10.000 € durch die Kommune muss weiterhin gesichert sein. Die Ko-Finanzierung wird durch die bereits eingestellten Haushaltsmittel für das SchillerHaus gewährleistet.

Ab 2021 setzt das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus neben Bewährtem auch auf das Motto „Miteinander – Füreinander“. Dabei sind wichtige Themen die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, die Förderung digitaler Kompetenzen, Förderung des Engagements sowie das Thema ökologische Nachhaltigkeit.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark betreibt auch weiterhin auf der Basis der Bundesförderung das MGH SchillerHaus. Das MGH SchillerHaus wird in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle

Bürgerinnen und Bürger eingebunden. Auch wird das Mehrgenerationenhaus SchillerHaus weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung in seinem Wirkungsgebiet (insbesondere für den Sozialraum Seewald/An den Rennwiesen und den Stadtteil Urberach) für die gesamte Projektlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) eingebunden.

Die Finanzierung der bereits bestehenden sowie der neuen Projekte soll über den Bundeszuschuss (aktuell: 40.000 €/Jahr) und den Eigenanteil in Höhe von 10.000 €/Jahr erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2021 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bereit.

/He, 26.05.20

Anlagen

Keine

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Verkehr	Vorlage-Nr: VO/0126/20 AZ: Datum: 25.05.2020 Verfasser: Jutta Ruth
Finanzierungs- und Organisationskonzept für den Öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Offenbach	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.06.2020	Magistrat
09.06.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 ff wurde unter Federführung der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) ein Finanzierungs- und Organisationskonzept (FINORG) ausgearbeitet. Um die Gesamtdefizite für die ÖPNV-Verkehrsleistungen der 13 kreisangehörigen Kommunen zu verteilen, wurden vier verschiedene Finanzierungsmodelle vorgestellt.

Der Aufsichtsrat der kvgOF hat sich gemäß Beschlussvorlage vom November 2019 für die Umsetzung des Finanzierungsmodells gemäß Variante A (inklusive Stadtbusverkehre) entschieden. Die Beschreibung der Variante A des FINORG-Konzeptes entnehmen Sie bitte den beigegeführten Anlagen. Die Kommunen des Kreises Offenbach wurden hierzu zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich mehrheitlich auf die Variante A des Finanzierungsmodells verständigt wurde. Auch die Stadt Rödermark hat mit Beschluss vom 16.10.2017 (VO/0225/17) die Variante A des Finanzierungsmodells favorisiert (Kopie der Vorlage ist ebenfalls als Anlage beigegeführt).

Als Ergebnis der Abstimmungen und Beschlüsse wurde mit gutachterlicher Unterstützung ein Vertragswerk erstellt, welches die erforderlichen Vereinbarungen zusammenfasst und von allen Beteiligten gezeichnet werden muss, um seine Wirksamkeit entfalten zu können.

Die Stadt Rödermark ist nun aufgefordert, bis zur kommenden Aufsichtsratsitzung der kvgOF am **18. Juni 2020** die beigegeführten Unterlagen einzusehen und ein Meinungsbild zur Zeichnungsfähigkeit der vorgelegten Vereinbarung herbeizuführen.

Darauf hinzuweisen ist, dass die öffentlich-rechtliche Finanzierungsvereinbarung gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 23.03.2020 nicht der Genehmigungspflicht nach § 26 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) unterliegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den vorgelegten Vertragsentwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum FINORG-Konzept.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Öffentl. Sicherheit und Ordnung	Vorlage-Nr: VO/0127/20 AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Christian Runkel
Beantragung von Fördergeldern für die Gründung des Verwaltungsbehörden- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.06.2020	Magistrat
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Durch Magistratsbeschluss vom 17.12.2019 wurde die Gründung eines gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk (§ 85 HSOG) zwischen der Stadt Rödermark und der Gemeinde Messel beschlossen.

Die gesetzliche Grundlage ist der § 85 des HSOG (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit wird die Einrichtung eines gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirks mit Fördergeldern i.H.v. 50.000 € (5 x 10.000 € für 5 Jahre) durch das Land Hessen unterstützt.

Voraussetzung dafür ist, dass beide Kommunen eine Ersparnis in Höhe von mindestens 15 % ihrer Aufwendungen der laufenden Verwaltung, in den einzelnen Maßnahmen nach Hundeverordnung, Überwachung Gaststätten und Spielhallen usw., nachweisen können und dass der Bezirk mindestens 5 Jahre Bestand hat.

Nachdem ermittelt wurde, dass die Voraussetzungen erfüllt werden können und das Regierungspräsidium die Zustimmung zur Bezuschussung signalisiert hat, ist gemäß Förderrichtlinien des Landes ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Für den Verwaltungsbehördenbezirk erhält die Stadt Rödermark von der Gemeinde Messel eine jährliche Zahlung von 27.244,80 € - Kostenfaktor einer Halbtagskraft nach EG 9 aus der Personalkostentabelle des Landes Hessen vom 08.05.2017 inkl. der Büroausstattung.

Die Erträge aus dem Ordnungsbehördenbezirk (Verwargelder, Bußgelder usw.) und die Aufwendungen (Personalkosten, Sachkosten) werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) zueinander aufgeteilt, aktuell im Verhältnis 87,3 % Anteil Rödermark (28.071 Hauptwohnsitze), 12,7 % Anteil Messel (4.090 Hauptwohnsitze zum 31.12.2018).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Rödermark und der Gemeinde Messel.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:


JA

Die Stadt Rödermark erhält Erstattungen in Höhe von 27.244,80 € für eine Halbtagskraft. Inwieweit sich die Erträge für Verwarn- und Bußgelder verändern hängt von den Fallzahlen ab und kann derzeit nicht beziffert werden.

/Bt, He, 27.05.20

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 18.11.2019</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i></p>														
Antrag der FDP-Fraktion: Personelle Berücksichtigung der direkt gewählten Kommunalpolitiker/-innen im Präventionsrat															
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>26.11.2019</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>28.11.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.12.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>09.06.2020</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>23.06.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	26.11.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	28.11.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.12.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium														
26.11.2019	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur														
28.11.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
10.12.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur														
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Vor über zwei Jahren wurde der Kommunale Präventionsrat der Stadt Rödermark auf Initiative des damaligen Ersten Stadtrates der Stadt Rödermark – gegen das klare Votum der FDP-Fraktion sowie ohne jeden erkennbaren sachlichen Grund – zu Lasten der direkt gewählten Vertreter/-innen aus den in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark vertretenen Fraktionen personell ausgedünnt. Während damit die direkt gewählten und damit demokratisch am höchsten legitimierten Vertreter/-innen der Kommunalpolitik aus dem städtischen Präventionsrat ausgeschlossen wurden, sind dieselben Vertreter/-innen der gewählten Fraktion in anderen, vergleichbaren städtischen Beiräten (Ausländerbeirat und Seniorenbeirat) aus gutem Grund nach wie vor sehr gern gesehene Teilnehmer/-innen.

Im Gegenzug zu dieser personellen Zusammenstreichung des Präventionsrates sollte der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur regelmäßig und automatisch/selbsttätig über die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen des Präventionsrates – zeitnah – im FSIK-Ausschuss berichten. Dieses geplante Verfahren hat sich aus Sicht der FDP-Fraktion nicht bewährt.

Der früher stets kreative und informative (In- und Output) Präventionsrat ist durch die völlig grundlose personelle Beschneidung zu Lasten der direkt gewählten Kommunalpolitik leider zu einem kläglichen Hinterzimmergremium verkommen. Diese Fehlentscheidung gilt es nunmehr schnellstmöglich zu beheben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird aufgefordert, die personelle Zusammensetzung des kommunalen Präventionsrates der Stadt Rödermark schnellstmöglich dahingehend zu ändern (bzw. die nötigen Schritte zu unternehmen), dass jede in der Rödermärker Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion wieder einen Vertreter bzw. eine Vertreterin als reguläres Mitglied in den Präventionsrat entsenden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 02.06.2020</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i></p>						
<p>Antrag der SPD-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2020 über die Übertragung der Beschlussfassung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>23.06.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>						
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 20.3.2020 auf der Grundlage der damaligen Bestimmungen der HGO folgenden Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark überträgt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO die Beschlussfassung von Angelegenheiten, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 HGO unterliegen, auf den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

Sollten während dieses Zeitraums Themen zur Beschlussfassung anstehen, die gemäß § 51 HGO eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich machen, so beschließt die Stadtverordnetenversammlung mit der Vorbereitung dieser Sitzung den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zu beauftragen."

Am 24.3.2020 wurde durch den Hessischen Landtag die Hessische Gemeindeordnung geändert und ein neuer § 51 a eingeführt.

Dort heißt es im Absatz 1:

"In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung.... usw"

Damit wurde eine Regelung geschaffen, damit die Gebietskörperschaften unter den Bedingungen von z.B. Coronaverordnungen prinzipiell handlungsfähig bleiben.

Mit dem Antrag soll die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Entscheidung frei werden, neue Regelungen für diesen aktuellen Fall zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.3.2020 über die Übertragung der Beschlussfassung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (TOP 22.) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>CDU Fraktion Rödermark</p>	<p>Datum: 02.06.2020</p> <p>Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</p> <p>Verfasser/in: <i>Reinmund Butz</i></p>								
<p>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Schulkindbetreuung im Schuljahr 2020-2021</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>09.06.2020</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>23.06.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Bei der Schule an den Linden überschreitet die Anmeldezahl zur Schulkindbetreuung für das neue Schuljahr 2020 / 2021 die vorhandene Kapazität.

Für einen solchen Fall gibt es den Beschluss, dass grundsätzlich die ersten 3 Jahrgangsstufen eine Betreuungszusage erhalten sollen. Kinder, die die 4. Grundschulklasse besuchen, sollen nachrücken können, wenn ein Platz frei wird.

Einstimmiger Beschluss der STVV vom 18.06.2019 – Anpassung der „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“ sowie die dazugehörige „Kostenbeitragssatzung“

Die Grundschulbetreuung, bzw. ein Konzept hin zur Ganztagschule wird stärker denn je nachgefragt. Neben der Berufstätigkeit der Eltern treten dabei immer mehr auch die individuellen und die gesellschaftlichen Bildungsziele in den Vordergrund. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Grundschulbetreuung mit einem Rechtsanspruch zu versehen.

Beschlussvorschlag:

Um für alle Grundschulkinder, die im neuen Schuljahr 2020/2021 eine entsprechende Betreuung benötigen, einen Platz anzubieten zu können wird Magistrat beauftragt zu prüfen und zu berichten:

Unter welchen konzeptionellen, räumlichen, personellen und finanziellen Bedingungen es möglich ist, allen Anmeldungen gerecht zu werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 02.06.2020</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>								
Antrag der FDP-Fraktion: Keine Gebühr ohne Leistung - Erlass der Kita-Betreuungsgebühren während des Shutdowns									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>09.06.2020</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>23.06.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
09.06.2020	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen eines Antrages (FDP/0077/20) zur letzten Stadtverordnetenversammlung (ersetzt durch die Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 29.04.2020) hat die FDP unter anderem klar gefordert: „*In den Zeiten der krisenbedingten Aussetzung der Kinderbetreuung werden alle Eltern ausnahmslos von Zahlungen von Betreuungsgebühren und Essenspauschalen befreit. Diese sind erst ab dem Zeitpunkt wieder zu zahlen, an dem die Kinderbetreuung wieder regulär stattfindet.*“ Dieser Punkt des Antrages wurde in der besagten Ausschusssitzung von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen, weil der Magistrat der Stadt Rödermark in dieser öffentlichen Sitzung zugesichert hat, hier im Sinne der Eltern entscheiden zu wollen. Weiter hat der Magistrat dazu mitgeteilt, dass man auf Kreisebene im Gespräch und sich dahingehend einig sei, dass alle kreisangehörigen Kommunen hier eine gleichlautende Regelung zur Anwendung bringen sollten. Aus Sicht der FDP-Fraktion würde eine kreiseinheitliche Regelung hinsichtlich der Kita-Gebühren während des „Shutdowns“ ebenfalls klar bevorzugt werden. Daher hat die FDP-Fraktion den Magistrat abschließend gebeten, sich bei den Gesprächen auf Kreisebene dafür einzusetzen, dass die Betreuungsgebühren für die Zeit komplett ohne Betreuungsangebot (d.h. abgesehen von der Notbetreuung für die Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen) nicht bloß gestundet, sondern den Eltern komplett erlassen werden – keine Gebühr ohne Leistung.

Von einem kreiseinheitlichen Vorgehen war in den letzten Wochen jedoch nichts zu vernehmen. Einige Kommunen haben in der Zwischenzeit eigene Regelungen und entsprechende Satzungsänderungen beschlossen. So hat z.B. die Stadt Heusenstamm beschlossen, dass die Eltern nur für tatsächlich geleistete Betreuungsleistungen zahlen sollen. Für aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht mögliche Betreuung werden die Eltern bis mindestens September 2020 freigestellt. Es ist an der Zeit, eine analoge Festsetzung auch für Rödermark zu treffen, um endlich Klarheit und

Planungssicherheit für die Rödermärker Eltern zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

1) Keine Gebühr ohne Leistung - die Rödermärker Eltern werden für alle nichtstattgefundenen städtischen Betreuungsleistungen während der aktuellen COVID-19-Pandemie (Corona) von der Zahlung von Betreuungsgebühren freigestellt. Dies gilt sowohl für die Zeit der kompletten Schließung der städtischen Betreuungseinrichtungen seit dem 16.03.2020, als auch für den eingeschränkten Regelbetrieb ab dem 02.06.2020 bis zur Wiederaufnahme des regulären und uneingeschränkten Kita-Betriebes für alle Kinder in allen städtischen Einrichtungen.

Für die Notbetreuung von Kindern von systemrelevanten Personengruppen sowie in Härtefällen seit dem 16.03.2020 sind die satzungsgemäßen Kita-Gebühren - anteilig bzw. entsprechend anteilig nach dem konkreten Betreuungsangebot genau abgerechnet - zu entrichten.

Für die städtischen Betreuungsleistungen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes in den Kindertagesstätten ab dem 02.06.2020 sind die satzungsgemäßen Kita-Gebühren - anteilig bzw. entsprechend anteilig nach dem konkreten Betreuungsangebot genau abgerechnet - zu entrichten.

2) Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, die zur praktischen und rechtlichen Umsetzung der vorstehenden Ziffer 1) notwendigen Satzungsänderungen, Satzungsanpassungen und/oder Satzungserweiterungen vorzubereiten und zur nächsten turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

3) Der Magistrat der Stadt Rödermark wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen nachdrücklich dafür einzusetzen, dass das Land Hessen den Kommunen die aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona) weggefallenen Betreuungsgebühren direkt erstattet bzw. entsprechende kommunale Finanzhilfen zeitnah auf den Weg bringt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 02.06.2020</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Dr. Rüdiger Werner</i> <i>Valeska Donners</i></p>								
Antrag der FDP-Fraktion: Schaffung eines ständigen Gremiums für Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>09.06.2020</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>10.06.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>23.06.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	09.06.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
09.06.2020	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
10.06.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
23.06.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Vor rund 5 Jahren wurden im Rahmen einer Sitzung des BUSE-Ausschusses seitens der Stadt Rödermark alle Interessensvertreter/-innen im Bereich Landschaftspflege/Naturschutz an einen Tisch gebracht. Diese Austauschmöglichkeit wurde von diesen Gruppen als fruchtbar und zielführend betrachtet, da es sonst keine Gelegenheit gibt, dass alle Interessensvertreter an einem Tisch sitzen. Auch die Stadt kann von so einer Zusammenkunft profitieren, ist sie doch bei vielen Themen im Bereich Landschaftspflege, aber auch der Stadtentwicklung auf den Input oder sogar die Unterstützung dieser Interessensgruppen angewiesen. Ein regelmäßiger Austausch z.B. in Form eines runden Tisches „Landschaftspflege und Naturschutz“ wäre daher sehr sinnvoll. Das neue Gremium könnte Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung aussprechen oder Stellungnahmen zu spezifischen Sachverhalten abgeben. Zusätzlich kann auch die haupt- und ehrenamtliche Arbeit der Interessensvertreter von einem solchen Gremium stark profitieren.

Ziele des Gremiums könnten (nicht abschließend) sein:

- Finden von Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationen
- Koordinierung von produktintegrierter Kompensation
- Biotopvernetzung
- Steigerung der Biodiversität
- Anlagen von Blühflächen und Blühstreifen
- Förderung des Verständnisses für die Belange der Interessensgruppen
- Gemeinsame Projekte der Landschaftspflege
- Koordination der Zusammenarbeit mit dem sich gründenden Landschaftspflegeverband
- Vernetzungsarbeit zwischen Interessengruppen, Bürger/-innen und der Stadt

In der Stadt Dreieich gibt es seit Jahrzehnten die Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Naturschutz, die sehr erfolgreich arbeitet und schon viele Projekte maßgeblich angestoßen hat. Diese Arbeitsgemeinschaft hat zwar durchaus eine Vorbildfunktion, sollte aber für Rödermark erweitert werden. Wichtig ist hierbei vor allem, die Landwirte mit ins Boot zu holen, die einen Großteil der Feldflur bewirtschaften. Das neue Gremium „Runder Tisch“ soll eine Diskussionsplattform mit hohem Praxis- und wenig Politikbezug sein.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, ein regelmäßig tagendes Gremium, z.B. in Form eines runden Tisches, in Rödermark zu etablieren, dass sich mit den Themen Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege befasst. Dem Gremium sollen (nicht abschließend) angehören:

- Mitarbeiter der Fachabteilungen Umwelt, Bau und Grünflächenmanagement
- Vertreter des Magistrates
- Vertreter aller Fraktionen
- Alle Haupt- sowie Nebenerwerbslandwirte mit mehr als 10 ha bewirtschafteter Fläche
- Die 5 Jagdpächter
- Vertreter des Naturschutzbundes
- Vertreter der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
- Vertreter des Imkervereins
- Vertreter von Hessen Forst
- Vertreter der Angelsportvereine

Das Gremium soll bei Bedarf tagen, mindestens aber zweimal im Jahr. Das Gremium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese/-r lädt in Abstimmung mit der Stadt ein und führt durch die Sitzungen. Das Gremium wird von der Stadt Rödermark in allen organisatorischen Belangen unterstützt, z.B. durch die Protokollierung der Sitzungen sowie den Versand der Einladungen. Im Übrigen orientiert sich das Gremium organisatorisch an den in der Stadt Rödermark bereits bestehenden runden Tischen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: